



**Mit wp-soft® immer einen Schritt voraus.**

intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



Seit Jahren integriert:  
**skalierte Prüfung**

wp-soft® erfüllt seit 2005 die Anforderungen an eine skalierte Prüfung. Das »interaktive Trichterprinzip« von wp-soft® schließt unnötige Prüfungsschritte automatisch aus.

Insbesondere durch folgende Maßnahmen wird die skalierte Prüfung in wp-soft® umgesetzt:

- die automatisierte Prüfung erfolgt nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz
- die interaktiv ermittelten Risiken haben unmittelbare Auswirkungen auf die Prüfungsintensität auf der Prüffeldebene
- nur risikobehaftete Prüfungsziele werden aufgrund der Interaktivität weiterverfolgt
- das Konzept der »hinreichenden Sicherheit« und der »Wesentlichkeit« findet bei wp-soft® automatisch Beachtung
- der Planungsumfang ist von Größe und Komplexität abhängig
- bei Folgeprüfungen werden die Arbeitspapiere des Vorjahres automatisch übernommen und ggf. aktualisiert

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Telefon 0941/ 38 38 890 oder [info@wp-soft.eu](mailto:info@wp-soft.eu)

[www.wp-soft.eu](http://www.wp-soft.eu)

## Aus der Arbeit der WPK

### Aktuelle Themen

Beratung der Regelungsvorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung auf EU-Ebene .....	4
<b>Zur Sache</b>	
Editorial des Präsidenten .....	5
Vorstandssitzung in Brüssel .....	6
Bericht über die Beiratssitzung am 9. März 2012 in Berlin .....	8
Regelungsvorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung stehen weiter ganz oben auf der Prioritätenliste Tätigkeitsbericht der Vizepräsidentin .....	10
Bericht über die Beiratssitzung am 27. April 2012 in Berlin .....	13
Änderung von § 24 b BS WP/vBP und Hinweis der WPK zur skalierten Prüfungsdurchführung .....	14
Ergebnisse der Honorarumfrage 2011/2012 .....	16
Gebührenordnung für gesetzliche Abschlussprüfungen – Schreiben der WPK an den Deutschen Bundestag .....	17
Vorschläge der Wirtschaftsprüferkammer zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung .....	17
Neue Vorbehaltsaufgabe durch Prüfungspflicht der Krankenkassen .....	18

### Bekanntmachungen der WPK

<b>Berufsaufsicht 2011</b>	
Bericht der WPK .....	19
<b>Qualitätskontrolle 2011</b>	
Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK .....	23
<b>Berufsexamina 2011</b>	
Bericht der Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK .....	25
Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK: Prüfungstermine 2012/2013 .....	29
Geldwäschegesetz (GwG): Interne Sicherungsmaßnahmen – Anordnung der Wirtschaftsprüferkammer nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG .....	30
Geldwäschegesetz (GwG): Bestellung eines Geldwäschebeauftragten – Anordnung der Wirtschaftsprüferkammer nach § 9 Abs. 4 Satz 1 GwG .....	32
Auslegungs- und Anwendungshinweise der Wirtschaftsprüferkammer zum Geldwäschegesetz (GwG) .....	32

### Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen .....	34
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen .....	34
IFAC Exposure Draft Statements of Membership Obligations (SMOs) 1–7 Revised .....	35
Ergebnisse der IFAC Umfragen bei kleinen und mittleren Prüferpraxen .....	35
Stellungnahme zum IESBA Exposure Draft: Vorschläge für Änderungen des Code of Ethics zu Interessenkonflikten .....	36
IESBA NSS Meeting in New York .....	36
Prüferaufsichten in Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika kooperieren .....	37
Internationale und europäische Gremien und Organisationen im Bereich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung .....	38
Glossar der internationalen und europäischen Gremien und Organisationen im Bereich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung .....	40

<b>Aus den Ländern</b> .....	42
------------------------------	----

## Informationen für die Berufspraxis

Mitglieder fragen – WPK antwortet .....	43
---	----

### Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung .....	44
---	----

### Berichte über Gesetzesvorhaben

Verordnung zur Einführung einer Finanzanlagenvermittlungsverordnung .....	46
Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen .....	46
Schleswig-Holsteinische Gesetzesinitiative zur Änderung des § 160a Abs. 1 StPO .....	47

## Aus der Rechtsprechung

### Berufsrecht

Widerruf der Bestellung wegen nicht ausreichender Berufshaftpflichtversicherung bei Kundmachung einer Scheinsozietät .....	48
Befristetes Tätigkeitsverbot wegen Vorteilsannahme als Verantwortlicher bei einem Versorgungswerk .....	50
Einstellung des Gerichtsverfahrens zur Durchführung einer anlassunabhängigen Sonderuntersuchung .....	52

### Haftungsrecht

Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs wegen der Verletzung vorvertraglicher Hinweispflichten .....	52
Anlauf der Verjährung von Schadensersatzansprüchen wegen fehlerhafter steuerlicher Beratung – m. Anm. WP/StB/RA Dr. Norbert H. Hölscheidt .....	54
Hinweispflichten bei beschränktem Dauermandat .....	56

## Bekanntmachungen des WPV

Sitzung der Vierten Vertreterversammlung .....	61
--	----

## Service

<b>Veranstaltungen</b> .....	67
------------------------------	----

<b>Literaturhinweise</b> .....	68
--------------------------------	----

## Anzeigen

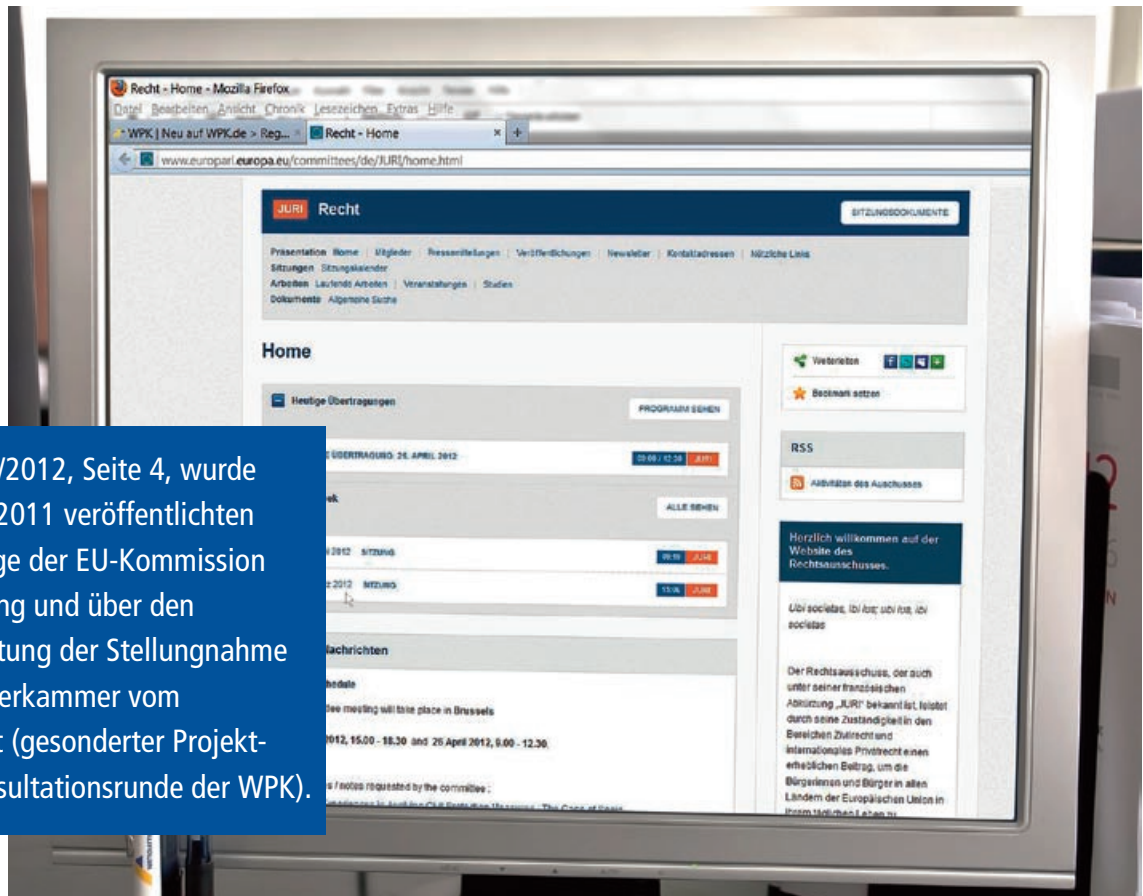
Stellenmarkt .....	70
Kooperationswünsche .....	75
Praxisbörse .....	77
System der Qualitätskontrolle .....	78
Praktikumsbörse .....	81

## Rubriken

Personalien .....	62
Berichte und Meldungen .....	65
Impressum .....	81
Neu dabei .....	82

Diesem Heft liegt bei: Einzugsermächtigung Kammerbeitrag

# Beratung der Regelungsvorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung auf EU-Ebene



Im WPK Magazin 1/2012, Seite 4, wurde über die am 30.11.2011 veröffentlichten Regelungsvorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung und über den Prozess der Erarbeitung der Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer vom 27.1.2012 berichtet (gesonderter Projektausschuss und Konsultationsrunde der WPK).

Auf EU-Ebene hält die Beratung der Regelungsvorschläge an. So fand beispielsweise am 27.3.2012 eine Anhörung zu den Regelungsvorschlägen im Rechtsausschuss JURI des Europäischen Parlaments statt. Diese Anhörung konnte live im Internet verfolgt werden. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Hefts stand die Anhörung als Aufzeichnung auf der Internetseite des Rechtsausschusses JURI zur Verfügung.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hat

inzwischen ebenfalls den Entwurf einer Stellungnahme zu den Regelungsvorschlägen beraten. Der EWSA ist ein beratendes Organ der Europäischen Union, das den zentralen EU-Organen (Europäische Kommission, Europarat,

Europäisches Parlament) mit seinem Sachverstand zur Seite steht. In ihm sind Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und andere Interessengruppen vertreten. sp

Stellungnahme der WPK vom 27.1.2012 abrufbar unter  
 → [www.wpk.de/aktuell/regelungsvorschlaege.asp](http://www.wpk.de/aktuell/regelungsvorschlaege.asp)  
 → [www.wpk.de/magazin/1-2012/](http://www.wpk.de/magazin/1-2012/)

Aufzeichnung der Anhörung im Rechtsausschuss JURI vom 27.3.2012 abrufbar unter  
 → [www.wpk.de/link/mag021201/](http://www.wpk.de/link/mag021201/)

## Zur Sache



### Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

am 27.4.2012 hat der Beirat mich zum Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer gewählt. Mein Vorgänger Michael Gschrei hat das Amt mit viel persönlichem Einsatz ausgeübt. Er hat wichtige berufspolitische Themen angestoßen, insbesondere die skalierte Prüfungsdurchführung sowie die Forderung zur Einführung einer Gebührenordnung für die gesetzliche Abschlussprüfung als ergänzende Maßnahme zur Qualitätssicherung. Für sein Engagement danke ich ihm.

Die skalierte Prüfungsdurchführung steht kurz vor ihrer Verankerung in der Berufssatzung. Die vorgesehene Änderung von § 24 b der Berufssatzung wurde zusammen mit dem Entwurf des Hinweises des Vorstandes im März auf der Internetseite der WPK veröffentlicht. Inzwischen wurde die Kommentierungsfrist für den Hinweis bis zum 31.5.2012 verlängert, um angesichts der Prüfungssaison Ihnen, verehrte Kolleginnen und Kollegen, ausreichend Gelegenheit zur Mitwirkung und Mitgestaltung zu geben. Der Beirat wird die Änderung der Satzung unter Berücksichtigung der Hinweise und Rückmeldungen aus dem Berufsstand im Juni abschließend beraten und beschließen können.

Am 9.3.2012 hat der Beirat den Weg frei gemacht für die Anbindung der Sonderuntersuchungen an die Abschlussprüferaufsichtskommission. Die strukturellen Änderungen in der Geschäftsstelle wurden zum Monatswechsel März/April vollzogen. Die Abschlussprüferaufsichtskommission hatte seit jeher die Letztverantwortung für die in der Aufsicht zu treffenden Entscheidungen. Die nun erfolgte unmittelbare Anbindung der Sonderuntersuchungen an die Abschlussprüferaufsichtskommission stärkt die Unabhängigkeit und Transparenz des Verfahrens. Die Wirtschaftsprüferkammer wird dafür sorgen, dass dies auch in der Öffentlichkeit angemessene Beachtung findet.

Mehr Transparenz könnte auch im Hinblick auf die Berufsaufsicht insgesamt hilf-

reich sein. Die derzeit umfassend verstandene Verschwiegenheitspflicht der WPK gemäß § 64 WPO führt in der Außendarstellung dazu, dass die Effektivität der Aufsicht hinterfragt wird, weil die WPK über „Ergebnisse“ nichts verlauten lassen darf. Der Vorstand hat daher die Einrichtung eines Projektausschusses Transparenz Berufsaufsicht beschlossen, um zu prüfen, wie man das Aufsichtssystem insgesamt sowie einzelne Verfahren und Verfahrensergebnisse für die Öffentlichkeit angemessen transparent machen könnte.

Auch mit Blick auf die inzwischen dem Europäischen Parlament vorliegenden Regelungsvorschläge zur Abschlussprüfung möchte die Wirtschaftsprüferkammer der leider unscharfen Wahrnehmung des Aufsichtssystems etwas entgegensetzen. Der Vorstand wird die weitere Umsetzung der Regelungsvorschläge kritisch und mit konstruktiven Vorschlägen begleiten und sich in dieser Hinsicht, aber auch zu allen anderen Punkten aktiv in die Diskussion einbringen.

Mit der Durchführung der ersten Konsultationsrunde im Januar wurden auch die Vertreter solcher Gruppen im Berufsstand und weiterer Mitglieder einbezogen, die nach den Wahlen 2011 in den derzeitigen Gremien nicht vertreten sind. Die WPK repräsentiert und vertritt den gesamten Berufsstand. In diesem Sinne bin ich bestrebt, die Nähe der Mitglieder zu ihrer Kammer und die Bedeutung der Wirtschaftsprüferkammer für die Mitglieder zu stärken. An die bisher geleistete Arbeit und den fruchtbaren Gedankenaustausch möchte ich anknüpfen und mich in der bis 2014 fortdauernden Amtsperiode für gute Ergebnisse im Sinne des gesamten Berufsstandes einsetzen.

Ihr  


**Dr. Claus C. Securs**  
**Präsident der Wirtschaftsprüferkammer**

## Vorstandssitzung in Brüssel



Der Vorstand hielt die traditionsgemäß im Herbst in Brüssel stattfindende Vorstandssitzung in diesem Jahr bereits am 23./24.4. ab, um sich vor dem aktuellen Hintergrund der Regelungsvorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung mit Vertretern europäischer Institutionen auszutauschen. Anlässlich einer Abendveranstaltung der WPK am 23.4.2012 begrüßte der Vorstand mehrere EU-Parlamentarier als Gäste, darunter Monika Hohlmeier (CSU), die auch die Tischrede zum Thema der Regelungsvorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung hielt, Alexandra Thein (FDP) und Dr. Wolf Klinz (FDP) sowie den Vorsitzenden der Abschlussprüferaufsichtskommission, Dr. h.c. Wolfgang Spindler. Außerdem war Nadine

Dauer, die Leiterin des Brüsseler Büros des Bundesverbandes der Freien Berufe anwesend.

Am Folgetag fand ein Arbeitsgespräch des Vorstandes mit Ar-

vind Wadhera, Leiter des Referats Abschlussprüfung bei der Europäischen Kommission, sowie seinen Mitarbeiterinnen Anja Kunath und Raluca Painter statt.

Den Schwerpunkt dieses Austausches bildeten die Regelungsvorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung. Arvind Wadhera gab einen kurzen Überblick über den Stand der Arbeit der EU-Kommission zu diesem Thema und ging anschließend auf Fragen der Vorstandsmitglieder ein. Angesprochen wurden unter anderem das deutsche Aufsichtssystem, die Struktur des Abschlussprüfermarktes in Deutschland, Fragen im Zusammenhang mit der Einbeziehung von freiwilligen Abschlussprüfungen in den Regelungsbereich der Richtlinie und der Erweiterung der Definition der public interest entity. Der direkte Austausch wurde von beiden Seiten als sehr konstruktiv bewertet. Er soll auch künftig fortgesetzt werden. sp



(v. l.) Dr. Wolf Klinz, Nadine Dauer, Peter Maxl, Monika Hohlmeier, Corinna Ahrendt, Dr. Reiner Veidt, Alexandra Thein, Gerhard Albrecht

**Als Wirtschaftsprüfer  
erkenne ich die  
Besonderheiten jedes  
Unternehmens.  
Meine Software auch.**

Als Wirtschaftsprüfer stellen Sie sich auf unterschiedlichste Unternehmen ein. Wie Abschlussprüfung comfort: Mit ihrer skalierbaren Prüfungsabwicklung passt sich die Software perfekt an jedes Unternehmen an. Für effiziente und sichere Ergebnisse. Mehr Infos unter Tel. 0800 3283823.

**[www.datev.de/abschlusspruefung](http://www.datev.de/abschlusspruefung)**



Zukunft gestalten. Gemeinsam.



## Bericht über die Beiratssitzung am 9. März 2012 in Berlin

**Die Sitzung des Beirates am 9.3.2012 fand außerhalb des gewohnten Sitzungsturnus statt, da weiterer Beratungsbedarf zu verschiedenen, den Berufsstand betreffenden Themen bestand, insbesondere zu den Vorschlägen der EU-Kommission zur Abschlussprüfung.**

Zu Beginn der Sitzung des Beirates erklärte Michael Gschrei seinen Rücktritt als Präsident der WPK. Der Vorsitzende des Beirates, Dr. Johannes von Waldthausen, bedauerte die Rücktrittsentscheidung und dankte Michael Gschrei für die seit Beginn seiner Amtszeit am 2.9.2011 geleistete Arbeit. Der Beirat beschloss mit großer Mehrheit, dass baldmöglichst eine weitere Sitzung des Beirates stattfinden soll, in der ein neuer Präsident gewählt werden soll.

Anschließend erstattete Vizepräsidentin Corinna Ahrendt den Bericht des Vorstandes über die seit der letzten Beiratssitzung im November 2011 vom Vorstand und seinen einzelnen Abteilungen geleistete Arbeit (siehe Seite 10 in diesem Heft). Corinna Ahrendt ging insbesondere auf die Konsultationsrunde vom 16.1.2012 ein, zu der Vertreter der nicht in den Gremien der WPK vertretenen größeren und großen Praxen eingeladen waren. Diese Runde sei auf großes Interesse gestoßen und stelle einen guten Ausgangspunkt für weitere Gespräche und den Meinungsaustausch innerhalb der verschiedenen Mitgliedergrup-

pen der WPK dar. Zudem sei via Internet und Newsletter um Eingaben aus dem Berufsstand gebeten worden, was zu rund 400 Rückmeldungen geführt habe. Alle Stimmungsbilder seien in die Vorstandsberatungen eingeflossen. Die am 27.1.2012 veröffentlichte Stellungnahme der WPK zu den Regelungsvorschlägen der EU-Kommission trage den unterschiedlichen Interessenlagen angemessen Rechnung. Weiterhin berichtete die Vizepräsidentin über den geplanten Hinweis der WPK zur skalierten Prüfungsdurchführung sowie über die Arbeiten zur Einführung einer Gebührenordnung für die Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen.

Im weiteren Verlauf der Sitzung diskutierten die Beiratsmitglieder die jüngsten Entwicklungen zu den Regelungsvorschlägen der EU-Kommission zur Abschlussprüfung sowie die Stellungnahme der WPK vom 27.1.2012. Der Beirat beauftragte den Vorstand der WPK, unter Hinzuziehung des Beiratsausschusses „Grünbuch Abschlussprüfung“ eine Position der WPK zur externen Rotation/Mehrjahresbestellung zu erarbeiten und dem Beirat vorzuschlagen.

Anschließend warb Dr. h.c. Wolfgang Spindler, Vorsitzender der Abschlussprüferaufsichtskommission, bei den Beiratsmitgliedern um Zustimmung für die geplante Vereinbarung zwischen der Abschluss-

prüferaufsichtskommission und der WPK zur stärkeren Anbindung der Abteilung „Sonderuntersuchungen“ an die APAK. Er unterstrich die Bedeutung eines solchen Schrittes für die Wettbewerbsfähigkeit und internationale Akzeptanz des deutschen Aufsichtssystems. Im Anschluss an die Beratungen ermächtigte der Beirat den Vorstand, die Vereinbarung abzuschließen.

Im weiteren Verlauf der Sitzung nahm der Beirat die vom Vorstand erarbeiteten Änderungsvorschläge der WPO zustimmend zur Kenntnis. Darüber hinaus wurde über den Stand der Achten Änderung der Berufssatzung informiert. Der geplante Hinweis des Vorstandes zur skalierten Prüfungsdurchführung sowie das Konzept für die Kammerversammlungen 2012 wurden ebenfalls zustimmend zur Kenntnis genommen.

Eine ausführliche Berichterstattung aus verschiedenen, gemeinsam vom Beirat und Vorstand gebildeten Ausschüssen bildete den letzten Tagesordnungspunkt der Beiratssitzung. Im Zusammenhang zur Berichterstattung aus dem Projektausschuss „Honorarordnung“ forderte der Beirat ausdrücklich die Einführung einer Gebührenordnung für die Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen.

Als nächster Sitzungstermin für den Beirat wurde der 27.4.2012 angesetzt (siehe dazu Seite 13 in diesem Heft). me



Weil die Zeit nicht  
alles heilen kann.



Ob auf Ihre Versicherung hundertprozentig Verlass ist, zeigt sich immer erst, wenn ein Schaden eintritt. Mit einer Berufshaftpflicht von HDI-Gerling können Sie sicher sein: Im Schadenfall können Sie auf unsere Unterstützung zählen. Das Spezialgebiet von HDI-Gerling: Vermögensschaden-Haftpflicht auf höchstem Niveau. Profitieren Sie von unserer langjährigen Schadenerfahrung, der Expertise unserer internen Fachjuristen und unserer Finanzstärke als Teil des Talanx-Konzerns.

**HDI**  
**GERLING**

Versicherungen

[www.hdi-gerling.de](http://www.hdi-gerling.de)

Sie haben Fragen? Dann rufen Sie gleich an!

HDI-Gerling  
Firmen und Privat Versicherung AG  
Riethorst 2  
30659 Hannover  
Telefon 0511-3031-126

# Regelungsvorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung stehen weiter ganz oben auf der Prioritätenliste

## Tätigkeitsbericht der Vizepräsidentin



Anlässlich der Beiratssitzung am 9.3.2012 in Berlin führte Vizepräsidentin Corinna Ahrendt wie folgt aus:\*

Liebe Kollegen und Kolleginnen, die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Beirates sieht einen Bericht des Vorstandes vor. Ich übernehme diese Aufgabe für den soeben vom Amt des Präsidenten zurückgetretenen Michael Gschrei.

Der Vorstand bedauert die Entscheidung von Herrn Gschrei. Wir alle verdanken ihm unsere Wirkungsmöglichkeit in der WPK.

Unsere Wirkungsmöglichkeit verdanken wir aber vor allem auch all den Wirtschaftsprüfern und

Wirtschaftsprüferinnen, die uns gewählt haben. Wir tragen gemeinsam die Verantwortung zur Erfüllung ihres Auftrages, und wir sind verpflichtet, bei unseren Entscheidungen die Belange aller Kolleginnen und Kollegen zu berücksichtigen.

### Regelungsvorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung

Die Regelungsvorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung boten den Anlass zur Einberufung der heutigen Sitzung des Beirates. Der vom Beirat gebildete Projektausschuss hat die Stel-

lungnahme der WPK zu diesem Thema gut vorbereitet. Im Namen meiner Vorstandskolleginnen und -kollegen danke ich insbesondere Katrin Fischer, Stefan Mauer und Dr. Alexander Vieler für ihre Arbeit und ihren Einsatz.

Um der Stellungnahme der WPK ein möglichst breites Meinungsspektrum zugrunde zu legen, waren im Januar Vertreterinnen und Vertreter von solchen Gruppen im Berufsstand und von weiteren WPK-Mitgliedern zu einer Konsultationsrunde eingeladen, die nach den Wahlen im Sommer 2011 in den derzeitigen Kammergremien nicht vertreten sind (Anm. d. Red.: siehe dazu

\* Zur Veröffentlichung im WPK Magazin redaktionell überarbeitet. Es gilt das gesprochene Wort.

# Was Sie sich leisten sollten...

## Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts- beratenden Berufe

Bartmannstraße 32  
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0  
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de  
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



## ... ist eine maßgeschneiderte Versicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

### Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne  
– ohne Zusatzkosten.**

in Kooperation mit



**VON LAUFF UND BOLZ**  
Versicherungsmakler GmbH

bereits WPK Magazin 1/2012, 6). Kollegin Katrin Fischer nahm als Vertreterin des Projektausschusses an dieser Runde teil. Der Vorstand wird die Konsultation als wichtiges Instrument fortführen, um die Belange des gesamten Berufsstandes zu berücksichtigen, dann natürlich auch zu anderen berufspolitischen Themen.

Unmittelbar nach der Konsultationsrunde hat die WPK über Internet und Newsletter den Berufsstand einbezogen. Rund 400 Rückmeldungen sind in der Geschäftsstelle eingegangen. Die Stimmungsbilder sind in die Beratungen der Sitzung des Vorstandes am 25.1.2012 eingeflossen. An dieser Sitzung nahmen auch die Mitglieder des Projektausschusses teil. Die Diskussion im erweiterten Kreis wurde kontrovers geführt. Die Meinungen gingen insbesondere bei dem Thema „Externe Rotation“ auseinander. Um der uneinheitlichen Stimmungslage in den Kammergremien, aber auch im Berufsstand gerecht zu werden, blieb dieser Punkt in der am 27.1.2012 abgegebenen Stellungnahme der WPK ausgeklammert. (Anm. d. Red.: zu den EU-Regelungsvorschlägen siehe auch Seite 4 in diesem Heft.)

### Anbindung der Sonderuntersuchungen an die APAK

Ein weiteres Thema, das wir heute behandeln werden, ist die Anbindung der Abteilung Sonderuntersuchungen an die APAK. Die EU-Regelungsvorschläge haben in aller Deutlichkeit gezeigt, dass einem Aufsichtssystem, in das der Prüferberuf maßgeblich eingebunden ist, grundsätzlich mit Misstrauen in der Öffentlichkeit begegnet wird. In den Regelungsvorschlägen der EU-Kommission wird die Einrichtung einer Behörde vorgeschlagen, um die Auf-

sicht über den Berufsstand zu regeln.

Die WPK hat sich in ihrer Stellungnahme gegen eine solche neue Behörde ausgesprochen. Außerdem suchen wir Verbündete, die zusammen mit uns gegen eine drohende Abschaffung der bewährten beruflichen Selbstverwaltung eintreten. Zugleich sollten wir im Rahmen des rechtlich Möglichen aber auch etwas von uns aus tun, um der leider unscharfen Wahrnehmung unseres Aufsichtssystems zu begegnen. Zwar hat die APAK seit jeher die Letztverantwortung für die in der Aufsicht zu treffenden Entscheidungen, doch das findet in der Öffentlichkeit zu wenig Beachtung. Erschwerend kommt hinzu, dass der Rückgriff der APAK auf die bei der WPK angesiedelten Inspektoren in der Öffentlichkeit als zu berufsstandsnah wahrgenommen wird.

Um also die Berufsstandsunabhängigkeit zu stärken, könnte man die Abteilung Sonderuntersuchungen unmittelbar der APAK unterstellen. Das Direktionsrecht und die Disziplinaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung würden auf die APAK übergehen. Die mit der APAK dazu inzwischen geführten Gespräche haben den Entwurf einer Vereinbarung erbracht, über den wir heute sprechen werden.

### Skalierte Prüfungsdurchführung

Ein weiterer Tagesordnungspunkt wird die skalierte Prüfung sein. Seit seiner Einsetzung hat der Ausschuss Rechnungslegung und Prüfung das Projekt mit großem Engagement vorangetrieben. Mitte Februar hat er den dazu erarbeiteten Hinweis des Vorstandes abschließend beraten. Die Berufssatzung wird um einen Absatz

zur skalierten Prüfung ergänzt werden. Diese Regelung wird die Grundlage für die Hinweise des Vorstandes sein, die den Berufsangehörigen konkrete Hilfe geben sollen. Kollege Dr. Heinz Müller wird namens des Ausschusses und des Vorstandes im Einzelnen dazu vortragen (Anm. d. Red.: siehe dazu auch Seite 14 in diesem Heft).

Ich darf an dieser Stelle allen herzlich danken, die dazu beigetragen haben, dem Konzept der skalierten Prüfung ein Fundament zu geben. Dies war von jeher ein großes Anliegen von Michael Gschrei, der mit aller Kraft darauf hingewirkt hat, dem Berufsstand Hilfestellungen zur skalierten Prüfungsdurchführung zu geben. Für dieses Engagement danken wir ihm sehr.

### Gebührenordnung für gesetzliche Abschlussprüfungen

Eines der Ziele des Vorstandes für die Amtsperiode 2011 bis 2014 ist es, das Honorartheme im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung aufzubereiten. Die WPK hat das Thema bereits im Rahmen der Stellungnahme zu den EU-Regelungsvorschlägen angesprochen. Wie Sie vor einigen Tagen sehen konnten, ist im WPK Magazin 1/2012 ein Artikel von Professor Peemöller zur Honorarordnung veröffentlicht worden. Auch weil es hierzu absehbar Gegenwind geben wird, steht auch dieses Thema weit oben auf der Prioritätenliste des Vorstandes (Anm. d. Red.: siehe dazu auch Seite 17 in diesem Heft).

### Kammerversammlungen 2012

Abschließend noch zu den Kammerversammlungen. Die nach der Änderung der WPO in diesem Format für uns neuen Veranstaltungen

gen haben erstmals zwischen dem 19.10. 2011 und dem 10.1.2012 stattgefunden. Gestern haben wir im erweiterten Präsidium über die Konzeption und über mögliche Änderungen für die Veranstaltun-

gen dieses Jahres gesprochen. Bei der Ausrichtung der Kammerversammlungen 2012 werden wir die Rückmeldungen aus dem Kollegenkreis berücksichtigen (Anm. d. Red.: siehe dazu auch die Termin-

hinweise auf Seite 67 in diesem Heft).

Damit beende ich meinen Bericht. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

## Bericht über die Beiratssitzung am 27. April 2012 in Berlin

**In seiner Sitzung am 27.4.2012 in Berlin wählte der Beirat Dr. Claus C. Securs und Dr. Alexander W. Vieler in den Vorstand und sodann Dr. Claus C. Securs zum Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer.**

Der neue Präsident bedankte sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und betonte seine Absicht zu einer guten Zusammenarbeit mit dem Beirat. Neuer stellvertretender Vorsitzender des Beirates ist Dr. Werner Neumann, der der Berufsgruppe der vereidigten Buchprüfer angehört.

Vor der Wahl berichtete Vizepräsidentin Corinna Ahrendt über die Arbeit des Vorstandes seit der letzten Beiratssitzung. Die Aufgaben des Vorstandes und seiner Abteilungen würden unverändert engagiert fortgeführt. Bereits angestoßene Projekte, wie beispielsweise die Einführung einer Gebührenordnung für gesetzliche Abschlussprüfungen oder die Verankerung der skalierten Prüfungsdurchführung im Berufsrecht, seien weiter vorangebracht worden. Auf das Thema Gebührenrecht

habe man zahlreiche Politiker angesprochen und der Projektausschuss werde sich bereits in Kürze mit einem von der Geschäftsstelle erarbeiteten Entwurf einer Gebührenordnung befassen. Die Frist zur Kommentierung des Entwurfs eines Hinweises des Vorstandes zur skalierten Prüfungsdurchführung sei bis zum 31.5.2012 verlängert worden, um mehr Mitwirkungsmöglichkeit zu geben.

Weiterer Berichtspunkt war die Sitzung des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer in Brüssel, in deren Verlauf es auch zu einem konstruktiven Austausch mit EU-Parlamentariern und Mitarbeitern der EU-Kommission zum Thema Regelungsvorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung gekommen sei.

Abschließend sprach Corinna Ahrendt die Transparenz in der Berufsaufsicht an. Die derzeit umfassend verstandene Verschwiegenheitspflicht der WPK gemäß § 64 WPO führe in der Außendarstellung dazu, dass die Effektivität der Aufsicht öffentlich hinterfragt werde, weil



Dr. Claus C. Securs

die WPK über Ergebnisse nichts verlauten lassen dürfe. Der Vorstand habe daher die Einrichtung eines Projektausschusses beschlossen, um zu festzustellen, welche Schritte man gehen könnte, um das Aufsichtssystem insgesamt sowie einzelne Verfahren und Verfahrensergebnisse für die Öffentlichkeit angemessen transparent zu machen.

Die nächste Sitzung des Beirates findet am 22.6.2012 in Berlin statt.

me

## Änderung von § 24 b BS WP/vBP und Hinweis der WPK zur skalierten Prüfungsdurchführung



Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer hat sich in seiner Sitzung am 9.3.2012 für eine Änderung der Berufssatzung WP/vBP ausgesprochen. Die finale formelle Beschlussfassung dieser 8. Änderung der Berufssatzung durch den Beirat ist für den 22.6.2012 vorgesehen.

Als einzige Änderung im Rahmen der 8. Änderung der Berufssatzung ist beabsichtigt, den derzeitigen § 24 b BS WP/vBP (Auftragsabwicklung) um einen neuen Absatz 1 zu ergänzen, der eine der Größe, der Komplexität und dem Risiko des Prüfungsgegenstandes angemessene Prüfungsdurchführung („skalierte Prüfungsdurchführung“) kodifiziert. Die derzeitigen Absätze eins bis vier des § 24 b BS WP/vBP bleiben inhaltlich unverändert, werden von der Nummerierung allerdings zu Absätzen zwei bis fünf.

Zusammen mit der Neufassung von § 24 b Abs. 1 BS WP/vBP hat die WPK den Entwurf „Hinweis zur skalierten Prüfungsdurchführung auf Grundlage der ISA“ erar-

beitet. Dieser Hinweistwurf soll die Sichtweise der WPK bezüglich der skalierten Prüfungsdurchführung verdeutlichen und den Berufsangehörigen als Hilfestellung bei der Prüfung insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen dienen.

Hintergrund der Erarbeitung dieses Hinweises ist die im Berufsstand zu beobachtende Unsicherheit in Bezug auf den Anforderungsgehalt der bestehenden – und grundsätzlich als sinnvoll und hilfreich erachteten – Verlautbarungen nationaler und internationaler Verbände in Bezug auf die Prüfung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen (KMU).

Da der Gesetzgeber im Rahmen des BilMoG in § 317 Abs. 5 HGB die verpflichtende Anwendung der ISA im HGB für den Fall der Übernahme durch die EU-Kommission bereits kodifiziert hat und dies mittelfristig zu erwarten ist, fokussiert sich der WPK-Hinweis auf die Prüfungsdurchführung unter Anwendung der ISA. Arti-

kel 26 des aktuell vorliegenden Vorschlags der EU-Kommission zur Änderung der Abschlussprüferrichtlinie sieht die verpflichtende Anwendung der internationalen Prüfungsstandards bei der Durchführung von Abschlussprüfungen vor. In Artikel 43 a des Vorschlags zur Änderung der Abschlussprüferrichtlinie schreibt die EU-Kommission zudem eine Skalierbarkeit der internationalen Prüfungsstandards vor. Die besagte Änderung von § 24 b BS WP/vBP trägt diesem Umstand somit bereits Rechnung.

Auch wenn die ISA im Vordergrund der Ausführungen im WPK-Hinweis stehen, ist nach Auffassung der WPK die Übertragung der getroffenen Ausführungen auf eine Prüfung unter Anwendung der Prüfungsstandards des IDW weitgehend möglich, da die ISA in die IDW-Standards transformiert wurden.

Darüber hinaus ist der Grundgedanke der skalierten Prüfungsdurchführung gleichwohl auf sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 WPO (zum Beispiel Prüfungen nach § 16 MaBV, Prüfungen nach ISA 800, ISA 805, ISA 810) übertragbar. Auch sind die Überlegungen zur skalierten Prüfungsdurchführung grundsätzlich bei jeder Abschlussprüfung – unabhängig von beispielsweise Rechtsform oder Größe des Prüfungsgegenstandes – anwendbar und somit nicht auf die Prüfung von KMU beschränkt. Bei gleicher Prüfungsqualität und Verlässlichkeit des Prüfungsurteils bestimmen sich Art, Umfang und Dokumentation der Prüfungsdurchführung

in Abhängigkeit von Größe, Komplexität und Risiko des Prüfungsgegenstands. Unterschiedlich ist letztlich der Grad der Skalierbarkeit der Anforderungen.

Der Hinweis der WPK soll den Berufsangehörigen Anregungen zur skalierten Prüfungsdurchführung an die Hand geben und ist ausdrücklich nur als Hilfestellung zu verstehen. Er stellt keine umfassende Anleitung zur Prüfungsdurchführung dar. Zudem entbindet der Hinweis die Berufsangehörigen nicht von einer den jeweiligen Umständen entsprechenden Prüfungsdurchführung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Ebenfalls unberührt bleibt die Verpflichtung der Berufsangehörigen, sich umfassend mit den ISA auseinanderzusetzen und ein angemessenes Verständnis der ISA-Regelungen zu erlangen. Im Konfliktfall haben die ISA – unter Beachtung der Eigenverantwortlichkeit des Abschlussprüfers – vorrangige Geltungswirkung vor den Ausführungen in diesem Hinweis.

Die geplante Änderung von § 24b BS WP/vBP und der Entwurf des Hinweises zur skalierten Prüfungsdurchführung stehen auf der Internetseite der WPK zur Verfügung. Die WPK hat in die-

sem Zusammenhang den Berufsstand und weitere Interessierte bis zum 4.5.2012 um Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung der Berufssatzung WP/vBP gebeten. Zum Entwurf des Hinweises zur skalierten Prüfungsdurchführung kann aufgrund der Verlängerung der Kommentierungsfrist noch bis zum 31.5.2012 Stellung genommen werden. sp

Geplante Änderung von § 24b BS WP/vBP und Entwurf des Hinweises zur skalierten Prüfungsdurchführung abrufbar unter  
 → [www.wpk.de/aktuell/skalierung.asp](http://www.wpk.de/aktuell/skalierung.asp)  
 → [www.wpk.de/magazin/2-2012/](http://www.wpk.de/magazin/2-2012/)

## AUF WIRTSCHAFTLICHKEIT GEPRÜFT: DIE GÜNSTIGE PRIVATE GRUPPENVERSICHERUNG FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER.

Krankheitskostenvollversicherung  
**ab 220,96 EUR/Mon.**  
 mtl. Beitrag für einen 35-jährigen  
 Wirtschaftsprüfer nach Tarif BM 4/3  
 mit 1.600 EUR Selbstbehalt p. a.

Ich vertrau der DKV

Der Gesundheitsversicherer der ERGO

Gestalten Sie als Wirtschaftsprüfer Ihre Gesundheitsvorsorge und die Ihrer Familie jetzt noch effektiver.

Die DKV bietet Ihnen Krankenversicherungsschutz mit einem Höchstmaß an Sicherheit und Leistung. Nutzen Sie die günstigen Konditionen dieses Gruppenversicherungsvertrages:

### BEITRAGSNACHLÄSSE, ANNAHMEGARANTIE UND KEINE WARTEZEITEN.

- Ja, ich interessiere mich für die DKV Gruppenversicherung für Wirtschaftsprüfer. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten aus dieser Anfrage an einen für die DKV tätigen Vermittler zur Kontaktaufnahme übermittelt und zum Zwecke der Kontaktaufnahme von der DKV und dem für die DKV tätigen Vermittler erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Einfach ausschneiden und faxen: **02 21/5 78-21 15**

Oder per Post an: DKV AG, R2GU, 50594 Köln, Telefon 02 21/5 78 45 85  
[www.dkv.com/wirtschaftspruefer](http://www.dkv.com/wirtschaftspruefer), [wirtschaftspruefer@dkv.com](mailto:wirtschaftspruefer@dkv.com)

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Telefon privat/beruflich \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

angestellt  selbstständig

WPKM-0212 Deutsche Krankenversicherung

**DKV**

# Ergebnisse der Honorarumfrage 2011/2012

Im Zusammenhang mit den Beratungen des Projektausschusses Gebührenordnung hat die WPK in den Monaten Dezember 2011 und Januar 2012 eine Mitgliederumfrage zur Vergütung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen durchgeführt.

Es wurden insgesamt 13.214 Fragebogen an alle selbstständig tätigen Mitglieder und an alle Berufsgesellschaften versandt. Die Anzahl der verwertbaren Rückantworten belief sich auf 1.833, was formal betrachtet 13,9% des angesprochenen Mitgliederbestandes entspricht. Die angeschriebenen Mitglieder wurden allerdings für den Fall, dass sie mit einem oder mehreren Berufsangehörigen in einer Sozietät verbunden sind, gebeten, für jeden Standort der Sozietät nur einen Fragebogen auszufüllen. Bei rund 1.600 registrierten Sozietäten, in denen rund 2.450 WP/vBP als Gesellschafter tätig sind, liegt der effektive Rücklauf daher deutlich höher als bei den genannten 13,9%.

Rund 77% aller Antworten stammen von Praxen bis zu zehn Mitarbeitern, rund 76% aller Antworten von Praxen bis zu einem Jahresumsatz von 1,2 Mio. Euro. Die Ergebnisse der Umfrage dürften daher – ebenso wie die der regulären Honorarumfragen der WPK – nur für Einheiten der genannten Größenordnung repräsentativ sein.

Soweit Honorare/Stundensätze abgefragt wurden, wurde aus den angegebenen Beträgen der auf volle Eurobeträge gerundete Mittelwert gebildet, wobei die höchsten und niedrigsten 5% aller Werte bei der Auswertung nicht berücksichtigt wurden.\* Prozentwerte wurden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

Die Ergebnisse der Umfrage sind nachfolgend dargestellt:

**1. Auftragsbezogenes Honorar für eine gesetzliche Abschlussprüfung, wie es in einem unter heutigen Marktbedingungen kalkulierten Angebot der befragten Kanzlei enthalten ist (in Euro, ohne USt und Auslagen):**

- für 100 Stunden Prüfungsleistungen: 11.911 € (erfasste Fragebogen: 1.715)
- für 1.000 Stunden Prüfungsleistungen: 107.069 € (erfasste Fragebogen: 617)

**2. Im Honorar nach 1. enthaltene Stundensätze, differenziert nach Funktionsgruppen:**

Funktionsgruppe	Stundensatz in € (ohne USt und Auslagen)
1. WP/vBP als Praxisinhaber, Sozios, ges. Vertreter oder Partner	151 € (erfasste Fragebogen: 1.759)
2. WP/vBP, soweit bisher nicht erfasst und erfahrene Prüfer ohne WP/vBP-Qualifikation	122 € (erfasste Fragebogen: 1.076)
3. Sonstige Prüfer und Assistenten mit Berufserfahrung > 2 Jahre	94 € (erfasste Fragebogen: 1.388)
4. Sonstige Prüfer und Assistenten mit Berufserfahrung < 2 Jahre	77 € (erfasste Fragebogen: 1.090)

**3. Wird das unter 1. angegebene Honorar als ausreichend angesehen, um die bestehenden Qualitätsanforderungen erfüllen zu können?**

- Erfasste Fragebogen: 1.747
- Ja: 41,0% (716)
- Nein: 59,0% (1.031)

**Falls die vorstehende Frage verneint wurde: Wieviel Prozent mehr wären hierzu erforderlich?**

- 27,5% (erfasste Fragebogen: 1.004)

**4. Für die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen wird derzeit folgender durchschnittlicher Stundensatz erzielt (in Euro, ohne USt und Auslagen):**

- 110 € (erfasste Fragebogen: 1.683)

**5. Wird der unter 4. angegebene Stundensatz als ausreichend angesehen, um die bestehenden Qualitätsanforderungen erfüllen zu können?**

- Erfasste Fragebogen: 1.714
- Ja: 31,6% (541)
- Nein: 68,4% (1.173)

**Falls die vorstehende Frage verneint wurde: Wie hoch wäre der unter Qualitätssicherungsaspekten gewünschte/optimierte durchschnittliche Stundensatz der Praxis (in Euro, ohne USt und Auslagen)?**

- 133 € (erfasste Fragebogen: 1.061)

Die WPK sieht Handlungsbedarf insbesondere aufgrund der Antworten zu 3. und 5., wonach die erzielten Honorare von jeweils ca. 2/3 der Antwortenden als nicht ausreichend angesehen werden, um die bestehenden Qualitätsanforderungen erfüllen zu können. Darüber hinaus wird der Umstand, dass sich an der vorliegenden Umfrage deutlich mehr Berufsangehörige beteiligt haben als an den turnusmäßig durchgeführten regulären Honorarumfragen (2010/2011: 1.120), von den Gremien so gewertet, dass der Berufsstand Aktivitäten der WPK zur Bekämpfung des Preisverfalls im Prüfungssektor wünscht und unterstützt. go

\* „5% getrimmtes Mittel“. Dieses „Trimmen“ entspricht der gängigen Methodik der empirischen Forschung.



# Gebührenordnung für gesetzliche Abschlussprüfungen – Schreiben der WPK an den Deutschen Bundestag

Der aktuell zu beobachtende Preisverfall im Bereich der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung stellt aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer ein ernsthaftes systemisches Risiko für die Prüfungsqualität dar (dazu zuletzt WPK Magazin 1/2012, Seite 6 f.). Mit Schreiben vom 15.3.2012 hat sich die WPK daher an die Fraktionen sowie den Wirtschafts- und den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt und den Erlass einer verbindlichen Gebührenordnung für gesetzliche Abschlussprüfungen gefordert. Dadurch würde aus

Sicht der WPK ein wichtiger Beitrag zur Sicherstellung der Qualität der Abschlussprüfung als öffentliches Gut geleistet. Im Einzelnen wird auf den Inhalt des Schreibens verwiesen, das auf der Internetseite der WPK veröffentlicht ist.

In der Beiratssitzung am 9.3.2012 sind darüber hinaus die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates aufgerufen worden,

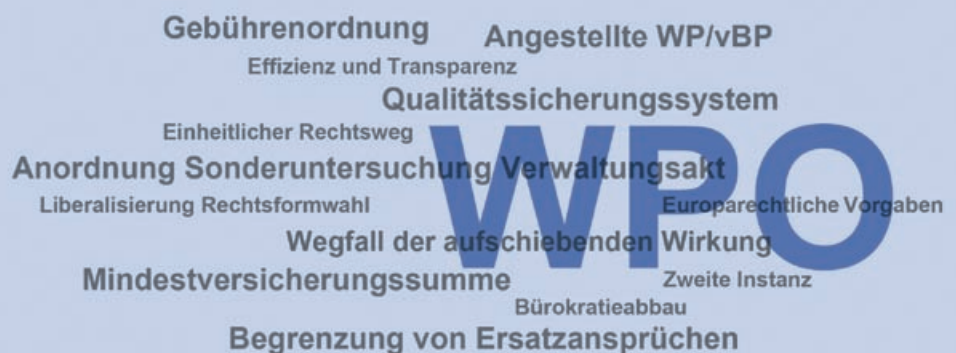
bestehende Kontakte zu Abgeordneten, Wirtschaftsministerien oder anderen relevanten Organisationen (Kammern Freier Berufe, Industrie- und Handelskammern, Berufsverbände) zu nutzen, um die Forderung der WPK auch dort bekannt zu machen und inhaltlich zu erläutern. Erste Gespräche wurden bereits geführt, weitere sind vereinbart. go

Schreiben der WPK vom 15.3.2012 abrufbar unter  
 → [www.wpk.de/aktuell/nachricht\\_20-03-2012\\_02.asp](http://www.wpk.de/aktuell/nachricht_20-03-2012_02.asp)  
 → [www.wpk.de/magazin/2-2012/](http://www.wpk.de/magazin/2-2012/)

## Vorschläge der Wirtschaftsprüferkammer zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Bereits in der Amtsperiode 2008 bis 2011 hatten sich die Gremien der WPK mit möglichen Vorschlägen zur Änderung der WPO befasst. Vorstand und Beirat der aktuellen Amtsperiode haben diese Vorschläge ebenfalls beraten und weitgehend, wenn auch zum Teil modifiziert übernommen. Darüber hinaus haben die derzeitigen Gremien weitere Vorschläge zur Änderung der WPO entwickelt.

Die Vorschläge wurden dem Bundeswirtschaftsministerium mit Schreiben vom 21.3.2012 übermittelt. Sie wurden in zwei Gruppen unterteilt, mit denen zwischen vorrangigen und weiteren Änderungsvorschlägen differenziert wurde.



Vorrangig sind aus Sicht der WPK folgende Änderungsvorschläge:

- Gebührenordnung für gesetzliche Abschlussprüfungen, alternativ Verschärfung der Aufsichtsbefugnisse der WPK bei Niedrigpreisen im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung (§ 55 Abs. 1 Satz 4 WPO)
- Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 55b WPO (Einrichtung und Durchsetzung eines Qualitätssicherungssystems) auf gesetzliche Abschlussprüfungen
- Streichung des § 45 Satz 2 WPO (angestellte WP/vBP als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG)
- Klarstellung, dass die Anordnung einer Sonderuntersuchung nach § 62b Abs. 1 WPO Verwaltungsakt und selbstständige Verfahrenshandlung im Sinne des § 44 a Satz 2 VwVfG ist
- Entfallen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen
  - Maßnahmen der WPK, die im Zusammenhang mit der

Durchführung einer Sonderuntersuchung gemäß § 62b Abs. 1 WPO stehen

- förmliche Auskunftsverlangen nach § 62 WPO
- die Durchsetzung bestandskräftig angeordneter Maßnahmen nach § 57e Abs. 3 WPO
- Absenkung der Mindestversicherungssumme nach § 54 WPO auf 250.000 €, soweit keine gesetzlichen Abschlussprüfungen betroffen sind
- Erhöhung der Mindestversicherungssumme für die Prüfung börsennotierter Aktiengesellschaften auf 4 Mio. € für den einzelnen Versicherungsfall
- Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen gemäß § 54a WPO durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zu 250.000 €, durch vorformulierte Vertragsbedingungen (AAB) bis zu 1 Mio. €, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.

Die weiteren Vorschläge sind überwiegend verfahrenstechnischer Natur oder bezwecken redaktionelle Anpassungen des geltenden

Rechts. Hervorzuheben sind folgende Regelungsvorschläge:

- Änderungen und Klarstellungen zur Steigerung von Effizienz und Transparenz der Berufsaufsicht
- Erweiterung des berufsgerichtlichen Verfahrens bei Einsprüchen gegen Rügebescheide um eine zweite Instanz (nebst Folgeänderungen)
- Einheitlicher Rechtsweg zur Berufungsgerichtsbarkeit für alle Verwaltungsakte auf Grundlage der WPO
- Liberalisierung des § 44b WPO – keine berufsrechtlichen Beschränkungen für die Wahl der Rechtsform bei gemeinsamer Berufsausübung in Personengesellschaften außerhalb anerkannter Berufsgesellschaften (nebst Folgeänderungen).

Vorstand und Beirat haben das Bundeswirtschaftsministerium um Prüfung gebeten, ob und inwieweit die Vorschläge noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden können. mx/go

## Neue Vorbehaltsaufgabe durch Prüfungspflicht der Krankenkassen

Mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz vom 22.12.2011, das im Wesentlichen zum 1.1.2012 in Kraft trat, wurde die Pflicht für Krankenkassen eingeführt, ihre Jahresrechnung prüfen zu lassen. Diese dem Grunde nach zu begrüßende Pflichtprüfung, die ausschließlich durch Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer

durchgeführt werden kann, ist nunmehr in § 77 Abs. 1 a Satz 5 SGB IV geregelt. Zugleich wurde geregelt, dass Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer von der Prüfung ausgeschlossen sind, wenn sie die Prüfung in den letzten fünf Jahren ohne Unterbrechung durchgeführt haben (§ 77 Abs. 1 a Satz 6 SGB IV).

Das Bundesministerium für Gesundheit hat auf Anfrage des IDW mitgeteilt, dass die Regelung zur Rotation in § 77 Abs. 1 a Satz 6 SGB IV auf eine interne, nicht externe Rotation abzielt und dass die Rotationsfrist am 1.1.2012 beginnt (vgl. WPg 2012, Seite 359).

ge

## Bekanntmachungen der WPK

### Berufsaufsicht 2011

#### Bericht der WPK

Die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer obliegt der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtskommission als Fachaufsicht (§§ 57, 66 WPO). Im Fokus der Aufsicht standen vor dem Hintergrund der andauernden Finanzmarktkrise erneut die Abschlussprüfungen von Kreditinstituten.

Die Berufsaufsicht umfasst die anlassbezogenen Berufsaufsichtsverfahren, die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen, die Durchsicht der geprüften und veröffentlichten Abschlüsse und die Verfahren zur Rücknahme oder zum Widerruf der Bestellung als Abschlussprüfer oder zur Anerkennung als Berufsgesellschaft.

#### Anlassbezogene Berufsaufsicht

##### Gesetzgeber sieht bei Berufspflichtverletzungen fühlbare Sanktionen vor

Die WPK ist für anlassbezogene Ermittlungen zuständig. Von ihr festgestellte Berufspflichtverletzungen ahndet sie selbst, soweit eine Rüge ausreicht, die gegebenenfalls mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € verbunden werden kann. Bei schwerer Schuld eines Mitglieds der WPK und der Notwendigkeit einer berufsgerichtlichen Maßnahme geht die Zuständigkeit an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin (GStA) mit dem Ziel einer berufsgerichtlichen Klärung über (§ 61a Satz 2, 2. Halbsatz WPO).

##### Anzahl der eingeleiteten Verfahren zurückgegangen

Im Jahr 2011 wurden 270 anlassbezogene Berufsaufsichtsverfahren eingeleitet. Damit sank die Anzahl der neuen Verfahren er-



neut und setzte den positiven Trend des Vorjahres fort. Rückläufig waren insbesondere Verfahren aus der Abschlussdurchsicht, den Sonderuntersuchungen und der Mitglieder- und Beitragsabteilung. Diese Verfahren machen etwa ein Drittel aus. Wie im Vorjahr resultierte nahezu ein weiteres Drittel der Verfahren aus Beschwerden Dritter, wobei aber auch hier weniger Beschwerden eingingen. Wie in den Vorjahren gaben auch Mitteilungen der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR), Mitteilungen anderweitiger Stellen wie zum Beispiel Oberfinanzdirektionen sowie anderer Berufskammern oder aber die Verfolgung von Presseberichterstattungen Anlass zur Einleitung von Aufsichtsverfahren.

##### Deutlicher Rückgang der Rügefälle, insbesondere wegen Jahresabschlussprüfungen ohne Teil-

##### nahmebescheinigung an der Qualitätskontrolle

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 57 Rügen bestandskräftig, von denen 25 mit einer Geldbuße verbunden wurden. Damit sank die Anzahl der bestandskräftigen Rügen gegenüber dem Vorjahr fast um die Hälfte und erreichte das Niveau der früheren Jahre.

Hauptursache war der starke Rückgang von gesetzlichen Abschlussprüfungen ohne die nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB erforderliche Teilnahme an einer Qualitätskontrolle. Während im Jahr 2010 allein auf diesen Bereich 46 Rügen entfielen, waren es 2011 nur noch 16. Die Hinweise der WPK auf das Erfordernis der Teilnahmebescheinigung auf ihrer Internetseite, im WPK Magazin und in Informationsveranstaltungen zeigten damit Wirkung.

Insgesamt 18 Rügen lagen wesentliche fachliche Fehler im Zu-

sammenhang mit Abschlussprüfungen zugrunde. Betroffen war überwiegend die Prüfungstätigkeit bei kapitalmarktorientierten Unternehmen. Die Beanstandungen betrafen Mängel in der Prüfungsdurchführung, etwa

- die Prüfung des internen Kontrollsystems
- die Prüfung der Werthaltigkeit von Vermögenswerten
- unzureichende oder unterlassene aussagebezogene Prüfungshandlungen, insbesondere bei der Umsatzprüfung sowie Dokumentationsmängel
- zur prüferischen Auseinandersetzung mit Prüffeldern, in denen erhebliche Bewertungsspielräume bestanden oder
- zur Verwendung von Arbeitsergebnissen Dritter.

Weitere gerügte Feststellungen betrafen die Nichtbeanstandung fehlerhafter Bilanzierungen wie beispielsweise

- von Wertminderungen bei Wertpapieren sowie von ökonomischen Sicherungsbeziehungen nach den Regelungen zum Hedge Accounting (IAS 39)
- des Wertminderungsbedarfs bei zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (IAS 36) oder
- von aufgegebenen Geschäftsreichen (IFRS 5).

Eine Rüge erging wegen des wiederholten Führens der Sozietätsbezeichnung bei der Erteilung von Bestätigungsvermerken. In diesem Fall machte die WPK auch erstmals von ihrem Recht Gebrauch, eine Untersagungsverfügung gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 WPO in Verbindung mit § 68a WPO auszusprechen. Aufgrund der Gefahr der Aufrechterhaltung des pflichtwidrigen Verhaltens war diese geboten. Beide Entscheidungen wurden gerichtlich bestätigt.

Weitere Rügen ergingen wegen der zeitweiligen Nichtunterhaltung der vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung oder der Duldung der Zwangsvollstreckung. Eine Rüge hatte das Unterlassen der Löschung des Namensbestandteils „WPG“ im Partnerschaftsregister trotz Verzichts auf die Anerkennung als WPG zum Gegenstand.

In fünf Fällen stellte das Berufsgericht oder die GStA Berlin das Berufsaufsichtsverfahren gegen Geldbuße ein.

### Sonderuntersuchungen (Inspektionen)

Die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen (Inspektionen oder Untersuchungen) werden bei Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen. Als Unternehmen von öffentlichem Interesse werden insbesondere Gesellschaften bezeichnet, deren Aktien im regulierten Markt einer Börse in Deutschland, der EU oder dem europäischen Wirtschaftsraum notiert sind.

### Inspektionen dienen dem Anlegerschutz

Ziel der Inspektionen ist es, zum Schutz des Kapitalmarkts und seiner Teilnehmer die Qualität der Abschlussprüfungen zu erhöhen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wirksamkeit des deutschen Berufsaufsichtssystems zu stärken. Die Inspektionen sind vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung in erster Linie als präventives Element der Berufsaufsicht zu verstehen.

Im Rahmen der Inspektionen werden ausgewählte Teilbereiche des Qualitätssicherungssystems der Praxen auf ihre Angemessen-

heit und Wirksamkeit untersucht und einzelne Aufträge über gesetzliche Abschlussprüfungen in Augenschein genommen. Die Praxen sind zur Mitwirkung verpflichtet und müssen den Inspektoren Prüfungsberichte, Arbeitspapiere und weitere erforderliche Unterlagen vorlegen.

### Arbeitsprogramm 2011 vollständig umgesetzt

Im Jahr 2011 wurden 42 Inspektionen angeordnet, darüber hinaus war zu einer Praxis im Vorjahr beschlossen worden, die Untersuchung 2011 fortzusetzen und auf weitere gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen auszuweiten. Das Inspektorenteam hat damit die hohe Untersuchungsintensität aus dem Vorjahr fortgeführt. 25 Untersuchungen wurden bis zum Jahresende abgeschlossen. Die Untersuchungshandlungen für die restlichen 18 Inspektionen wurden ebenfalls nahezu vollständig im Jahr 2011 durchgeführt. Der verfahrensrechtliche Abschluss dieser Untersuchungen soll bis zum Ende des ersten Quartals 2012 erfolgen. Die Untersuchungen im Jahr 2011 schlossen wiederum die fünf größten deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ein, die einem jährlichen Untersuchungsturnus unterliegen. Das mit der APAK abgestimmte Arbeitsprogramm für 2011 wurde damit vollständig umgesetzt.

### Zahl der untersuchten Prüfungsaufträge erhöht

Im Rahmen der 43 Inspektionen des Jahres 2011 wurden insgesamt 92 Prüfungsaufträge untersucht, mithin fünf mehr als 2010 und 16 mehr als 2009. Das Ziel, die Zahl der untersuchten Prüfungsaufträge bei den fünf größten Prüfungsgesellschaften zu steigern, wurde somit erfolgreich umgesetzt. Von den Prüfungsaufträgen entfallen

73 auf Untersuchungen, über deren Ergebnis bis Februar 2012 entschieden wurde. Zu neun dieser 73 untersuchten Prüfungsaufträge ergaben sich keine Beanstandungen. Im Zusammenhang mit 49 Prüfungsaufträgen wurden Hinweise erteilt, die von den Praxen zukünftig bei der Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems und der Abwicklung von Prüfungsaufträgen zu beachten sind. Zu 14 Prüfungsaufträgen wurden Belehrungen der Wirtschaftsprüfer ausgesprochen, die die jeweiligen Bestätigungsvermerke unterzeichnet hatten. In einem Fall wurde entschieden, ein Berufsaufsichtsverfahren einzuleiten.

### **Konzentration der Ressourcen auf die größten Praxen**

Die Inspektionen wurden risikoorientiert in Abhängigkeit von Größe und Komplexität der Praxis- und Mandantenstruktur geplant. Die Untersuchungsprogramme für die fünf größten Praxen waren dementsprechend deutlich umfangreicher ausgestaltet als bei den übrigen Praxen. Entsprechend der Konzentration der geprüften Unternehmen mit der höchsten Marktkapitalisierung sowie der bedeutenden Banken und Versicherungen bei den fünf größten Praxen wurden rund zwei Drittel der personellen und zeitlichen Ressourcen auf die Untersuchung dieser Praxen verwendet; bei ihnen wurde über Untersuchungszeiträume von vier Wochen bis zu drei Monaten Inspektorenteams mit sieben bis elf Teammitgliedern eingesetzt.

### **Besonderer Fokus auf der Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes**

Die Feststellungen, die im Jahr 2011 zur Abwicklung von Prüfungsaufträgen getroffen wurden, sind sehr weit gefächert. Unverändert am

häufigsten waren jedoch Feststellungen zu einem Untersuchungsbereich, der den Kernbereich der Prüfungsabwicklung durch den Abschlussprüfer betrifft: die Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes. Die Feststellungen aus den Inspektionen bestätigen in diesem Bereich bei einem Drittel der untersuchten Prüfungsaufträge Defizite. Die Bandbreite der Feststellungen ist erheblich und umfasst unter anderem

- mangelnde Beurteilung der Risiken zu Beginn der Prüfung
- fehlende oder mangelhafte Aufbauprüfung relevanter Kontrollaktivitäten
- keine ausreichenden und angemessenen Nachweise für die Durchführung von Kontrollen
- nicht nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen Ergebnissen der Kontrollprüfung und aussagebezogenen Prüfungshandlungen
- Auswahl, Versand und Rücklauf von Saldenbestätigungsanlagen nicht unter Kontrolle des Abschlussprüfers
- auch in der Summe von Kontrollprüfungen und aussagebezogenen Prüfungshandlungen keine hinreichende Prüfungssicherheit.

Im Sinne des präventiven Ansatzes sieht es das Inspektorenteam als seine Aufgabe an, die tiefer liegenden Gründe für die bestehenden Mängel zu analysieren und ausgehend von den Ursachen die folgenden Hinweise zu geben:

- die überragende Bedeutung der Risikobeurteilung für die gesamte Prüfung muss von den Prüfern erkannt werden
- vorhandene Kenntnisse des Wirtschaftsprüfers über den Mandanten und seine Geschäftstätigkeiten müssen sich verstärkt in der Prüfungsplanung niederschlagen

- Risiken im Zusammenhang mit Massentransaktionen müssen sachgerecht eingeschätzt werden, IT-Spezialisten sind im erforderlichen Umfang einzusetzen
- die Prüfung der internen Kontrollen muss verstärkt auf die Fehlerrisiken ausgerichtet werden
- es ist deutlicher zu reflektieren, ob mit den vorgenommenen Prüfungshandlungen am Ende der Prüfung eine hinreichende Prüfungssicherheit erlangt wurde
- die Dokumentation muss den „roten Faden“ der Prüfung erkennen lassen.

### **Weitere Untersuchungsschwerpunkte in den beurteilten Prüfungen**

Weitere häufiger anzutreffende Feststellungen zur Abwicklung von Prüfungsaufträgen waren im Jahr 2011:

- Prüfungshandlungen zum Risiko von Verstößen (Fraud) nahmen nicht den entsprechend ihrer Bedeutung für die berufsübliche Skepsis erforderlichen Stellenwert ein
- Prüfungshandlungen und Prüfungsdokumentation zur Prüfung von geschätzten Werten einschließlich Zeitwerten wurden den vorhandenen Fehlerisiken nicht gerecht
- die unzureichende Prognoseberichterstattung des Mandanten im (Konzern-)Lagebericht wurde nicht beanstandet
- die Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen für die Prüfung wurde nicht in erster Linie an der Entscheidungserheblichkeit für den Abschlussadressaten als Maßstab ausgerichtet
- bei der Einbindung anderer Prüfer in die Konzernabschlussprüfung wurde der Konzernabschlussprüfer seiner Gesamtverantwortung nicht vollumfänglich gerecht

- die Unabhängigkeit und die Arbeit von Sachverständigen wurden nicht ausreichend gewürdigt.

### **Verbesserungsbedarf in den Qualitätssicherungssystemen der Praxen**

In Bezug auf die Untersuchung von Teilaspekten des Qualitätssicherungssystems der Praxen wurden insbesondere Feststellungen zu den Prozessen für die Auftragsannahme und Unabhängigkeit, zum Verfahren der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung und zum Abschluss der Auftragsdokumentation sowie der Archivierung der Arbeitspapiere getroffen. So wurde zur Unabhängigkeit ein Fall festgestellt, in dem gegen die Pflicht zur internen Rotation verstoßen wurde. Feststellungen zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung, das heißt zur Kontrolle durch einen nicht mit der Prüfung befassten Wirtschaftsprüfer der Praxis, ergaben sich wie im Vorjahr vor allem in Bezug auf die unzureichende Dokumentation dieser Überwachungstätigkeit. Die festgestellten Mängel in der Auftragsdokumentation, das heißt den vom Prüfer angelegten Arbeitspapieren, waren in Einzelfällen so gravierend, dass die Prüfungsdurchführung vom Inspektorenteam nicht uneingeschränkt nachvollzogen werden konnte. Zu bemerken ist, dass die Beanstandungen zu den Qualitätssicherungssystemen der Praxen zum geringeren Teil auf fehlende oder unzureichende Vorgaben und Regelungen der Praxen zurückzuführen waren. Ganz überwiegend lag die Ursache für die Mängel hingegen in einer nicht vollständigen oder nicht zeitgerechten Umsetzung der bestehenden Regeln durch die Mitarbeiter der Praxen.

**Präventiver Ansatz bewährt sich**  
Ungeachtet der Feststellungen,

die in Einzelfällen eine erhebliche Tragweite haben können, hat sich nach den Erfahrungen aus bislang vier Untersuchungsjahren der präventive Ansatz der Inspektionen bewährt. Die ganz überwiegende Anzahl der untersuchten Praxen zeigt eine Bereitschaft, konstruktiv mit den Ergebnissen der Inspektionen umzugehen und daraus qualitätsverbessernde Maßnahmen abzuleiten. Dies wird sowohl bei der Untersuchung von Praxen deutlich, die unter Zugrundelegung des dreijährigen Untersuchungszyklus bereits zum zweiten Mal Gegenstand einer Inspektion sind, als auch bei den Praxen, die jährlich untersucht werden.

### **Aufsicht setzt Schwerpunkte für 2012**

Für das Jahr 2012 sind wiederum rund 40 Inspektionen geplant. Entsprechend der risikoorientierten Vorgehensweise der Sonderuntersuchungen wird dabei, wie bereits in den vergangenen Jahren, ein überwiegender Teil der personellen und zeitlichen Ressourcen des Inspektorenteam auf die fünf Praxen entfallen, die mehr als 25 Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen.

Bei der Untersuchung einzelner Prüfungsaufträge wird das Inspektorenteam in 2012 den Schwerpunkt auf den sogenannten „Roten Faden“ in der Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes legen, das heißt die Nachvollziehbarkeit des Prüfungsvorgehens. Bei der Untersuchung von Banken und Versicherungen werden die Auswirkungen der Staatsschuldenkrise auf die Bewertung von Staatsanleihen einen Schwerpunkt bilden.

### **Abschlussdurchsicht**

Die WPK sichtet stichprobenweise die geprüften Jahres- und Konzernabschlüsse von Unternehmen

sowie die hierzu erteilten Bestätigungsvermerke, die im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Im Jahr 2011 unterlagen der Durchsicht 2.495 Bestätigungsvermerke und 1.739 Abschlüsse.

### **Annähernd gleich bleibende Zahl der Vorermittlungsverfahren**

Im Rahmen der Abschlussdurchsicht sprach die WPK in 766 Fällen aufgrund von Unklarheiten in den offen gelegten und geprüften Jahres- und Konzernabschlüssen die jeweiligen Abschlussprüfer auf mögliche Bedenken zu Fragen der Rechnungslegung oder zum Bestätigungsvermerk an. Die weitere Verfolgung eines Vorgangs im Rahmen der anlassbezogenen Berufsaufsicht erfolgte nur in Fällen, in denen sich der Anfangsverdacht einer Berufspflichtverletzung ergab oder ein eventueller Pflichtenverstoß nicht abschließend beurteilt werden konnte.

Von den im Jahr 2011 behandelten Fällen konnte bis zum Jahresende in 702 Fällen das Vorermittlungsverfahren abgeschlossen werden. Darin enthalten sind alle 24 offenen Fälle aus dem Vorjahr. Am 1.1.2012 waren noch 64 Vorgänge offen.

### **Mehrzahl der Verfahren mit Belehrungen oder Hinweisen eingestellt**

41 Vorgänge wurden in ein anlassbezogenes Berufsaufsichtsverfahren übergeleitet. Der Rückgang bei der Zahl der eingeleiteten Disziplinarverfahren gegenüber dem Vorjahr ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass weniger Fälle wegen fehlender Teilnahmebescheinigung am Qualitätskontrollverfahren festzustellen waren. Die übrigen 661 Fälle wurden, überwiegend mit Belehrungen oder Hinweisen an den Abschlussprüfer, eingestellt.

Die aufgegriffenen Fälle richteten sich dabei insbesondere auf Nichtbeanstandungen fehlender oder fehlerhafter Einzelangaben des Anhangs, auf Nichtbeanstandungen unzulänglicher Darstellungen der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht, auf unvollständige Formulierungen des Bestätigungsvermerks sowie auf Nichtbeanstandungen fehlerhafter Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalpiegel.

Des Weiteren wurde in 18 Fällen auffälligen Honorarveränderungen im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 4 WPO nachgegangen. Dabei konnten alle Fälle aufgrund plausibler Einlassungen der Prüfer abgeschlossen werden.

### Rücknahme- und Widerrufsverfahren

Liegen Anhaltspunkte vor, dass die gesetzlich definierten Bestel-

lungs- oder Anerkennungsvoraussetzungen entfallen sind, ist gegebenenfalls die Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer oder die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft zu widerrufen.

Im Jahr 2011 leitete die Wirtschaftsprüferkammer 109 Rücknahme- oder Widerrufsverfahren ein. Den größten Anteil an den eingeleiteten Verfahren nahm wie in den Vorjahren der Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung ein. Zweithäufigster Widerrufsgrund waren wieder ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse. Hier wurden Ermittlungen beispielsweise bei Einträgen im Schuldnerverzeichnis oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens aufgenommen, aber auch, wenn sich Gläubigerbeschwerden oder Indizien von Zahlungsschwierigkeiten häuften. Neun Verfahren be-

ruhten auf einer mit dem Beruf unvereinbaren Tätigkeit. Weitere Gründe für die Einleitung eines Widerrufsverfahrens waren in jeweils einem Fall gesundheitliche Gründe und die Nichtunterhaltung der beruflichen Niederlassung; in zwei Fällen das Fehlen der Anerkennungsvoraussetzungen als Berufsgesellschaft.

Bestands- oder rechtskräftig wurden im Jahr 2011 acht Widerrufsentscheidungen; fünf Entscheidungen ergingen wegen fehlenden Versicherungsschutzes, zwei wegen ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse und eine wegen unvereinbarer Tätigkeit.

Ausführlicher Bericht der WPK über die Berufsaufsicht 2011 abrufbar unter  
 → [www.wpk.de/berufsaufsicht/berichte.asp](http://www.wpk.de/berufsaufsicht/berichte.asp)  
 → [www.wpk.de/magazin/2-2012/](http://www.wpk.de/magazin/2-2012/)

## Qualitätskontrolle 2011

### Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK

**Die Kommission für Qualitätskontrolle hat nach § 14 Satzung für Qualitätskontrolle jährlich einen Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen, der von der Abschlussprüferaufsichtskommission zu billigen ist. Sie hat ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011 am 12.3.2012 beschlossen und der Abschlussprüferaufsichtskommission zur Billigung zugeleitet. Diese hat den Bericht am 20.3.2012 gebilligt.**

### Große Anzahl von Qualitätskontrollen

Das Jahr 2011 war davon geprägt, dass, wie im Jahr 2005, wie-

der eine große Anzahl von WP-/vBP-Praxen Qualitätskontrollen durchführen lassen musste. Im Berichtsjahr gingen 1.559 Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein (im Vorjahr: 494). 1.493 WP-/vBP-Praxen wurde nach der Qualitätskontrolle ein uneingeschränktes und 66 WP-/vBP-Praxen ein eingeschränktes Prüfungsurteil erteilt. Keiner WP-/vBP-Praxis wurde das Prüfungsurteil versagt.

Zum 31.12.2011 verfügten insgesamt 4.221 WP/vBP-Praxen über eine Teilnahmebescheinigung (3.642 WP-/vBP-Praxen) oder eine Ausnahmegenehmigung (579 WP-/vBP-Praxen). Damit sind rund

70 % der Wirtschaftsprüfer und rund 21 % der vereidigten Buchprüfer in Praxen tätig, die am System der Qualitätskontrolle teilnehmen (Erreichungsgrad).

In der Wirtschaftsprüferkammer führt die Kommission für Qualitätskontrolle das Verfahren. Vornehmliche Aufgabe der Kommission für Qualitätskontrolle ist die Auswertung der nach einer Qualitätskontrolle eingehenden Qualitätskontrollberichte und, falls erforderlich, die Verhängung von Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems.

## Maßnahmen in sechs Prozent der Auswertungen beschlossen

Es wurden 927 Qualitätskontrollberichte (im Vorjahr: 367) ausgewertet.

In sechs Prozent aller ausgewerteter Qualitätskontrollberichte wurden Maßnahmen (Auflagen/Sonderprüfung/Widerruf Teilnahmebescheinigung) beschlossen. 40 WP-/vBP-Praxen wurden Auflagen erteilt und bei zwei WP-/vBP-Praxen war die Anordnung einer Sonderprüfung erforderlich. Bei 15 WP-/vBP-Praxen wurden neben Auflagen auch zugleich Sonderprüfungen angeordnet.

Zwei Teilnahmebescheinigungen wurden nicht erteilt, weil nach Eingang des Qualitätskontrollberichts eine Besorgnis der Befangenheit des Prüfers für Qualitätskontrolle festgestellt wurde. Lediglich eine Teilnahmebescheinigung musste widerrufen werden, da die Praxis bei keinem Prüfungsauftrag das Berufssiegel geführt hatte und somit auch keine Prüfungen für die Stichprobe zur Verfügung gestanden hatten.

## Häufig auftretende Mängel bei der Auftragsabwicklung

Wie in der Vergangenheit beschloss die Kommission für Qualitätskontrolle Auflagen insbesondere dann, wenn die festgestellten Mängel die Auftragsabwicklung betrafen. Der Schwerpunkt der Feststellungen lag in der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln bei der Abwicklung von Aufträgen. Am häufigsten betroffen waren die Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes (insbesondere fehlende Funktions-

sowie IT-Systemprüfung im Rahmen der Prüfung interner Kontrollsysteme), die Prüfung von Anhang und Lagebericht, die auftragsbezogene Qualitätssicherung (Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung) und die Dokumentation von Prüfungshandlungen.

## Mehr Ausnahmegenehmigungen als 2010

Um Härtefälle zu vermeiden, können WP-/vBP-Praxen, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen wollen, von der Pflicht, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, durch eine Ausnahmegenehmigung befreit werden. Im Jahr 2011 wurden 419 Ausnahmegenehmigungen (Vorjahr: 338) erteilt. Unverändert wurden im Wesentlichen Ausnahmegenehmigungen in wirtschaftlichen Härtefällen beziehungsweise bei kurzfristiger, erstmalig bevorstehender Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer erteilt. Verstärkt war über Folgeanträge wegen einer wirtschaftlichen Härte nach dem Ablauf der Befristung einer Teilnahmebescheinigung zu entscheiden.

## Fünf Prüferanschläge abgelehnt

WP-/vBP-Praxen, die eine Qualitätskontrolle durchführen lassen wollen, müssen der Kommission für Qualitätskontrolle mindestens einen Prüfer für Qualitätskon-

trolle vorschlagen. 2011 gingen 1.330 Vorschläge von WP-/vBP-Praxen ein.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat einen Vorschlag abzulehnen, wenn Ausschlussgründe im Sinne von § 57a Abs. 4 WPO bestehen. Sie kann einen Prüfer für Qualitätskontrolle auch ablehnen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle durch den vorgeschlagenen Prüfer für Qualitätskontrolle nicht gewährleistet ist. Fünf Vorschläge von zu prüfenden Praxen wurden abgelehnt. Zwei Ablehnungen erfolgten wegen konkreter Anhaltspunkte, dass die Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden würde. Wegen der Besorgnis der Befangenheit des vorgeschlagenen Prüfers für Qualitätskontrolle wurden die übrigen drei Vorschläge abgelehnt.

## Verfahren durch die APAK beaufsichtigt

Die Abschlussprüferaufsichtskommission beaufsichtigt die Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe erhält sie alle Beratungsunterlagen der Kommission für Qualitätskontrolle und ihrer entscheidungsbefugten Abteilungen. Mitglieder der Abschlussprüferaufsichtskommission nahmen regelmäßig an den Beratungen der Kommission für Qualitätskontrolle und ihrer Abteilungen teil.

Ausführlicher Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK 2011 abrufbar unter  
 → [www.wpk.de/qk/kommission-taetigkeitsberichte.asp](http://www.wpk.de/qk/kommission-taetigkeitsberichte.asp)  
 → [www.wpk.de/magazin/2-2012/](http://www.wpk.de/magazin/2-2012/)



# Berufsexamina 2011

## Bericht der Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK

**Im Jahr 2011 haben 77,3 % (685) aller Kandidaten die Prüfung bestanden oder die Ergänzungsprüfung erreicht. Die Berufsexamina für Wirtschaftsprüfer werden bundesweit einheitlich durchgeführt.**

### Ergebnisse 2011

Insgesamt waren zu den Prüfungen 936 Kandidaten zugelassen worden, von denen 886 teilgenommen haben. Im Vergleich zum Vorjahr sind 80 (-7,9%) Kandidaten weniger zu den Prüfungen zugelassen gewesen. Die Zahl der Kandidaten, die 2011 an den Prüfungen teilgenommen haben, ist um 91 (-9,3%) zurückgegangen. 529 (59,7%) Kandidaten davon haben bestanden, 156 (17,6%) Kandidaten ist eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden.

Die Prüfung zum Wirtschaftsprüfer ist 2011 unverändert in zwei Terminen abgenommen worden.

Zu der Prüfung I/2011 waren 193 Kandidaten zugelassen, von denen 176 an der Prüfung teilgenommen haben, die Teilnehmerzahl ist im Vergleich zum Prüfungstermin I/2010 um 18 (-8,5%) gesunken. 105 (59,7%) Kandidaten haben die Prüfung bestanden, 31 (17,6%) Kandidaten ist eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden. Mithin haben 136 (77,3%) aller Kandidaten bestanden oder die Ergänzungsprüfung erreicht.

Zu der Prüfung II/2011 waren 743 Kandidaten zugelassen, von denen 710 an der Prüfung teilgenommen haben. Dies waren 62 (-7,7%) weniger zugelassene Kandidaten als im Prüfungstermin II/2010, die Teilnehmerzahl ist um 67 Kandidaten (-8,6%) gesunken. 424 (59,7%) Kandidaten haben die Prüfung bestanden,

125 (17,6%) Kandidaten ist eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden. Mithin haben 549 (77,3%) aller Kandidaten bestanden oder die Ergänzungsprüfung erreicht.

Zu der **Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer** nach dem Neunten Teil der WPO waren fünf Kandidaten zugelassen, alle Kandidaten haben die Prüfung bestanden. An der Eignungsprüfung konnten bisher nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz teilnehmen, die in einem dieser Staaten die Voraussetzungen für die unmittelbare Zulassung zur Abschlussprüfung im Sinne der Abschlussprüferrichtlinie erlangt haben.

Aufgrund einer Änderung der WPO durch das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz wird künftig nur noch ausschlagend sein, dass die Qualifikation, die den Zugang zur Eignungsprüfung ermöglicht, in einem der genannten Staaten erworben wurde. Auf die Staatsangehörigkeit wird es nicht mehr ankommen. Daher können in Zukunft an der Eignungsprüfung auch Kandidaten aus Drittstaaten teilnehmen, die über eine in einem EU-Mitgliedstaat, in einem EWR-Staat oder eine in der Schweiz erworbene Qualifikation als Abschlussprüfer verfügen.

### Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung

Die Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a der Wirtschaftsprüferordnung und über die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13b der Wirtschaftsprüferordnung

(Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV vom 27.5.2005 [zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung vom 8.6.2009, BGBl. I S. 1263]), setzt die §§ 8a und 13b WPO um und regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studiengängen (§ 8a WPO) und für die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 13b WPO).

Sie legt zur Umsetzung des § 8a WPO die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung eines viersemestrigen Masterstudienganges als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet fest. Absolventen dieser Studiengänge können das Wirtschaftsprüfungsexamen in verkürzter Form, verkürzt um die Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“, ablegen.

Zum Ende des Berichtszeitraumes verfügten folgende Hochschulen über eine Anerkennung nach § 8a WPO:

- Hochschule Fresenius, Köln  
Masterstudiengang „Audit & Tax“
- Fachhochschule Mainz  
Master-Studiengang „Auditing“
- Mannheim Business School  
„Mannheim Master of Accounting & Taxation“
- Fachhochschule Münster und Hochschule Osnabrück  
„Master of Auditing, Finance and Taxation“
- Hochschule Pforzheim  
„Master of Arts in Auditing and Taxation“

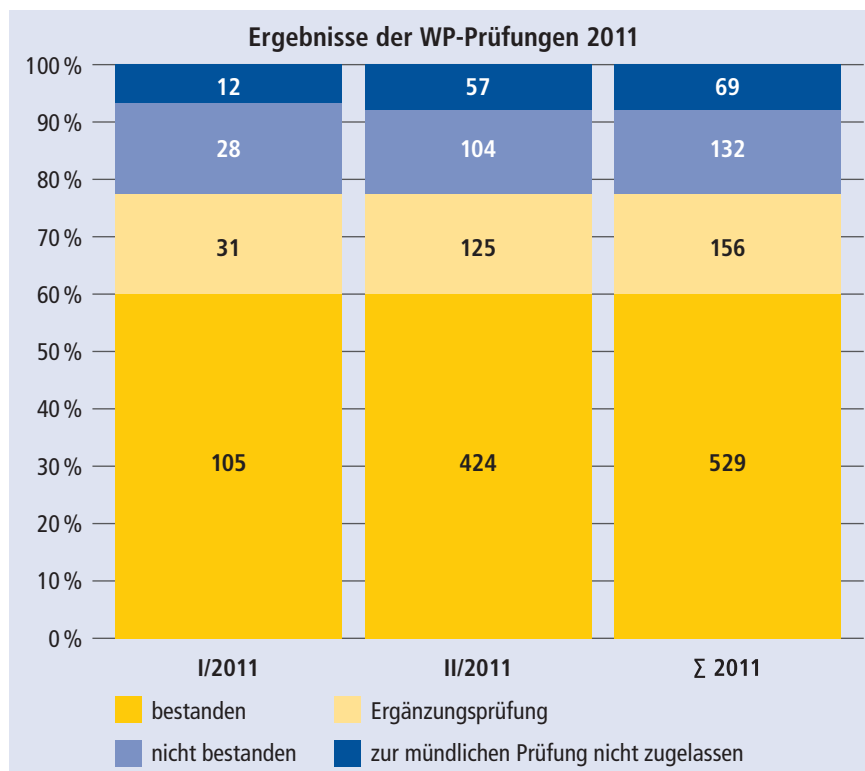
Im Berichtszeitraum haben 66 Absolventen dieser Studiengänge am

Wirtschaftsprüfungsexamen teilgenommen. 48 (72,7%) dieser Kandidaten haben die Prüfung bestanden, neun (13,6%) Kandidaten ist eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden. Mithin haben 57 (86,3%) der Kandidaten, die eine verkürzte Prüfung nach § 8a WPO abgelegt haben, bestanden oder die Ergänzungsprüfung erreicht.

Wenn in einem anderen Studiengang Prüfungsleistungen erbracht worden sind, die hinsichtlich ihres Inhalts, ihrer Form und ihres Umfangs den Anforderungen der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ oder „Wirtschaftsrecht“ im Wirtschaftsprüfungsexamen gleichwertig sind, kann das Examen um die Prüfung beziehungsweise Prüfungen auf diesen Gebieten verkürzt werden (§ 13b WPO).

Es können nur Prüfungsleistungen angerechnet werden, die nach Inkrafttreten der Verordnung am 8.6.2005 erbracht worden sind. Im Ergebnis können bis zu drei von sieben Klausuren im WP-Examen erlassen werden.

Die Erste Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung, die am 18.6.2009 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass das bisher mögliche „ex post-Verfahren“ für die Anrechnung von Prüfungsleistungen abgeschafft und die Anrechnung auf das sogenannte „ex ante-Verfahren“ beschränkt wird. Bei diesem Verfahren werden Prüfungsleistungen nur dann beim Wirtschaftsprüfungsexamen berücksichtigt, wenn zuvor einer Hochschule bestätigt worden ist, dass ihre schriftlichen und mündlichen Prüfungen denen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind. Die Änderung gilt aus Vertrauensschutzgründen nicht für Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten der Än-



derungsverordnung, also vor dem 18.6.2009, begonnen haben. Von ihnen im Studium erbrachte Prüfungsleistungen können weiterhin im „ex post-Verfahren“ angerechnet werden.

Bis zum Ende des Berichtszeitraumes war von der Prüfungsstelle folgenden Hochschulen bestätigt worden, dass ihre Prüfungen denen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind:

- Hochschule Aschaffenburg  
Masterstudiengang „Wirtschaft und Recht“ mit dem Schwerpunkt „Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung“  
Prüfungsgebiete  
- „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“  
- „Wirtschaftsrecht“
- Freie Universität Berlin  
Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“  
Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- Ruhr-Universität Bochum

Bachelorstudiengang „Management and Economics“

Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

- Universität Duisburg-Essen  
„Bachelor of Science in Betriebswirtschaftslehre“  
Prüfungsgebiete

- „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

- „Wirtschaftsrecht“

- Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg  
Masterstudiengang „FACT – Finance, Auditing, Controlling, Taxation“

Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“

- Frankfurt School of Finance & Management

„Master of Accounting & Taxation (M. Sc.)“

Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

- Hochschule Pforzheim  
Masterstudiengang „Auditing, Business and Law“

Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

- Universität Ulm  
Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“  
Prüfungsgebiete  
- „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“  
- „Wirtschaftsrecht“

Im Berichtszeitraum haben zwei Kandidaten am Wirtschaftsprüfungsexamen teilgenommen, die im „ex post-Verfahren“ gleichwertige Prüfungsleistungen nachgewiesen hatten.

## Beteiligte Gremien

### Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer

Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer (Prüfungsstelle) ist eine selbständige Verwaltungseinheit bei der Wirtschaftsprüferkammer. Ihr Leiter muss die Befähigung zum Richteramt haben. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Prüfungsstelle nicht an Weisungen gebunden. Die Prüfungsstelle unterstützt die Aufgabenkommission, die Prüfungskommission und die Widerspruchskommission.

Die Prüfungsstelle befasst sich mit folgenden Themen:

- Erteilung einer verbindlichen Auskunft
- Zulassung zur Prüfung
- Feststellung der Anrechnung von Prüfungsleistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung
- Erteilung von Bestätigungen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung
- Rücknahme und Widerruf der Zulassung
- Bestimmung der Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung
- Bestimmung der Themen für den Kurzvortrag in der mündlichen Prüfung
- Entscheidung über die entschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung
- Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung bei sonstigen erheblichen Verstößen gegen die Ordnung
- Entscheidung über den Erlass von Prüfungsleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO.

Die Prüfungsstelle hat ihren Sitz in der Hauptgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin. Sie verfügt über drei Mitarbeiter, kann aber auf die personellen und sachlichen Ressourcen der WPK zurückgreifen. Sie wird von RA Henning Tüffers geleitet, sein Stellvertreter ist RA Christian Bauch. Mitarbeiter aus den Landesgeschäftsstellen der WPK unterstützen die Prüfungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

### Aufgabenkommission

Die Aufgabenkommission bestimmt die Prüfungsaufgaben in der schriftlichen Prüfung und entscheidet über die zuzulassenden Hilfsmittel. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit. Die Mitglieder der Aufgabenkommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom Beirat der WPK berufen. Der Kommissionsvorsitzende, ein Vertreter einer obersten Landesbehörde, wird nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Für die Amtszeit bis zum 31.12.2012 sind folgende Mitglieder in die Aufgabenkommission berufen worden:

- Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking, Frankfurt am Main
- Dipl.-Volksw. Hartmut Eberlein, Gehrden
- Prof. Dr. Ralf Ewert, Graz
- Prof. Dr. Klaus Hübner, Essen
- WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Lüdolph, Düsseldorf
- MDg Dr. Steffen Neumann, Düsseldorf
- WP/StB Prof. Dr. Thomas Olbrich, Kassel
- RA Henning Tüffers, Berlin

Die Vorsitzende, Dietlind Lohmann, Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung, Berlin, hat ihr Amt am 1.1.2011 übernommen. Sie ist bis zum 31.12.2013 als Vorsitzende bestellt.

### Prüfungskommission

Die Prüfungen werden vor der Prüfungskommission abgelegt, deren Mitglieder die Aufsichtsarbeiten bewerten und die mündlichen Prüfungen abnehmen. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Die Kommission hatte zum 31.12.2011 insgesamt 770 Mitglieder. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom Beirat der WPK benannt. Die Vertreter der obersten Landesbehörden werden nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt. Die fünfjährige Amtszeit der Prüfungskommission dauert bis zum 31.12.2013.

Für die Abnahme einer mündlichen Prüfung werden jeweils bis zu sieben Mitglieder der Prüfungskommission berufen. Der Prüfungskommission gehören als Mitglieder Vertreter der für die

Wirtschaft zuständigen oder anderer oberster Landesbehörden als Vorsitzende, Hochschullehrer der Betriebswirtschaftslehre, Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt, Vertreter der Finanzverwaltung, Vertreter der Wirtschaft und Wirtschaftsprüfer an.

Die Prüfungskommission entscheidet auch über die Folgen von Täuschungsversuchen von Prüfungskandidaten. Im Berichtszeitraum musste sich die Kommission mit einem Täuschungsversuch befassen. Wegen der Benutzung eines nicht zugelassenen Hilfsmittels wurde eine schriftliche Arbeit eines Kandidaten mit der Note 6,00 bewertet.

### Widerspruchskommission

Die Widerspruchskommission entscheidet über den Widerspruch gegen Bescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen worden sind. Dies können Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen sowie Gebührensatzungen im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren sein. Die Mitglieder der Aufgabenkommission bilden auch die Widerspruchs-

Anhängige Widerspruchsverfahren am 1.1.2011		34
davon <b>beendet</b> in 2011 durch		
Rücknahme	19	
Abhilfe durch die Prüfungsstelle	1	
Widerspruchsbescheid	11	
		-31
Widersprüche <b>eingelegt</b> in 2011		21
davon <b>beendet</b> in 2011 durch		
Rücknahme	2	
Abhilfe durch die Prüfungsstelle	3	
Widerspruchsbescheid	4	
		-9
Anhängige Widerspruchsverfahren am 31.12.2011		15

kommission. Entscheidungen der Widerspruchskommission bedürfen der Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Am 1.1.2011 waren 34 Widerspruchsverfahren anhängig. Im Berichtszeitraum sind 33 Widersprüche eingelegt worden.

21 Widersprüche wurden vor einer Widerspruchsentscheidung

zurückgenommen. Die Prüfungsstelle konnte vier Widersprüchen abhelfen. Die Widerspruchskommission hat im Berichtszeitraum 15 Widersprüche zurückgewiesen.

Zuständig für Klagen gegen Entscheidungen der Widerspruchskommission und einstweilige Rechtsschutzverfahren sind aufgrund der bundesweiten Zuständigkeit der Prüfungsstelle, der Prüfungskommission und der Widerspruchskommission das Verwaltungsgericht Berlin und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg.

Beim Verwaltungsgericht Berlin waren am 31.12.2011 insgesamt sieben Verfahren anhängig. Im Berichtszeitraum wurden sechs Verfahren durch Zurückweisung (4) oder Vergleich (2) erledigt.

Ausführlicher Bericht der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK 2011 abrufbar unter

→ [www.wpk.de/examen/berichte.asp](http://www.wpk.de/examen/berichte.asp)

→ [www.wpk.de/magazin/2-2012/](http://www.wpk.de/magazin/2-2012/)



## Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → [www.wpk.de](http://www.wpk.de) durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

# Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK: Prüfungstermine 2012/2013

Die schriftliche Prüfung im **2. Prüfungstermin 2012** wird im August 2012 stattfinden. Die Aufsichtsarbeiten werden voraussichtlich wie folgt anzufertigen sein:

## 1. August 2012

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

## 2. August 2012

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

## 7. August 2012

Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“

## 8. August 2012

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

## 9. August 2012

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

## 16. August 2012

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

## 17. August 2012

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **1. Prüfungstermin 2013** sind bis zum **31. August 2012** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Anga-

be des Prüfungstermins, für den die Zulassung beantragt wird, zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das „Merkblatt der Prüfungsstelle“ im Internet. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen finden sich ebenfalls im Internet und auf Seite 47 in diesem Heft.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Februar 2013 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 5., 6., 13., 14., 19., 20. und 21. Februar 2013 geschrieben.

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **2. Prüfungstermin 2013** sind vom **1. September 2012** bis zum **28. Februar 2013** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für August 2013 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 6., 7., 8., 13., 14., 20. und 21. August 2013 geschrieben.

Bis zum Ablauf der jeweiligen Antragsfrist kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden. Bis zum 28. (29.) Februar kann nur die Zulassung zur Prüfung im 2. Halbjahr und bis zum 31. August nur die Zulassung zur Prüfung im 1. Halbjahr des Folgejahres beantragt werden. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich.

## Zulassung zur Prüfung

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Anfang Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar beziehungsweise August stattfindet.

## Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. Kandidaten, die sich zur Ablegung der Ergänzungsprüfung melden, müssen die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.

## Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden.

Merkblatt der Prüfungsstelle für das  
Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK  
abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/examen/hinweise.asp](http://www.wpk.de/examen/hinweise.asp)

## Geldwäschegesetz (GwG): Interne Sicherungsmaßnahmen – Anordnung der Wirtschaftsprüferkammer nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG

Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer hat aufgrund der Befugnis gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG folgende Regelung zu den internen Sicherungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 bis 4 GwG) getroffen:

Auf Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, die in eigener Praxis tätig sind, finden die Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen, nämlich

- die Entwicklung und Aktualisierung angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen, die der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen,
- Verfahren und Informationen zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit bestehende Pflichtenlage,
- geeignete risikoorientierte Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten, zu treffen (§ 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 bis 4 GwG), keine Anwendung, wenn in der eigenen Praxis nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe gemäß § 44 b Abs. 1 WPO tätig sind. Dies gilt nicht für solche Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer, die überwiegend treuhänderische Tätigkeiten im Sinne der §§ 2 Abs. 3 Nr. 3, 129 Abs. 3 Nr. 3 WPO ausüben.

Entsprechendes gilt für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, die ihren Beruf gemäß § 44 b Abs. 1 WPO in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Buchprüfungsgesellschaft anerkannt ist, tätig sind. Gleiches gilt für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer im Falle der Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 44 b Abs. 1 WPO nicht vorliegen, und im Falle der Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht vorliegen (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).

Entsprechendes gilt für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften/Buchprüfungsgesellschaften mit dem Unterschied, dass die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich die Berufsgesellschaft und nicht die natürlichen Personen des Berufsstandes treffen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 GwG i. V. m. § 9 Abs. 1 GwG).



Diese Anordnung wird im WPK Magazin bekannt gemacht (§ 17 der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer). Sie wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung wirksam. Die Anordnung vom 14.1.2009 (WPK Magazin 1/2009, Seite 14) wird aufgehoben.

Berlin, den 1.3.2012  
Michael Gschrei  
– Präsident –

### Erläuterungen:

#### I.

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 bis 4 GwG dazu verpflichtet, angemessene interne Sicherungsmaßnahmen dagegen zu treffen, dass sie zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können. Dabei handelt es sich gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 GwG um folgende Vorkehrungen:

- Die Entwicklung und Aktualisierung angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen, die der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen. Hierzu gehört auch die Verhinderung des Missbrauchs von neuen Technologien für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung oder für die Begünstigung der Anonymität von Ge-

schäftsbeziehungen oder Transaktionen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 GwG)

- Verfahren und Informationen zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 GwG)
- geeignete risikoorientierte Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten. Die Personalkontroll- und Beurteilungssysteme des Verpflichteten sollen grundsätzlich eine regelmäßige, die Zuverlässigkeit betreffende Überprüfung der Beschäftigten gewährleisten (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 GwG).

Grundsätzlich treffen die Pflichten zur Vornahme interner Sicherungsmaßnahmen die natürlichen Personen, also Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, unabhängig von ihrer Stellung in der beruflichen Einheit. Dies leitet sich aus § 9 Abs. 1 GwG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 8 GwG ab. Falls Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte eines Unternehmens ausüben, obliegt die Verpflichtung, interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen, gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 GwG diesem Unternehmen.

## II.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG die Möglichkeit zu bestimmen, dass auf einzelne oder auf Gruppen der einbezogenen Berufsangehörigen wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebs unter Berücksichtigung der Anfälligkeit der Geschäfte oder des Geschäftsbetriebs für einen Missbrauch zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung die Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 2 GwG risikoangemessen anzuwenden sind.

Die Wirtschaftsprüferkammer macht hiermit von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Die Verpflichtung zu den in § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 GwG genannten Sicherungsvorkehrungen findet auf diejenigen Berufsangehörigen keine Anwendung, die in beruflichen Einheiten tätig sind, die nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 44 b Abs. 1 WPO umfassen, unabhängig davon, in welcher Funktion oder Stellung die Berufsträger dort tätig sind. Absatz 2 Satz 2 der Anordnung bezieht auch die sogenannte „Scheinsozietät“ und die sogenannte „Scheinpartnerschaftsgesellschaft“ mit ein.

Dies gilt nicht für solche Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer in Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaften und Berufsgesellschaften, die überwiegend treuhänderische Tätigkeiten im Sinne der §§ 2 Abs. 3 Nr. 3, 129 Abs. 3 Nr. 3 WPO ausüben. Eine überwiegende Ausübung treuhänderischer Tätigkeiten liegt vor, wenn mehr als 50 % des Gesamtumsatzes der Praxis auf diese Tätigkeiten entfallen.

## III.

Grund für die Befreiung von Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten bis zu einer „Gesamtkopfzahl“ von zehn Berufsträgern und von Berufsgesellschaften bis zu einer entsprechenden Größe ist, dass in Einheiten bis zu dieser Größe die Gefahr eines Informationsverlustes, die durch arbeitsteiliges Vorgehen in größeren Unternehmensstrukturen vorhanden sein kann, nicht besteht. Die Gefahr des Informationsverlustes kann als so gering angesehen werden, dass die zu treffenden Sicherungsvorkehrungen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würden. Die Notwendigkeit zur Vornahme interner Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 GwG besteht bei kleineren Einheiten auch deshalb nicht, weil die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz durch den Praxisinhaber oder die geschäftsführenden Berufsangehörigen selbst umgesetzt werden oder, soweit eine Delegation auf andere in der Praxis tätige Personen erfolgt, die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten vom Praxisinhaber oder von den geschäftsführenden Berufsangehörigen persönlich überwacht wird. Insbesondere einer gesonderten Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten bedarf es daher nicht.

Die Befreiung von den internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 bis 4 GwG gilt nicht, wenn überwiegend treuhänderische Tätigkeiten im Sinne der §§ 2 Abs. 3 Nr. 3, 129 Abs. 3 Nr. 3 WPO ausgeübt werden. Treuhändertätigkeiten sind aufgrund der eingeschränkten Transparenz und erhöhten Anonymität besonders anfällig, für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Die treuhänderische Abwicklung von Geschäften und Transaktionen ist in verstärktem Maße geeignet, Geldwäsche zu verschleiern und Terrorismusfinanzierung zu erleichtern. Bei überwiegender Ausübung von Treuhändertätigkeiten besteht daher die Notwendigkeit, interne Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 GwG zu treffen.

#### IV.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat sich bezüglich des Inhalts dieser Anordnung mit der Bundesrechtsanwaltskammer und der Bundessteuerberaterkammer abgestimmt, um einheitliche Maßstäbe zu schaffen. Dies ist vor dem Hintergrund der Bündelung mehrfacher Berufsqualifikationen in einer natürlichen Person, der interdisziplinären Zusammenarbeit in Einzelpraxen, Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften sowie der Mehrfachanerkennung von Berufsgesellschaften von besonderer Bedeutung. Auch die Entscheidung der beteiligten Kammern, bei der Befreiung an die Gesamtkopfzahl der in der jewei-

ligen Einheit tätigen Berufsträger aller sozietätsfähigen Berufe anzuknüpfen, trägt dem Rechnung. Zudem bedeutet diese „Gesamtlösung“ gegenüber dem auch denkbaren Weg, getrennt nach den einzelnen Berufen vorzugehen, einen geringeren Aufwand für die Berufsangehörigen aller beteiligten Berufsstände, da in Bezug auf die internen Sicherungsmaßnahmen gleichmäßige Anforderungen bestehen.

Die Anordnung wird im WPK Magazin bekannt gemacht (§ 17 der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer). Die Wirkung der Anordnung tritt gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung ein.

## Geldwäschegesetz (GwG): Bestellung eines Geldwäschebeauftragten – Anordnung der Wirtschaftsprüferkammer nach § 9 Abs. 4 Satz 1 GwG

Die Wirtschaftsprüferkammer trifft aufgrund der Befugnis gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 GwG folgende Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten:

Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, die in eigener Praxis tätig sind, haben einen Geldwäschebeauftragten, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – und die Wirtschaftsprüferkammer als Aufsichtsbehörde ist, zu bestellen, wenn in der eigenen Praxis mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe gemäß § 44b Abs. 1 WPO tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Seine Bestellung und Entpflichtung ist der Wirtschaftsprüferkammer mitzuteilen.

Entsprechendes gilt für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, die ihren Beruf gemäß § 44b Abs. 1 WPO in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Buchprüfungsgesellschaft anerkannt ist, tätig sind. Gleiches gilt für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer im Falle der Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 44b Abs. 1 WPO nicht vorliegen und im Falle der Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen

nach § 1 PartGG nicht vorliegen (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).

Entsprechendes gilt für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften/Buchprüfungsgesellschaften mit dem Unterschied, dass die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich die Berufsgesellschaft und nicht die natürlichen Personen des Berufsstandes treffen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 GwG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GwG).

Diese Anordnung wird im WPK Magazin bekannt gemacht (§ 17 der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer). Sie wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung wirksam.

Berlin, den 1.3.2012

Michael Gschrei

– Präsident –

### Erläuterungen:

#### I.

Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer sind grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Die Wirtschaftsprüferkammer kann nach § 9 Abs. 4 Satz 1 GwG allerdings anordnen, dass Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buch-



prüfer einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachtet.

Die Wirtschaftsprüferkammer macht hiermit von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, die in beruflichen Einheiten tätig sind, die mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 44b Abs. 1 WPO umfassen, sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Funktion oder Stellung die Berufsträger dort tätig sind. Absatz 2 Satz 2 der Anordnung bezieht auch die sogenannte „Scheinsozietät“ und die sogenannte „Scheinpartnerschaftsgesellschaft“ mit ein.

Grund für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten mit einer „Gesamtkopfzahl“ von mehr als 30 Berufsträgern ist, dass in Einheiten dieser Größe die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen und zergliederten Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Aufgrund dieses erhöhten Risikos ist ein besonderes Bedürfnis für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gegeben, der als Ansprechpartner für die Mitarbeiter sowie für Aufsichts- und Ermittlungsbehörden zur Verfügung steht und für die Implementierung und Überwachung der Einhaltung geldwäscherrechtlicher Vorschriften in der Praxis zuständig ist.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat sich bezüglich des Inhalts dieser Anordnung mit der Bundesrechtsanwaltskammer und der Bundessteuerberaterkammer abgestimmt, um einheitliche Maßstäbe zu schaffen. Dies ist vor dem Hintergrund der Bündelung mehrfacher Berufsqualifikationen in einer natürlichen Person, der interdisziplinären Zusammenarbeit in Einzelpraxen, Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften sowie der Mehrfachanerkennung von Berufsgesellschaften von besonderer Bedeutung. Auch die Entscheidung der beteiligten Kammern, für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten an die Anzahl der in der jeweiligen Einheit tätigen Berufsträger aller sozietätsfähigen Berufe anzuknüpfen, trägt dem Rechnung. Zudem bedeutet diese „Gesamtlösung“ gegenüber dem auch denkbaren Weg, getrennt nach den einzelnen Berufen vorzugehen, einen geringeren Aufwand für die Berufsangehörigen aller beteiligten Berufsstände, da für die internen Sicherungsmaßnahmen gleichmäßige Anforderungen bestehen.

Die Anordnung wird im WPK Magazin bekannt gemacht (§ 17 der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer). Die Wirkung der Anordnung tritt gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung ein.

Die Bundesrechtsanwaltskammer und die Bundessteuerberaterkammer werden entsprechende Anordnungen erlassen.

## Auslegungs- und Anwendungshinweise der Wirtschaftsprüferkammer zum Geldwäschegesetz (GwG)

Nach § 16 Abs. 5 GwG hat die WPK ihren Mitgliedern regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz zur Verfügung zu stellen. Der Vorstand der WPK hat aufgrund der genannten Befugnis im April 2012 eine entsprechende Verlautbarung zur aktuellen Pflichtenlage nach dem Geldwäschegesetz (dazu auch WPK Magazin 1/2012,

Seite 12 ff.) beschlossen. Diese ersetzt die Anwendungshinweise der WPK zum Geldwäschegesetz in der Fassung vom 13.8.2008 (veröffentlicht als Beilage zu WPK Magazin 2/2009). go

Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/geldwaesche/](http://www.wpk.de/geldwaesche/)

## Internationales

### Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen



Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter → [www.ifac.org](http://www.ifac.org) eingesehen und heruntergeladen werden. sp

02.04.2012	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB), Exposure Draft (ED) 47: Financial Statement Discussion and Analysis
30.03.2012	International Federation of Accountants (IFAC), publication: Annual Report 2011
22.03.2012	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), revised ISA 610: Using the Work of Internal Auditors
22.03.2012	IAASB, revised ISA 315: Identifying and Assessing the Risks of Material Misstatement through Understanding the Entity and Its Environment
19.03.2012	IFAC, Policy Position Paper 4: Public Sector Financial Management Transparency and Accountability: The Use of International Public Sector Accounting Standards
16.03.2012	IAASB, revised International Standard on Related Services (ISRS) 4410: Compilation Engagements
07.03.2012	IFAC, revised Policy Position Paper 2: A Single Set of Auditing Standards: Audits Of Small- And Medium-Sized Entities
29.02.2012	IAASB, publication: Q&A – Professional Scepticism in an Audit of Financial Statements
28.02.2012	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA), Exposure Draft: proposed changes to the definition of "engagement team" in the IESBA Code of Ethics for Professional Accountants
17.02.2012	IFAC, publication: survey results of 2011 IFAC Global Leadership Survey of the Accounting Profession
06.02.2012	Professional Accountants in Business (PAIB) Committee, publication: Investor Demand for Environmental, Social, and Governance Disclosures: Implications for Professional Accountants in Business
31.01.2012	IPSASB, Consultation Paper: Conceptual Framework for General Purpose Financial Reporting by Public Sector Entities: Presentation in General Purpose Financial Reports
10.01.2012	IAASB, Feedback Statement on the responses to its January 2011 Discussion Paper The Evolving Nature of Financial Reporting: Disclosure and Its Audit Implications

### Aktuelle IASB-Veröffentlichungen



Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter → [www.ifrs.org](http://www.ifrs.org) heruntergeladen oder bestellt werden. sp

30.03.2012	IFRS Foundation: IFRS Taxonomy 2012
13.03.2012	International Accounting Standards Board (IASB), Amendments to IFRS 1: First-time Adoption of International Financial Reporting Standards
12.03.2012	IASB, publication: Improving disclosures about intercompany investments
23.02.2012	IASB, collection of editorial correction to several IFRS
10.02.2012	IASB, publication: IASB Due Process Handbook update
31.01.2012	IASB, publication: Performance Reporting: Back to the Future
18.01.2012	IFRS Foundation, Exposure Draft: IFRS Taxonomy 2012
20.12.2011	IASB, Exposure Draft (ED) 2011/7: proposed Amendments to IFRS 10: Consolidated Financial Statements



## Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → [www.wpk.de](http://www.wpk.de) durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

## IFAC Exposure Draft Statements of Membership Obligations (SMOs) 1–7 Revised

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 5.3.2012 zu dem Entwurf von IFAC „Exposure Draft Statements of Membership Obligations (SMOs) 1–7 Revised“ vom 6.12.2011 Stellung genommen. Dieser Entwurf enthält Überarbeitungen der sogenannten Statements of Membership Obligations (SMOs), die IFAC erstmals 2004 entwickelt hatte. Die SMOs enthalten mehr oder weniger detaillierte Grundsätze zu verschiedenen Bereichen, zu deren Beachtung und Umsetzung die IFAC-Mitgliedsorganisationen grundsätzlich verpflichtet sind: SMO 1 Qualitätskontrolle, SMO 2 Ausbildung und Examen, SMO 3 Prüfungsstandards, SMO 4 Berufsethik (Code of Ethics), SMO 5 Standards für den öffentlichen Sektor, SMO 6 Berufsaufsicht, SMO 7 IFRS. Die Überprüfung der Umsetzung erfolgt wiederum im Rahmen eines sogenannten Compliance Programs.

Die WPK hat in ihrer Stellungnahme begrüßt, dass die SMOs nunmehr inhaltlich und redaktionell aufeinander abgestimmt wurden und dadurch grundsätzlich größere Klarheit geschaffen wird. Allerdings weist der Entwurf zwei gewichtige Regelungen auf,

die sich beide auf die Qualitätskontrolle (SMO 1) beziehen und die die WPK mit Nachdruck kritisiert:

Zum einen ist eine Ausweitung der verpflichtenden Qualitätskontrolle auch auf freiwillige Abschlussprüfungen vorgesehen; auch wird eine Einbeziehung sonstiger beruflicher Leistungen in die Qualitätskontrolle für wünschenswert gehalten. Zum anderen sind ISQC 1 and ISA 220 nicht zunächst nur von den Mitgliedsorganisationen umzusetzen, sondern vielmehr von den Berufsangehörigen unmittelbar anzuwenden. Diese beiden Kritikpunkte wird die WPK, sofern hierzu die Möglichkeit besteht, auch weiterhin gegenüber der IFAC adressieren. en

Stellungnahme der WPK vom 5.3.2012 abrufbar unter

→ [www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme\\_05-03-2012.asp](http://www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_05-03-2012.asp)

→ [www.wpk.de/magazin/2-2012/](http://www.wpk.de/magazin/2-2012/)

IFAC Exposure Draft Statements of Membership Obligations (SMOs) 1–7

Revised vom 6.12.2011 abrufbar unter

→ [www.wpk.de/link/mag021202/](http://www.wpk.de/link/mag021202/)

## Ergebnisse der IFAC-Umfrage bei kleinen und mittleren Prüferpraxen

Über die von der IFAC seit Anfang 2011 vierteljährlich mittels eines auf ihrer Internetseite eingestellten Online-Fragebogens durchgeführten Kurzumfragen, die speziell an kleine und mittlere Prüferpraxen adressiert sind („SMP Quick Poll“), wurde regelmäßig im WPK Magazin berichtet.

IFAC hat am 2.2.2012 die Ergebnisse ihrer Umfrage von November/Dezember 2011 veröffentlicht. Von den bei IFAC eingegangenen insgesamt 2.441 Antworten stammen unter anderem 62 % aus Europa, 16 % aus Afrika/Naher Osten und 10 % aus Nordamerika. Die größten Gruppenteilnehmer stellen Berufsangehörige in Einzelpraxis beziehungsweise Praxen mit zwei bis fünf Berufsangehörigen dar.

Inhaltlich sind aus dem Ergebnisbericht von IFAC insbesondere folgende Punkte zu erwähnen:

- Die größten Herausforderungen für kleine und mittlere Prüferpraxen bestehen unverändert darin, mit neuen Regelungen und Standards Schritt zu halten sowie Mandanten zu akquirieren und zu halten.

Auch für die kleinen und mittelständischen Unternehmen stellt die zunehmende Regulierung, gefolgt von wirtschaftlicher Unsicherheit, nach wie vor die größte Herausforderung dar.

- Als die wichtigste Thema für den Prüferberuf werden im Jahr 2012 Rechnungslegungsvorschriften für Kleinunternehmen (Micro-entity financial reporting) angesehen.
- Der wichtigste Wachstumsmotor wird von der Mehrheit der Praxen im Neukundengeschäft gesehen, während etwa nur halb so viele Antworten diesbezüglich auf Bestandskunden rekurrieren.
- Als die am schnellsten zunehmenden Einnahmequellen in 2011 werden die Buchführung und Aufstellung von Jahresabschlüssen genannt, gefolgt von Beratungstätigkeiten.
- Insgesamt betrachtet hat der Pessimismus der Umfrageteilnehmer seit der letzten Umfrage im August/September 2011 leicht zugenommen, was nach Auffassung der IFAC zum Teil auf die hohe

Rücklaufquote aus Europa zurückzuführen sein könnte. So haben insgesamt nur 29 % eine Verbesserung ihrer Geschäftstätigkeit in 2011 gegenüber 2010 berichtet, während fast 50 % der Umfrageteilnehmer aus Nord- und Südamerika eine Steigerung ihrer Geschäftstätigkeit konstatieren. Mit Blick auf

2012 zeichnet sich ein leicht optimistischeres Gesamtmeinungsbild ab.

Die IFAC wird ihre Umfragen im Jahr 2012 fortsetzen. en

## Stellungnahme zum IESBA Exposure Draft: Vorschläge für Änderungen des Code of Ethics zu Interessenkonflikten

Das innerhalb der International Federation of Accountants für die Verabschiedung von Standards zur Berufsethik von Wirtschaftsprüfern zuständige International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat Änderungen am IESBA Code of Ethics vorgeschlagen, die den Umgang mit potentiellen oder tatsächlichen Interessenkonflikten zum Gegenstand haben. Bereits der jetzige Code of Ethics enthält Regelungen und Leitlinien zum Thema Interessenkonflikte. Beabsichtigt ist, durch die Änderungen zusätzliche Leitlinien für den Berufsstand zur Verfügung zu stellen, insbesondere zur Identifizierung, und Beurteilung von sowie zum Umgang mit Interessenkonflikten. Über den Exposure Draft wurde im WPK Magazin 1/2012, Seite 22f. berichtet.

Mit Schreiben vom 30.3.2012 hat die WPK zu dem Exposure Draft Stellung genommen. Wie in der Stellungnahme zum vorangegangenen Exposure Draft zu den Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen den Code of Ethics (siehe WPK Magazin 1/2012, Seite 22f.) werden weitere Änderungen des Code of Ethics bis auf Weiteres generell nicht für zielführend gehalten.

Im Übrigen wurden auf Seite 10 des Exposure Draft zu findende Einzelfragen beantwortet, sofern sie sich nicht auf (in Deutschland nicht zulässige) „Professional Accountants in Business“ beziehen.

Hinzuweisen ist insbesondere auf die Frage 3, die sich auf die Beurteilung des „reason to believe“-Ansatzes bei Netzwerken bezieht. Hintergrund dieses Ansatzes ist es, im Rahmen von Netzwerken weitere Aktivitäten zur Identifizierung und Beurteilung von Interessenkonflikten nur dann vorzusehen, wenn ein begründeter Anhaltspunkt dafür besteht, dass aufgrund von Tätigkeiten unterschiedlicher Netzwerkmitglieder Interessenkonflikte entstehen könnten. Hierdurch soll klargestellt werden, dass zur Identifizierung möglicher Interessenkonflikte kein präventives und umfassendes „Frühwarnsystem“ erforderlich sein soll. Dadurch sollen insbesondere kleinere und mittlere Netzwerke vor zusätzlichem bürokratischem Aufwand geschützt werden. Dies hat die WPK in ihrer Stellungnahme ausdrücklich begrüßt. sn

IESBA Exposure Draft „Proposed Changes to the Code of Ethics for Professional Accountants Addressing Conflicts of Interest“ vom 20.12.2011 abrufbar unter

→ [www.ifac.org/ethics](http://www.ifac.org/ethics)

Stellungnahme der WPK vom 30.3.2012 abrufbar unter

→ [www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme\\_30-03-2012.asp](http://www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_30-03-2012.asp)

→ [www.wpk.de/magazin/2-2012/](http://www.wpk.de/magazin/2-2012/)

## IESBA NSS Meeting in New York

Das innerhalb der International Federation of Accountants für die Verabschiedung von Standards zur Berufsethik für Wirtschaftsprüfer zuständige International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat am 25.4.2012 ein Treffen mit Vertretern der Mitgliedsorganisationen (National Standard Setters – NSS) in New York abgehalten. Die WPK war

durch WP/StB Dr. Stefan Schmidt vertreten, der im diesjährigen Nominierungsverfahren als deutscher Vertreter für das IESBA vorgeschlagen worden ist. Gegenstand des Treffens waren unter anderem die jeweiligen berufsrechtlich bedeutsamen Entwicklungen und Aktivitäten der Mitgliedsorganisationen zur Angleichung des nationalen Rechts an den Code of

Ethics. Erörtert wurden hierbei auch Probleme bei der Angleichung.

Die WPK hat in diesem Zusammenhang auf den hohen Angleichungsstand in Deutschland, aber auch auf die Komplexität und die unterschiedliche Struktur sowie Systematik der Regelungen des Code of Ethics einerseits und der deutschen Vorschriften andererseits hingewiesen. Auch müssten mögliche neue Regelungen als Folge der Vorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung berücksichtigt werden. Des Weiteren wurden Anregungen für den IESBA Work and Strategy Plan 2013/2014 abgegeben. Insbesondere wurde der Bedarf für einen gesonderten, also nicht im Code of Ethics inkorporierten Leitfadens hinsichtlich der Anforderungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit in Netzwerken aufgezeigt. Schließlich wurden Überlegungen des IFSBA für Verhaltensanforderungen im Fall mögli-



cher illegaler Handlungen in Mandantenunternehmen diskutiert. en

## Prüferaufsichten in Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika kooperieren

Die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) und das US-amerikanische Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) haben eine Absichtserklärung über die Kooperation im Bereich der Aufsicht über gesetzliche Abschlussprüfer unterzeichnet, teilt die APAK in einer Presseinformation vom 13.4.2012 mit. Die Erklärung, die sich auf die die Adäquanzentscheidung der EU-Kommission vom 1.9.2010 (2010/485/EG) stützt, bildet die Voraussetzung und Grundlage für den Austausch von Informationen und die Durchführung gemeinsamer Sonderuntersuchungen (Joint inspections) bei Abschlussprüfern, die sowohl unter der Aufsicht der APAK als auch des PCAOB stehen. Die Absichtserklärung wird durch eine Vereinbarung zum Datenschutz ergänzt. Beide Dokumente sind auf der Internetseite der APAK veröffentlicht.

Die erste Joint inspection soll bereits im April 2012 gemeinsam von Inspektoren der APAK und des PCAOB durchgeführt werden. Die Zusammenarbeit bietet beiden Aufsichten die Möglichkeit, von den Fähigkeiten, den Erfahrungen und dem Wissen

der jeweils anderen zu profitieren. Der hiermit verbundene Erfahrungsaustausch soll zugleich Vertrauen in die wechselseitige Arbeit schaffen. Die APAK ist zuversichtlich, dass diese Art der Zusammenarbeit langfristig Verhandlungen über eine umfassende wechselseitige Anerkennung ermöglichen wird mit dem Ziel, dass sich die beiden Prüferaufsichten gegenseitig auf ihre Aufsichtstätigkeit verlassen. Die Vereinbarung entlastet auch die Prüfungsgesellschaften, die auf diese Weise nur einer statt zwei Sonderuntersuchungen unterzogen werden.

Nach der Unterzeichnung einer Absichtserklärung mit der Schweiz stellt diese Vereinbarung für die APAK die zweite Erklärung über eine Zusammenarbeit mit einer Prüferaufsicht aus einem Drittland dar. Verhandlungen über die Zusammenarbeit mit weiteren Drittländern dauern an. th

Absichtserklärung zur Kooperation sowie Vereinbarung zum Datenschutz  
abrufbar unter  
→ [www.apak-aoc.de/publikationen/sonstige.asp](http://www.apak-aoc.de/publikationen/sonstige.asp)

# Internationale und europäische Gremien und Organisationen im Bereich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung

## Internationale und europäische Gremien im Bereich der Rechnungslegung

### Europäische Union

#### Europäische Kommission

##### Contact Committee

Vertreter der Mitgliedstaaten und der EU-Kommission zur Abstimmung der einheitlichen Umsetzung von Rechnungslegungsrichtlinien

##### EFRAG – European Financial Reporting Advisory Group

Interessengruppierung zur technischen Solidität von Rechnungslegungsstandards, insb. IFRS  
www.efrag.org

TEG (Technical Expert Group)  
12 stimmberechtigte Sachverständige

##### SARG – Standards Advice Review Group

Sachverständigenengruppe zum Übernahmeprozess für IFRS u. a.  
http://ec.europa.eu/internal\_market/accounting/committees/sarg\_de.htm

##### ARC – Accounting Regulatory Committee

**Mitglieder:**  
Vertreter der Fachministerien der Mitgliedstaaten

**Vorsitz:** EU-Kommission

Stellungnahme zur Überleitung

**IFRS – International Financial Reporting Standards und Interpretationen**

### International

**IFRS Foundation – International Financial Reporting Standards Foundation**  
22 trustees  
www.ifrs.org

Monitoring Board

##### IFRS Advisory Council\*

**IASB – International Accounting Standards Board**  
16 Mitglieder (ab 2012)  
www.ifrs.org

**IFRS Interpretations Committee**  
14 Mitglieder (zzgl. Vorsitzender)

**IIRC – International Integrated Reporting Committee**

## Europäische Gremien und Organisationen im Bereich der Abschlussprüfung

#### Europäische Kommission

##### AuRC – Audit Regulatory Committee

Regelungsausschuss Abschlussprüfung, u. a. Annahme internationaler Prüfungsstandards

**Vorsitz:** EU-Kommission

http://ec.europa.eu/internal\_market/auditing/committee/index\_de.htm

##### EGAOb – European Group of Auditors' Oversight Bodies

u. a. Koordinierung öffentl. Prüferaufsichten in der EU (D): APAK

**Vorsitz:** EU-Kommission

http://ec.europa.eu/internal\_market/auditing/egaob/index\_de.htm

##### FEE – Fédération des Experts Comptables Européens

Europäischer Berufsverband der Abschlussprüfer mit 45 Mitgliedsorganisationen aus 33 Ländern (D): IDW

##### Aufgaben:

- Veröffentlichung von Studien
- Abstimmung fachlicher und berufsrechtl. Fragen
- Beratung und Stellungnahmen gegenüber der EU-Kommission

www.fee.be

##### EFAA – European Federation of Accountants and Auditors for SMEs

Europäischer Berufsverband für Abschlussprüfer kleiner und mittelständischer Unternehmen mit 12 Mitgliedsorganisationen und einem „Associate“ (D): Deutscher Steuerberaterverband (DStV)

www.efaa.com

##### EGIAN – European Group of International Accounting Networks and Associations

Interessengruppe aus Vertretern der mittelständischen, international operierenden Netzwerke und Verbände

www.egian.eu

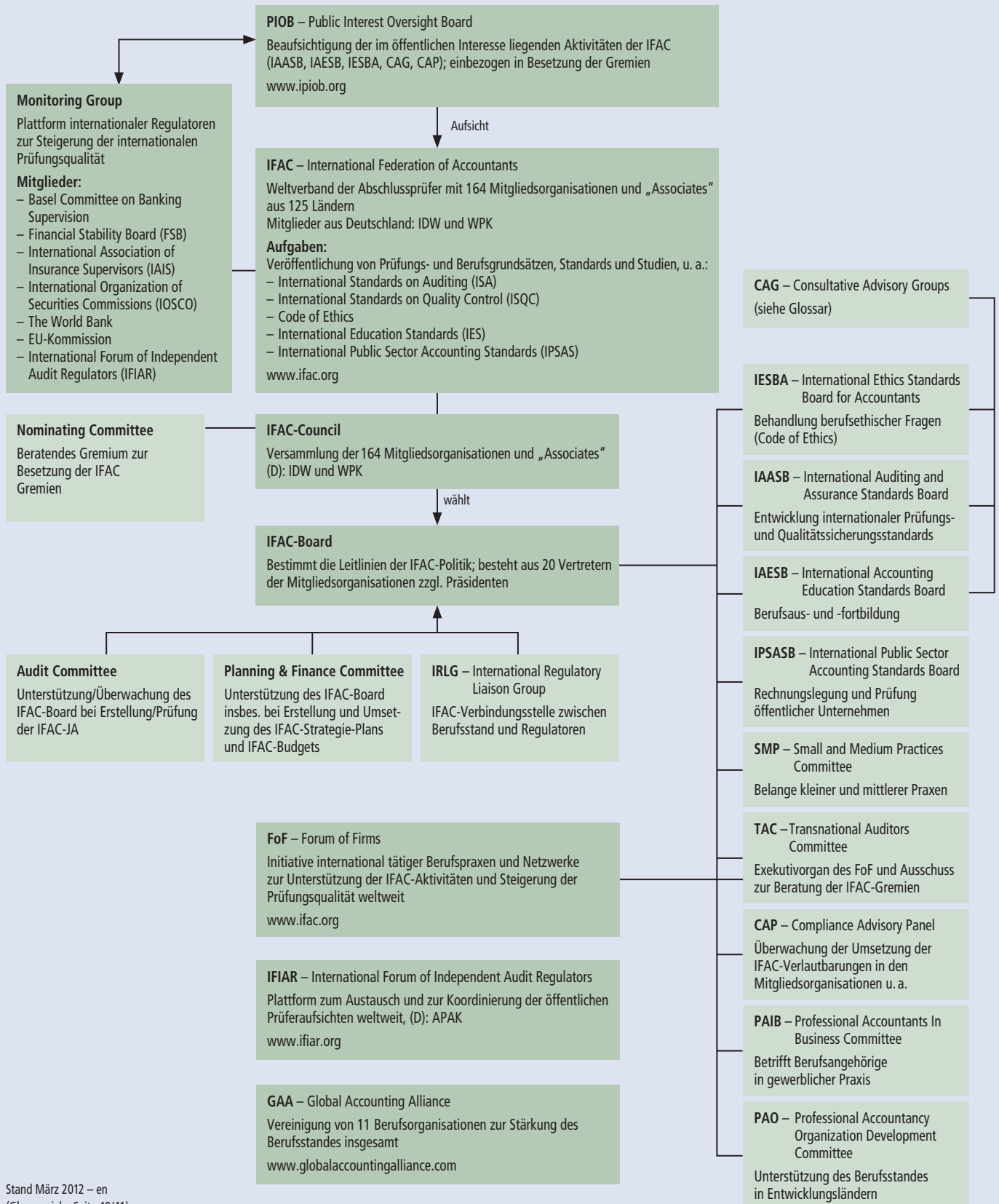
##### ECG – European Contact Group

Interessengruppe aus Vertretern der sechs größten europäischen Netzwerke

www.europeancontactgroup.eu/

\*Daneben gibt es weitere, das IASB beratende Ausschüsse, vgl. www.ifrs.org.

## Internationale Gremien und Organisationen im Bereich der Abschlussprüfung



# Glossar der internationalen und europäischen Gremien und Organisationen im Bereich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung

## 1. Internationale und europäische Gremien und Organisationen im Bereich der Rechnungslegung

### ARC Accounting Regulatory Committee

Regelungsausschuss auf dem Gebiet der Rechnungslegung unter dem Vorsitz der EU-Kommission; Mitglieder sind die Vertreter der Fachministerien der Mitgliedstaaten; u. a. Befugnisse im Rahmen der An- u. Ablehnung der IFRS.

### Contact Committee

Ausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der EU-Kommission zur Abstimmung der einheitlichen Umsetzung von Rechnungslegungsrichtlinien und Beratung der EU-Kommission u. a. bei Änderungs- und Anpassungsbedarf.

### EFRAG European Financial Reporting Advisory Group

([www.efrag.org](http://www.efrag.org))

Mitte 2001 von 11 europäischen Wirtschafts- und Berufsverbänden gegründete Interessengruppierung, die mit Vertretern der Industrie, nationalen Standardsetzern und Abschlussprüfern besetzt ist; erste Aufgabe der Gruppe war es, Empfehlungen für die Anerkennung der IAS/IFRS-Standards auszusprechen; wichtigstes Organ der EFRAG ist die Technical Expert Group (TEG), der Technische Ausschuss für die Rechnungslegung, der derzeit aus 12 stimmberechtigten Sachverständigen (aus Deutschland: Dr. Carsten Zielke, Dr. Gabi Ebbbers und Dr. Friedrich Siener) und vier nicht stimmberechtigten Sachverständigen (aus Deutschland: Liesel Knorr, DRSC) besteht.

### IASB International Accounting Standards Board

([www.ifrs.org](http://www.ifrs.org))

Internationaler Rat für Rechnungslegungsgrundsätze; tagt i. d. R. monatlich und öffentlich; setzt sich aus 16 Mitgliedern (ab 2012) zusammen, die von den Trustees der IFRS Foundation benannt werden; entwickelt die IFRS (International Financial Reporting Standards) und genehmigt die vom IFRS Interpretations Committee verabschiedeten IFRS Interpretations.

### IFRS Advisory Council

([www.ifrs.org](http://www.ifrs.org))

Trifft regelmäßig mit dem IASB in öffentlichen Sitzungen zusammen, um ihn in prioritären Fragen zu beraten und über die Auswirkungen vorgeschlagener Normen auf die Bilanzierenden und die Adressaten von Jahresabschlüssen zu informieren.

### IFRS Foundation – International Financial Reporting Standards Foundation

([www.ifrs.org](http://www.ifrs.org))

In den 70er Jahren als IASC Foundation von Berufsverbänden der Industrieländer gegründet, ist die IFRS Foundation die „Mutter“ des IASB mit Sitz in London.

### IFRS Interpretations Committee

([www.ifrs.org](http://www.ifrs.org))

Aufgabe des aus 14 Mitgliedern (zzgl. Vorsitzenden) bestehenden IFRS Interpretations Committee ist es, für die IFRS Auslegungen zu veröffentlichen, um unterschiedliche und unrichtige Interpretationen zu vermeiden. Es arbeitet eng mit den nationalen Standardsetzern zusammen, tagt ca. alle sechs Wochen und veröffentlicht zunächst die Auslegungen zur öffentlichen Diskussion als Entwurf. Mitglieder aus Deutschland: Guido Fladt, Prof. Dr. Bernd Hacker.

### IIRC International Integrated Reporting Committee

([www.theiirc.org](http://www.theiirc.org))

Im Jahr 2010 gegründetes Gremium, dessen Ziel die Entwicklung eines weltweit anerkannten Rahmenkonzepts für eine integrierte Berichterstattung (Integrated Reporting) ist. Zu den Mitgliedern zählen Vertreter der Unternehmensführung, Rechnungslegung und Kapitalmärkte, Regulatoren, nichtstaatliche und staatliche internationale Organisationen sowie Standardsetter (z. B. IASB und IFAC).

### Monitoring Board of Public Capital Market Authorities

Überwachungsgremium öffentlicher Institutionen in Bezug auf die Trustees der IFRS Foundation.

### SARG Standards Advice Review Group

([http://ec.europa.eu/internal\\_market/accounting/committees/sarg\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/committees/sarg_de.htm))

Sachverständigengruppe, die die EU-Kommission hinsichtlich des Übernahmeprozesses für IFRS und Auslegungen des IFRS Interpretations Committee berät.

### TEG Technical Expert Group

([www.efrag.org](http://www.efrag.org))

Als technische Sachverständigengruppe Organ der EFRAG; berät die EU-Kommission im Zusammenhang mit der Einführung der IFRS in der EU und IFRS Interpretations; soll dazu

beitragen, die Positionen der EU in den Diskussionsrunden des IASB stärker zu koordinieren, die europäischen Positionen zu neuen internationalen Rechnungslegungsfragen zu einem frühen Zeitpunkt abzustecken sowie die aktive europäische Teilnahme an den maßgeblichen Organen sicherzustellen. Zu den deutschen Vertretern, s. o. bei EFRAG.

### Trustees (IFRS Foundation)

([www.ifrs.org](http://www.ifrs.org))

Treuhänder der IFRS Foundation, verantwortlich für die Steuerung, Überwachung und Beratung der IFRS Foundation und die Spendensammlung; benennen die Mitglieder des IFRS Advisory Council, des International Accounting Standards Board (IASB) sowie des IFRS Interpretations Committee; sind einem Monitoring Board of Public Capital Market Authorities rechenschaftspflichtig. Treuhänder aus Deutschland ist Prof. Dr. Clemens Börsig (Deutsche Bank AG).

## 2. Internationale und europäische Gremien und Organisationen im Bereich der Abschlussprüfung

### AuRC Audit Regulatory Committee

([http://ec.europa.eu/internal\\_market/auditing/committee/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/auditing/committee/index_de.htm))

Regelungsausschuss auf dem Gebiet der Abschlussprüfung; Unterstützung der EU-Kommission im Bereich des Komitologieverfahrens und der Anerkennung internationaler Prüfungsstandards; Besetzung mit Vertretern der Fachministerien der Mitgliedstaaten. Den Vorsitz führt die EU-Kommission.

### Basel Committee on Banking Supervision

([www.bis.org/bcbs/](http://www.bis.org/bcbs/))

1974 von Zentralbanken und internationalen Bankaufsichtsbehörden als ein Ausschuss des BIS (Bank for International Settlements) gegründet. Seine Hauptaufgabe ist es, zur Einführung hoher und möglichst einheitlicher Standards in der Bankenaufsicht beizutragen. Zu diesem Zweck arbeitet der Ausschuss Richtlinien und Empfehlungen aus, auf die sich die Aufsichtsbehörden eines Landes stützen können. Diese Richtlinien sind rechtlich nicht zwingend, sondern stellen lediglich Empfehlungen dar, die in nationales Recht umzusetzen wären. Dies geschieht in der Regel, weil die Richtlinien in Diskussion mit Banken und Aufsichtsbehörden in aller Welt entstehen.

### ECG European Contact Group

(<http://www.europeancontactgroup.eu/>)

Interessengruppe aus Vertretern der sechs größten europäischen Netzwerke.

### EFAA European Federation of Accountants and Auditors for SMEs

([www.efaa.com](http://www.efaa.com))

Europäischer Dachverband für Abschlussprüfer kleiner und mittelständischer Unternehmen mit 12 Mitgliedsorganisationen und einem „Associate“. Mitglied aus Deutschland: Deutscher Steuerberaterverband (DStV).

### EGAOB European Group of Auditors' Oversight Bodies

([http://ec.europa.eu/internal\\_market/auditing/egaob/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/auditing/egaob/index_de.htm))

2005 gegründeter Ausschuss, der für die Koordination der öffentlichen Prüferaufsichten in den Mitgliedstaaten zuständig ist. Hierzu Bildung von Unterarbeitsgruppen. Zudem Förderung der Kooperation zwischen den Aufsichtsstellen, Bewertung der Aufsichtssysteme von Drittstaaten sowie Beratung des AuRC und der EU-Kommission. Deutsches Mitglied des EGAOB ist Herr Prof. Dr. Kai-Uwe Marten (Stellvertretender Vorsitzender der APAK). Den Vorsitz führt die EU-Kommission.

### EGIAN European Group of International Accounting Networks and Associations

Interessengruppe aus Vertretern der mittelständischen, international operierenden Netzwerke und Verbände.

### FEE Fédération des Experts Comptables Européens

([www.fee.be](http://www.fee.be))

Europäischer Berufsverband der Abschlussprüfer mit 45 Berufsorganisationen aus 33 Ländern, die insgesamt mehr als 700.000 Berufsangehörige repräsentieren. Veröffentlicht Studien, Abstimmung fachlicher und berufsrechtlicher Fragen, Beratung und Stellungnahmen gegenüber der EU-Kommission; Mitglied aus Deutschland: Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW). Ein Mitgliedsantrag der WPK schwebt.

### FoF (IFAC) Forum of Firms

Initiative international tätiger Berufspraxen und Netzwerke zur Unterstützung der Arbeit von IFAC und Steigerung der Prüfungsqualität weltweit; Exekutivorgan des FoF ist das Transnational Auditors Committee (TAC), welches zugleich Ausschuss zur Beratung der IFAC Gremien ist.



**FSB Financial Stability Board**

(www.financialstabilityboard.org)

Als Reaktion auf die verschiedenen Probleme von Offshore-Finanzplätzen wurde 1999 auf Initiative der G7 das Financial Stability Forum (FSF) gegründet, das sich vor allem mit den Gefahren der Finanzplätze für die Stabilität des Weltfinanzsystems auseinandersetzt. Um dieses Ziel noch effektiver verfolgen zu können, wurde das FSF auf Initiative der G20 2009 „umgegründet“ in das Financial Stability Board (FSB).

**GAA Global Accounting Alliance**

(www.globalaccountingalliance.com)

2005 gegründete Organisation, die sich aus 11 Berufsorganisationen zusammensetzt und über 785.000 Berufsträger aus über 165 Ländern vertritt. Ziel ist es, im Dialog mit nationalen Regulatoren und internationalen Organisationen, insbes. IFAC, durch gemeinsames Eintreten für die Interessen des Berufs eine Stärkung des Berufsstandes insgesamt zu erreichen. Mitglied aus Deutschland: Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW).

**IAIS International Association of Insurance Supervisors**

(www.iaisweb.org)

Diese Vereinigung wurde 1994 gegründet und soll international anerkannte Grundsätze und Standards für eine wirksame Versicherungsaufsicht in ihren mehr als 140 Mitgliedsländern formulieren. Sitz des Sekretariats ist seit Januar 1998 bei der Bank for International Settlements (BIS), Basel.

**IFAC International Federation of Accountants**

(www.ifac.org)

Weltverband der Abschlussprüfer mit derzeit 164 Mitgliedsorganisationen und „Associates“ aus 125 Ländern, repräsentiert ca. 2,5 Millionen Abschlussprüfer, Mitglieder aus Deutschland: Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), Wirtschaftsprüferkammer (WPK); veröffentlicht Prüfungs- und Berufsgrundsätze, Standards und Studien, u. a.: International Standards on Auditing (ISA), International Standards on Quality Control (ISQC), Code of Ethics, International Education Standards (IES), International Public Sector Accounting Standards (IPSAS).

**IFAC-Audit Committee**

Unterstützung/Überwachung des IFAC-Board bei Erstellung/Prüfung des IFAC-Jahresabschlusses.

**IFAC-Board**

Bestimmt die Leitlinien der IFAC-Politik; besteht derzeit aus 20 Vertretern der Mitgliedsorganisationen zzgl. Präsidenten, die vom IFAC-Council für 3 Jahre gewählt werden. Mitglied aus Deutschland: WP/StB Prof. Dr. Norbert Pfitzer.

**IFAC – CAG Consultative Advisory Groups**

CAGs sind Konsultationsausschüsse, die dem IAASB, IESBA und IAESB zugeordnet sind. Ziel ist es, den IFAC-Gremien laufend Rückmeldung zu ihrer Arbeit zu geben. In den CAGs sitzen Vertreter ihrer Mitgliedsorganisationen, z. B. EU-Kommission, FEE, IOSCO, Weltbank. Die CAGs werden vom PIOB überwacht.

**IFAC – CAP Compliance Advisory Panel**

Überwachung der Umsetzung der IFAC-Verlautbarungen in den Mitgliedsorganisationen u. a.

**IFAC-Council**

Versammlung der derzeit 164 Mitgliedsorganisationen und „Associates“ der IFAC aus 125 Ländern, Mitglieder aus Deutschland: Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), Wirtschaftsprüferkammer (WPK). Wählt die Mitglieder des IFAC-Board und entscheidet über strategische Fragen u. a.

**IFAC – IAASB International Auditing and Assurance Standards Board**

Entwicklung internationaler Prüfungs- und Qualitätssicherungsstandards. Mitglied aus Deutschland: Prof. Dr. Annette G. Köhler.

**IFAC – IAESB International Accounting Education Standards Board**

Zuständig für die Berufsausbildung und -fortbildung. Mitglied aus Deutschland: WP/StB Thomas M. Orth.

**IFAC – IESBA International Ethics Standards Board for Accountants**

Behandlung berufsethischer Fragen (Code of Ethics).

**IFAC – IPSASB International Public Sector Accounting Standards Board**

Rechnungslegung und Prüfung öffentlicher Unternehmen. Mitglied aus Deutschland: WP/StB Thomas Müller-Marqués Berger.

**IFAC – IRLG International Regulatory Liaison Group**

2004 gegründetes Gremium, das als Verbindungsstelle zwischen Berufsstand und Regulatoren fungiert; regelmäßiger Informationsaustausch u. a. mit der Monitoring Group.

**IFAC – Nominating Committee**

Beratendes Gremium zur Besetzung der IFAC Gremien. Besteht derzeit aus insgesamt sieben Mitgliedern: IFAC-Präsidenten und -Vizepräsidenten sowie fünf Vertretern der Mitgliedsorganisationen.

**IFAC – PAIB Professional Accountants in Business Committee**

Zuständig für die Belange der Berufsangehörigen in gewerblicher Praxis.

**IFAC – PAO Professional Accountancy Organization Development Committee**

Unterstützung des Berufsstandes in Entwicklungsländern.

**IFAC – Planning & Finance Committee**

Unterstützung des IFAC-Board insb. bei Erstellung und Umsetzung des IFAC-Strategieplans und IFAC-Budgets.

**IFAC – SMP Small and Medium Practices Committee**

Ausrichtung auf die Belange kleiner und mittlerer WP-Praxen, Mitglied aus Deutschland: WP/StB Andreas Nooht.

**IFAC – TAC Transnational Auditors Committee**

Exekutivorgan des FoF (Forum of Firms) und Ausschuss zur Beratung der IFAC Gremien in Fragen transnationaler Themen.

**IFIAR International Forum of Independent Audit Regulators**

(www.ifiar.org)

Plattform zum Austausch und zur Koordinierung der Prüferaufsichten weltweit; entstanden auf Initiative unabhängiger Prüferaufsichten; IFIAR hat derzeit Mitglieder aus 41 Staaten, darunter APAK, PCAOB, das Canadian Public Accountability Board (CPAB) sowie die japanische Financial Services Agency (FSA).

**IOSCO International Organization of Securities Commissions**

(www.iosco.org)

1974 als internationale Vereinigung von Börsenaufsichtsbehörden gegründet. Sie hat ihren Sitz im spanischen Madrid. Ihr Ziel ist die Förderung weltweit einheitlicher Börsenzulassungs- und Wertpapierzulassungsstandards.

**Monitoring Group**

Plattform internationaler Regulatoren im Umfeld der Abschlussprüfung zur Steigerung der internationalen Prüfungsqualität, beobachtet und bewertet die Umsetzung der IFAC-Reformen, berät den PIOB hinsichtlich bestimmter Tätigkeiten und benennt dessen Mitglieder. Mitglieder: Basel Committee on Banking Supervision, Financial Stability Board (FSB), International Association of Insurance Supervisors (IAIS), International Organization of Securities Commissions (IOSCO), The World Bank, EU-Kommission; Beobachterstatus: International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR).

**PCAOB Public Company Accounting Oversight Board**

(www.pcaobus.org)

US-amerikanische Institution, die 2002 durch den Sarbanes-Oxley Act zur öffentlichen Aufsicht über ihre Abschlussprüfer eingerichtet wurde. Obwohl privatrechtlich organisiert, besitzt sie die Befugnis zur Ausübung von Berufsaufsicht und Normsetzung.

**PIOB Public Interest Oversight Board**

(www.ipiob.org)

Im Februar 2005 u. a. aus Vertretern der Weltbank und der Internationalen Wertpapierorganisation IOSCO gebildetes Organ. Ziel ist die im öffentlichen Interesse liegenden Aktivitäten der IFAC zu beaufsichtigen und dadurch das Vertrauen der Öffentlichkeit in IFAC und den Berufsstand zu stärken. Das PIOB überwacht die Tätigkeiten des IAASB, IAESB, IESBA, CAGs und CAP. Mitglied aus Deutschland: Prof. Dr. Kai-Uwe Marten (Stellvertretender Vorsitzender der APAK).

**The World Bank**

(www.worldbank.org)

Die in Washington, D. C. (USA) angesiedelte Weltbankgruppe hatte ursprünglich den Zweck, den Wiederaufbau der im Zweiten Weltkrieg in Mitleidenschaft gezogenen Staaten zu finanzieren. Jetzige Kernaufgabe: die wirtschaftliche Entwicklung von weniger entwickelten Mitgliedsländern durch Beratung, finanzielle und technische Hilfe zu fördern und so zur Umsetzung der internationalen Entwicklungsziele beizutragen.

## Aus den Ländern

### Konstituierende Sitzung der Landespräsidentinnen und Landespräsidenten der WPK

Am 22.3.2012 kamen die zum Jahresbeginn neu ernannten Landespräsidentinnen und Landespräsidenten der WPK zu ihrer konstituierenden Sitzung im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin zusammen. Dabei ließen sie die ersten Wochen ihrer Amtszeit Revue passieren und erörterten die verschiedenen Aktivitäten, die mit diesem Amt verbunden sind.

Wie bereits im vergangenen Jahr, wurde in die Sitzung eine Veranstaltung „Berufspolitik aktuell“ für die Vertreterinnen und Vertreter der obersten Landes-

behörden für Wirtschaft eingebettet. Acht Bundesländer waren in diesem Jahr vertreten. Die Möglichkeit des gegenseitigen Kennenlernens und der Diskussion über aktuelle berufspolitische Themen und länderspezifische Fragen wurde intensiv genutzt. Alle Beteiligten waren sich einig, eine solche Veranstaltung auch im kommenden Jahr wieder durchzuführen.

Die Herbstsitzung der Landespräsidentinnen und Landespräsidenten wird am 20.9.2012 in Hamburg stattfinden. ba

### Gründermesse im Saarland

Auf der am 24.3.2012 in Saarbrücken von der Saarland Offensive für Gründer SOG unter dem Motto „Du chefst das!“ veranstalteten Gründermesse war die Wirtschaftsprüferkammer wiederum mit einem eigenen Stand präsent. Knapp 2.000 Personen besuchten die Messe; am Stand der WPK konnten Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer aus dem Saarland Interessenten über das Berufsbild, die Arbeit der Wirtschaftsprüferkammer sowie über mögliche Hilfen von Berufsangehörigen bei Existenzgründungen und Betriebsübernahmen aufklären.

Peter Jacoby, Minister der Finanzen des Saarlandes und kommissarischer Leiter des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft, besuchte auch den Stand der Wirtschaftsprüferkammer und lobte die Präsenz Freier Berufe auf der Gründermesse.

Im Rahmen einer Informationsrunde der wirtschaftsberatenden Berufe erläuterte Christoph Freichel, Landespräsident der WPK im Saarland, den



WPK-Landespräsident Christoph Freichel

Begriff der Due Diligence und führte den Zuhörern die Bedeutung einer Due Diligence-Prüfung vor dem Erwerb eines Unternehmens beziehungsweise eines Unternehmensteils vor Augen. we

### Sachsen bittet um Mitwirkung Berufsangehöriger in der Steuerberaterprüfung

Das sächsische Staatsministerium der Finanzen hat gegenüber Matthias Arndt, Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Sachsen, um Mitwirkung von Berufsangehörigen in der Steuerberaterprüfung gebeten. Dies setzt gemäß § 35 Abs. 1 StBerG voraus, dass die entsprechenden Berufsangehörigen auch als Steuerberater bestellt sind.

Interessenten werden gebeten, sich direkt an das Staatsministerium der Finanzen zu wenden:  
MDg Norbert Görlich, Abteilungsleiter Steuern  
Carolaplatz 1, 01097 Dresden  
Telefon: 03 51 - 5 64 - 43 00, Telefax: 03 51 - 5 64 - 43 09  
E-Mail: [norbert.goerlich@smf.sachsen.de](mailto:norbert.goerlich@smf.sachsen.de)

ba

## Informationen für die Berufspraxis

### Mitglieder fragen – WPK antwortet

Täglich beantwortet die Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder telefonisch Fragen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu unterschiedlichen Themen. Typische Fragen, die für alle Mitglieder interessant sind, greift diese Rubrik im WPK Magazin auf.



#### Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern in Freiberuflergesellschaften

■ Im WPK Magazin 1/2012, Seite 29ff., wurde die Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers in einer einfachen Partnerschaft ausführlich dargestellt. Gelten diese Ausführungen auch für die anderen § 43a Abs. 2 WPO benannten Tätigkeiten, etwa als Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft oder Angestellter einer ausländischen Prüfungsgesellschaft oder ähnliches?

Für alle in § 43a Abs. 2 WPO benannten Tätigkeiten gilt der Grundsatz, dass diese nur ausgeübt werden dürfen, wenn der Wirtschaftsprüfer befugt bleibt, Aufträge für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchzuführen. Hierfür ist zwingend die Ausübung einer originären Tätigkeit nach § 43a Abs. 1 WPO, etwa als selbstständiger Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis oder als Angestellter eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft etc. erforderlich.

Während die Tätigkeit als Partner einer einfachen Partnerschaftsgesellschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz eine selbstständige Tätigkeit darstellt,

die stets zur Tätigkeit in eigener Praxis mit der Verpflichtung zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung führt, begründet die Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwalts-gesellschaft oder einer Steuerberatungsgesellschaft nicht zwingend eine Tätigkeit in eigener Praxis und damit die Verpflichtung zur Unterhaltung einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung. Die zwingend erforderliche Möglichkeit, Prüfungen durchzuführen, kann in diesen Fällen auch durch eine Tätigkeit als Angestellter eines Wirtschaftsprüfers, in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder in einer anderen in § 43a Abs. 1 WPO genannten, zur Prüfung befugten Stelle erfolgen. Einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung bedarf es dann nicht, da ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz über den Arbeitgeber besteht.

Sofern ein Wirtschaftsprüfer als Angestellter oder zeichnungsberechtigter Vertreter eines Angehörigen eines ausländischen Prüferberufes oder einer ausländischen Prüfungsgesellschaft tätig ist, muss er zumindest auch in eigener Praxis tätig und damit persönlich haft-

pflichtversichert sein, um Prüfungen durchführen zu können. Diese Pflicht entfällt nur dann, wenn er weiterhin unselbstständig bei einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig ist. Oft werden Wirtschaftsprüfer von ihren Arbeitgebern als sogenannte Expatriates an ausländische Prüfungsgesellschaften entsandt. Dabei wird das Anstellungsverhältnis fortgesetzt, aber ruhend gestellt; die Arbeitspflicht und die Vergütungspflicht entfallen. In solchen Fällen muss keine eigene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten werden, solange der Berufsangehörige in den Versicherungsschutz seines nationalen Arbeitgebers einbezogen ist.

Vergleichbar verhält es sich bei der Tätigkeit in ausländischen Rechtsanwalts- oder Steuerberatungsgesellschaften mit der Maßgabe, dass in diesen nur die Funktion eines gesetzlichen Vertreters übernommen werden darf. Auch diese führt zur Begründung einer eigenen Praxis, wenn der Berufsangehörige bei im Übrigen ruhen-dem Angestelltenverhältnis nicht weiterhin in den Versicherungsschutz seines nationalen Arbeitgebers einbezogen ist. uh

# Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

## Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Das Bundesministerium der Justiz übermittelte im Februar 2012 den Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater“. Danach steht die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen der Partnerschaft unter bestimmten Voraussetzungen allen Freien Berufen mit einem gesetzlichen Berufsrecht offen, so auch Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern. Unmittelbar durch den Referentenentwurf erfasst sind nur Rechtsanwälte und Steuerberater. Um auch Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer unmittelbar zu erfassen, sind entsprechende Änderungen der WPO erforderlich.

Nach dem Konzept des Referentenentwurfs des Bundesjustizministeriums soll sich die erforderliche Mindestversicherungssumme für die abzuschließende Berufshaftpflichtversicherung der PartG mbB nach den Vorgaben der jeweiligen Berufsgesetze richten. Die WPK hat in ihrer Stellungnahme vom 15.3.2012 darauf hingewiesen, dass dies lediglich die zweitbeste Lösung sei. Angesichts des mit ca. 90 % sehr großen Anteils interprofessioneller Partnerschaftsgesellschaften mit Beteiligung von WP/vBP wäre es angesichts der sehr unterschiedlich ausgeprägten Vorschriften zum Versicherungsschutz sinnvoll, die Möglichkeit der Harmonisierung des Versicherungsschutzes in den jeweiligen Berufsgesetzen auszuloten. Derzeit und auch nach dem Konzept des Referentenentwurfs würde weiterhin das strengste Berufsrecht gelten, mit der Folge, dass zum Beispiel für eine PartG mbB unter Beteiligung von Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern eine Versicherungssumme von 2,5 Mio. Euro bei mindestens vierfacher Maximierung mit anschließender Versicherungssumme von 1,0 Mio. Euro mit unmaximierter Jahreshöchstleistung vereinbart werden müsste.

Des Weiteren hat die WPK darauf hingewiesen, dass mit der beschränkten Haftung für Berufsfehler („mbB“) eine im Rechtsverkehr völlig neue und systemfremde Haftungsbeschränkung für Teilbereiche eingeführt werde. Allgemein bekannt sei lediglich die beschränkte Haftung auf das Gesellschaftsvermögen („mbH“). Inwieweit das Konzept der PartG mbB eine vollwertige Alternative zur LLP darstellen werde, werde sich zeigen.

Zur vorgesehenen Regelung in § 51a Abs. 1 BRAO-E, dass die Berufshaftpflichtversicherung ei-



ner PartG mbB die sich „aus der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten“ ergebenden Haftungsgefahren für Vermögensschäden decken soll, wurde angeregt, diese Regelung entsprechend der üblichen Systematik dahingehend anzupassen, dass die PartG mbB verpflichtet ist, „eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten“. Diese Regelung wäre dann innerhalb der BRAO und auch mit der vorgesehenen Änderung des § 67 Satz 1 StBerG konsistent. Wenn auf die Tätigkeit „Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten“ abgestellt wird, trifft dies auch Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und verpflichtet diese zum Abschluss einer Versicherung nach BRAO-Bedingungen.

Die vorgesehene Regelung, dass der Rechtsanwalt seine Haftung auch für grob fahrlässig verursachte Schäden beschränken kann, wurde mit Blick auf die hierdurch bewirkte Gleichstellung mit den Regelungen der WPO und dem StBerG begrüßt.

Des Weiteren wurde die Gelegenheit genutzt, das Bundesjustizministerium auf Probleme mit Berufsgesellschaften in der Rechtsform der oHG und KG anzusprechen. Ebenso wie bei den Steuerberatern können auch nach der WPO Gesellschaften in der Rechtsform der oHG und der KG berufsrechtlich als Berufsgesellschaften anerkannt werden (§ 27 Abs. 1 WPO). Seit dem Jahr 2007 können diese Gesellschaftsformen infolge des Berufsaufsichtsreformgesetzes auch dann

als Berufsgesellschaften anerkannt werden, wenn es sich hierbei um eine GmbH & Co. oHG oder GmbH & Co. KG handelt. Das HGB verbindet mit der oHG beziehungsweise der KG üblicherweise Gesellschaften, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet sind (§ 105 Abs. 1 HGB). Berufsrechtlich wurde dem wiederum durch § 27 Abs. 2 WPO Rechnung getragen, wonach eine oHG oder KG als Berufsgesellschaft anerkannt werden kann, wenn sie wegen ihrer Treuhandtätigkeit als Handelsgesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

In jüngerer Zeit sind im Schrifttum zu diesem Regelungsgefüge deutlicher als in der Vergangenheit Zweifel geäußert worden, ob Freiberuflergesellschaften in Rechtsform der oHG oder KG in das Handelsregister eingetragen werden können. Inzwischen hat sich auch der BGH mit Urteil vom 18.7.2011 zu dem Thema geäußert, dies allerdings nur zur Anerkennungsfähigkeit einer Rechtsanwaltsgesellschaft in Rechtsform der GmbH & Co. KG.

Soweit der BGH mit Blick auf § 27 Abs. 2 WPO sowie § 57 Abs. 2 Nr. 3 StBerG deutlich macht, dass einschränkende Voraussetzungen für die Anerkennung von oHG und KG als WPG/BPG oder StBG eine überwiegend gewerbliche Treuhandtätigkeit sei, ist dadurch die Rechtsunsicherheit bereits bestehender Gesellschaften, gerade auch in haftungsrechtlicher Hinsicht, noch verstärkt worden, so die WPK in ihrer Stellungnahme.

Da das Bundesjustizministerium eine Änderung des § 105 HGB ablehnt, hat die WPK vorgeschlagen, § 27 Abs. 2 WPO ersatzlos zu streichen und in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass die in § 27 Abs. 1 WPO geregelte Anerkennungsfähigkeit von oHG und KG als WPG die speziellere Regelung gegenüber § 105 HGB ist. Alternativ wurde eine Änderung von § 27 Abs. 2 WPO dahingehend vorgeschlagen, dass als WPG anerkannte oHG und KG als Handelsgesellschaften gelten und § 105 Abs. 1 und 2 HGB insoweit keine Anwendung findet. ge

Stellungnahme der WPK vom 15.3.2012 abrufbar unter  
 → [www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme\\_15-03-2012.asp](http://www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_15-03-2012.asp)  
 → [www.wpk.de/magazin/2-2012/](http://www.wpk.de/magazin/2-2012/)



## Zeit können Sie nicht kaufen, nur sparen...

- mit schlanken Prüfungsleitfäden.  
Individuell für KMU. Große Prüfungen. Konzerne.
- mit Ergebnissen aus Vorjahren.  
Daten übernehmen. Einfach. Schnell.
- mit einer lückenlosen Übersicht.  
Das Wichtigste. Auf einen Blick.

- mit **REVIEW ONE**  
Seit über 10 Jahren das pfiffigste Programm  
für Ihre Jahresabschlussprüfungen

NEU!  
STICHPROBEN  
+  
DATENANALYSE

**KURZ & THOERLE**  
SOFTWARE

Rufen Sie uns kostenlos an: 0800 / 11 22 417

[www.reviewone.de](http://www.reviewone.de)

## Berichte über Gesetzesvorhaben

### Verordnung zur Einführung einer Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Über den Diskussionsentwurf einer Verordnung zur Einführung einer Finanzanlagenvermittlungsverordnung und über das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts wurde zuletzt im WPK Magazin 1/2012, Seite 35, berichtet.

Die WPK hatte sich dagegen ausgesprochen, dass andere öffentlich bestellte Personen als Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften und Prüfungsverbände die Prüfung von Finanzanlagenvermittlern durchführen.

Die WPK hat – auch durch ihre Landesgeschäftsstellen – Kontakt mit den zuständigen Landesministerien aufgenommen, über den Vorgang informiert und auf die vorgesehene Zulassung von anderen öffentlich bestellten Personen für die Prüfung von Fi-

nanzanlagenvermittlern kritisiert. Dies führte dazu, dass das Bundesland Bayern in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates einen Antrag auf Streichung der Vorschrift stellte, die die Zulassung von anderen öffentlich bestellten Personen als Prüfer von Finanzanlagenvermittlern vorsah.

Leider fand der Antrag im Wirtschaftsausschuss des Bundesrates keine Mehrheit. Der Bundesrat beschloss daher in seiner Sitzung am 30.3.2012, dem Entwurf der Verordnung zur Einführung einer Finanzanlagenvermittlungsverordnung zuzustimmen. Damit wird die Prüfung von Finanzanlagenvermittlern zukünftig auch durch andere Personen möglich sein, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und die aufgrund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbe durchzuführen. Zukünftig werden somit unter anderem auch Steuerberater und Rechtsanwälte die Prüfung von Finanzanlagenvermittlern durchführen können.

Die WPK bedauert diese Entwicklung und wird sich bemühen, eine Änderung herbeizuführen. ge

### Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen

Über das Gesetzesvorhaben wurde zuletzt im WPK Magazin 3/2011, Seite 36, berichtet. Der neu eingeführte § 270b Insolvenzordnung (InsO) trat am 1.3.2012 in Kraft.

Die WPK hatte in ihrer letzten Stellungnahme zu § 270b InsO i. d. F. des Gesetzentwurfs der Bundesregierung gefordert, dass vBP ausdrücklich in § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO-E genannt werden und dass der Zusatz „in Insolvenzsachen erfahren“ bei Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern weggelassen wird. Dem ist der Gesetzgeber leider nicht gefolgt.

§ 270b Abs. 1 InsO sieht nunmehr vor, dass der Schuldner bei drohender Zahlungsunfähigkeit die Eigenverwaltung beim Insolvenzgericht beantragen

kann. Das Insolvenzgericht bestimmt in diesem Fall eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplanes. Mit dem Antrag des Schuldners ist „eine mit Gründen versehene Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwaltes oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorzulegen, aus der sich ergibt, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist“ (§ 270b Abs. 1 Satz 3 InsO).

Es ist davon auszugehen, dass unter den Begriff der „Person mit vergleichbarer Qualifikation“ auch vereidigte Buchprüfer fallen. ge

## Schleswig-Holsteinische Gesetzesinitiative zur Änderung des § 160 a Abs. 1 StPO

Das Land Schleswig-Holstein hat im Februar einen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht, mit dem § 160 a Abs. 1 StPO geändert werden soll.

Ziel des Entwurfs für ein „Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Berufsgeheimnisträgern im Strafprozessrecht“ ist es, allen Berufsgeheimnisträgern, die nach § 53 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht genießen, einen absoluten Schutz vor Ermittlungsmaßnahmen zu vermitteln, wie ihn bislang lediglich ausgewählte Berufsgeheimnisträger genießen (Geistliche als Seelsorger, Verteidiger, Abgeordnete und Rechtsanwälte).

Für eine solche Gleichstellung hatten sich WPK und BStBK immer wieder eingesetzt. Zuletzt versuchten beide Berufsorganisationen, im Rahmen des „Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht“ diese Gleichstellung zu erreichen. Mit diesem Gesetzesvorhaben wurden jedoch lediglich Rechtsanwälte in § 160 a Abs. 1 StPO aufgenommen mit der Folge, dass das absolute Beweiserhebungs- und Verwertungsverbot nur dieser Berufsgruppe zugute kommt. Über dieses Gesetzesvorhaben wurde zu-

letzt im WPK Magazin 1/2011, Seite 37, berichtet. Im Nachgang zu dem am 1.2.2011 in Kraft getretenen Gesetz haben WPK, BStBK und auch der Bundesverband Freier Berufe auf verschiedenen Ebenen versucht, eine Änderung der Gesetzeslage herbeizuführen.

Das Bundesverfassungsgericht hat inzwischen entschieden, dass die Regelung des § 160 a StPO mit dem Grundgesetz im Einklang steht. Die WPK informiert darüber im Internet.

Aus Sicht der WPK ist der Gesetzesantrag des Landes Schleswig-Holstein zu begrüßen. Es bleibt abzuwarten, ob ihm Erfolg beschieden sein wird. Vor allem Politiker der CDU/CSU- und FDP-Koalition haben in der Vergangenheit eine Gleichstellung aller Berufsgeheimnisträger unter Verweis auf „Sicherheitskreise“ abgelehnt. Der Rechtsausschuss und der Innenausschuss des Bundesrates haben Mitte März beschlossen, den Gesetzentwurf nicht ins Plenum des Bundesrates einzubringen. Der Gesundheitsausschuss hat den Vorgang bis auf Weiteres vertagt. ge

Hinweis der WPK vom 15.2.2012 zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 160 a StPO abrufbar unter

→ [www.wpk.de/aktuell/nachricht\\_15-02-2012.asp](http://www.wpk.de/aktuell/nachricht_15-02-2012.asp)

→ [www.wpk.de/magazin/2-2012/](http://www.wpk.de/magazin/2-2012/)

### Landesgeschäftsstellen der WPK

#### Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter  
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart  
Telefon 07 11/2 39 77-0  
Telefax 07 11/2 39 77-12  
E-Mail [lgs-stuttgart@wpk.de](mailto:lgs-stuttgart@wpk.de)

#### Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon 030/72 61 61-2 16  
Telefax 030/72 61 61-1 99  
E-Mail [lgs-berlin@wpk.de](mailto:lgs-berlin@wpk.de)

#### Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser  
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
Telefon 0 69/3 65 06 26-30  
Telefax 0 69/3 65 06 26-32  
E-Mail [lgs-frankfurt@wpk.de](mailto:lgs-frankfurt@wpk.de)

#### Bayern

Leiter: RA Karl Reiter  
Marienstraße 14/16, 80331 München  
Telefon 0 89/54 46 16-0  
Telefax 0 89/54 46 16-12  
E-Mail [lgs-muenchen@wpk.de](mailto:lgs-muenchen@wpk.de)

#### Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert  
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg  
Telefon 0 40/8 08 03 43-0  
Telefax 0 40/8 08 03 43-12  
E-Mail [lgs-hamburg@wpk.de](mailto:lgs-hamburg@wpk.de)

#### Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz  
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf  
Telefon 02 11/45 61-1 87  
Telefax 02 11/45 61-1 93  
E-Mail [lgs-duesseldorf@wpk.de](mailto:lgs-duesseldorf@wpk.de)

# Aus der Rechtsprechung



## Berufsrecht

### Widerruf der Bestellung wegen nicht ausreichender Berufshaftpflichtversicherung bei Kundmachung einer Scheinsozietät

#### ■ Leitsätze der Redaktion

1. Der Widerruf der Bestellung eines vereidigten Buchprüfers ist gemäß §§ 130 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 4 WPO gerechtfertigt, wenn dieser mit einem Rechtsanwalt eine Scheinsozietät unterhält, aber keine Berufshaftpflichtversicherung nachweist, die ihm bei gesamtschuldnerischer Inanspruchnahme den nach §§ 130 Abs. 1, 54 WPO vorgeschriebenen Versicherungsschutz von einer Million Euro für jeden Versicherungsfall uneingeschränkt garantiert.

2. Eine Scheinsozietät liegt auch vor, wenn der vereidigte Buchprüfer tatsächlich der Sozietät nur in seiner Berufseigenschaft als Rechtsanwalt angehört, aber auf dem Briefbogen unter der Kopfzeile „Rechtsanwaltssozietät“ auch mit der Berufsbezeichnung „vereidigter Buchprüfer“ auftritt.

**OVG Berlin-Brandenburg**, Urteil vom 23.2.2012 – OVG 12 B 26.10

#### ■ Sachverhalt

Der Kläger (Kl.) ist RA und StB. Im Jahr 1992 wurde er auch als vBP bestellt. Er betreibt als RA zusammen mit RA S. eine Anwaltssozietät in K. Daneben unterhält er unter der gleichen Anschrift eine eigene Praxis als RA, StB und vBP. In den seit September 2007 für die Anwaltskanzlei verwendeten Briefbögen wird auf die Qualifikationen des Kl. mit folgendem Briefkopf hingewiesen:

Rechtsanwaltssozietät

Kl.

Steuerberater

Vereidigter Buchprüfer

Kl. & S., Adresse

S.

Die beklagte WPK teilte dem Kl. mit, dass die Kundmachung rechtlichen Bedenken begegne. Aus der Bezeichnung „Rechtsanwaltssozietät“ in der Kopfzeile werde für potenzielle Mandanten nicht hinreichend deutlich, dass sich das Angebot der Sozietät auf Rechtsdienstleistungen beschränke. Die Gestaltung erwecke den Eindruck, dass der Kl. der Sozietät auch als vBP gehöre. Nach der seit dem 1.1.2004 geltenden Rechtslage müsse der Kl. bei Kundmachung einer gemeinsamen Berufsausübung in einer Sozietät eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten, die bei gesamtschuldnerischer Inanspruchnahme den vorgeschriebenen Versicherungsschutz für jeden Versicherungsfall uneingeschränkt abdecke.

Nachdem der Kl. eine ihm vorgeschlagene Änderung der Briefbögen etwa in der Form eines hervorgehobenen Zusatzes zur Bestellung als vBP „als vereidigter Buchprüfer nur in eigener Praxis tätig“ abgelehnt hatte, widerrief die WPK die Bestellung des Kl. als vBP, da er den Versicherungsschutz nicht nachgewiesen hatte.

Mit der gegen den Bescheid erhobenen Klage machte der Kl. geltend, dass mit den beanstandeten Briefbögen keine gemeinsame Berufsausübung als vBP kundgemacht werde. Mit der Angabe „vBP“ werde lediglich auf seine entsprechende zusätzliche Qualifikation hingewiesen. Ein derartiger Hinweis zu Werbezwecken könne ihm im Geschäftsverkehr nicht verwehrt werden. Im Übrigen seien die Anwaltssozietät und seine Einzelpraxis in jeder Hinsicht getrennt. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die die Gefahr einer gesamtschuldnerischen Haftung bei gemeinsamer Berufsausübung abdecke, könne von ihm nicht verlangt werden. Eine eventuelle Haftung im Rahmen der Sozietät sei durch seine Anwaltsversicherung abgedeckt.

In erster Instanz hatte das VG Berlin der Klage stattgegeben. Der Widerrufsgrund der §§ 130 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 4 WPO liege nicht vor, da der Kl. nicht zum Nachweis eines erweiterten Versicherungsschutzes verpflichtet gewesen sei. Eine Scheinsozie-



tät liege nicht vor, weil die Bezeichnung „Rechtsanwaltssozietät“ im Briefkopf hinreichend klarmache, dass sich der Kl. und RA S. nicht zu einer interprofessionellen Berufsausübung, sondern nur mit Blick auf die anwaltliche Berufsausübung zu einer Sozietät zusammengeschlossen hätten.

Die von der WPK gegen das Urteil eingelegte Berufung war erfolgreich. Das OVG Berlin-Brandenburg hat die Klage abgewiesen.

### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der angefochtene Widerrufsbescheid der Bekl. ist rechtmäßig und verletzt den Kl. nicht in seinen Rechten. Rechtsgrundlagen sind §§ 130 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 4 WPO. Danach ist die Bestellung zu widerrufen, wenn der vBP nicht die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung (§§ 44b Abs. 4, 54 WPO) unterhält.

Nach § 54 Abs. 1 Satz 1 WPO sind vBP, die selbstständig tätig sind, verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und die Versicherung während der Dauer ihrer Bestellung aufrecht zu erhalten. Die Mindestversicherungssumme für den einzelnen Versicherungsfall muss den in § 323 Abs. 2 Nr. 1 HGB bezeichneten Umfang (eine Million Euro) betragen.

§ 44b Abs. 4 WPO sieht vor, dass vBP ihren Beruf in Sozietäten mit natürlichen oder juristischen Personen, die nicht als WP oder vBP bestellt oder als WPG bzw. BPG anerkannt sind (sog. gemischte oder interprofessionelle Sozietäten) nur ausüben dürfen, wenn sie der WPK bei Aufnahme einer solchen Tätigkeit nachweisen, dass ihnen auch bei gesamtschuldnerischer Inanspruchnahme der nach § 54 WPO vorgeschriebene Versicherungsschutz für jeden Versicherungsfall uneingeschränkt zur Verfügung steht.

Über die Verweisungsvorschrift des § 44b Abs. 6 besteht auch dann eine Versicherungspflicht in dem in § 44b Abs. 4 WPO vorgeschriebenen Umfang, wenn eine gemeinsame Berufsausübung in einer gemischten Sozietät kundgemacht wird. Mit der Einfügung von § 44b Abs. 6 WPO hat der Gesetzgeber Außensozietäten im Interesse des Mandantenschutzes ausdrücklich auch hinsichtlich der Pflicht zum Nachweis des Versicherungsschutzes gemischten Sozietäten im Sinne des § 44b Abs. 1 WPO gleich-

gestellt. Da auch bei Außensozietäten die Gefahr der gesamtschuldnerischen Haftung besteht, greift nach Sinn und Zweck auch in diesen Fällen der Widerrufsgrund des fehlenden und nicht ausreichenden Versicherungsschutzes ein, soweit ein entsprechender Nachweis nicht erbracht wird. Ausweislich der Gesetzesmaterialien dient der in § 20 Abs. 2 Nr. 4 WPO neu aufgenommene Verweis auf die Regelung des § 44b Abs. 4 WPO gerade der Klarstellung, dass der Widerrufstatbestand auch den Fall einer zwar bestehenden, aber nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Haftpflichtversicherung umfasst (BT-Drucks. 15/1241, Seite 34) Für die Differenzierung, ob die Berufsausübung in einer gemischten Sozietät oder in einer kundgemachten Außensozietät erfolgt, ist danach kein Raum.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, da der Kl. nicht nachgewiesen hat, dass ihm der vorgenannte Versicherungsschutz zur Verfügung steht und er mit RA S. eine Scheinsozietät in Bezug auf seine Bestellung als vBP unterhält. Durch den vom Kl. verwendeten Sozietätsbriefbogen wird eine gemeinsame Berufsausübung auch als vBP im Sinne des § 44b Abs. 6 WPO kundgemacht.

Dieser erfüllt bei einer Gesamtbetrachtung die Voraussetzungen der Scheinsozietät. Die Kopfzeile „Rechtsanwaltssozietät“ macht nicht hinreichend deutlich, dass der Kl. mit RA S. nur in seiner Berufseigenschaft als RA verbunden ist. Für juristisch nicht vorgebildete Rechtskreise liegt eine solche Beschränkung nicht auf der Hand. Vielmehr besteht aufgrund des unmittelbar an den Namen des Kl. anschließenden Hinweises auf seine Bestellung als vBP bei verständiger Würdigung die Gefahr, dass potentielle Mandanten irrtümlich annehmen, dass Leistungen als vBP neben den anwaltlichen Tätigkeiten angeboten würden. Ein Hinweis, dass der Kl. den Beruf des vBP in Einzelpraxis ausübt, lässt sich dem Briefbogen an keiner Stelle entnehmen. Im Gegenteil unterstreicht der Kanzleiname „Kl. & S.“ den Eindruck, dass eine gemeinsame Berufsausübung auch mit Blick auf die Bestellung des Kl. als vBP vorliegt.

## Berufsrecht

### Befristetes Tätigkeitsverbot wegen Vorteilsannahme als Verantwortlicher bei einem Versorgungswerk

#### ■ Leitsätze der Redaktion

1. Die Pflicht zu unabhängiger Berufsausübung verlangt, bereits den Anschein einer Beeinflussbarkeit zu vermeiden.
2. Bei Zweifeln an den tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Strafverfahren kann das Berufungsgericht die nochmalige Prüfung dieser Feststellungen vornehmen, § 83 Abs. 2 Satz 2 WPO.

**LG Berlin**, Urteil vom 25.11.2011 – WiL 6/11

#### ■ Sachverhalt

Der Berufsangehörige ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsbeistand. Bei der Gründung eines Versorgungswerkes wurde er neben weiteren Personen Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses (Verwaltungsausschuss), dessen Mitglieder für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhielten. Darüber hinaus sollten keine Geschäfte zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und dem Versorgungswerk erfolgen, um den bloßen Verdacht oder den Anschein einer persönlichen Vorteilsannahme zu vermeiden.

Der Berufsangehörige war auch als stiller Vermittler bei einem großen Versicherer tätig und erzielte über die Berufstätigkeit hinaus Einnahmen in Form von Provisionen. Diesen Versicherer brachte er in die Diskussion des Verwaltungsrates für die Kapitalanlage ein, ohne seine bisherige geschäftliche Beziehung zum Versicherer gegenüber den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses offen zu legen. Nachdem grundsätzlich die Eignung bejaht wurde, erfolgte ein Auswahlverfahren, in welchem sich das Gremium für diesen Versicherer entschied. Ausschlaggebend hierfür war die Aussage des Berufsangehörigen, der seine besondere Fachkompetenz mehrfach betonte, nur bei dem Versicherer könnten die gewünschten Konditionen erreicht werden. In der Folge wurden zwei Rentenversicherungsverträge abgeschlossen, die der Berufsangehörige neben dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses mit unterzeichnete.

Es fand keine ausdrückliche Abrede zwischen dem Berufsangehörigen und dem Versicherer über eine etwaige Provision für die Kapitalanlage des Versorgungswerkes statt. Der Versicherer veranlasste nach Abschluss des ersten Rentenversicherungsver-

trages entsprechend den bisherigen geschäftlichen Gepflogenheiten gegenüber dem Berufsangehörigen die Überweisung einer Provision in Höhe von rund 800.000 Euro, nach Abschluss des zweiten Rentenversicherungsvertrages eine weitere in Höhe von rund einer Million Euro (auf ein Konto einer GbR, deren Mehrheitsgesellschafterin die Ehefrau des Berufsangehörigen war). Der Berufsangehörige erkundigte sich im Anschluss an die Zahlung bei dem Versicherer, ob die gezahlten Provisionen als Spende der Versicherung an eine karitative Einrichtung umgestaltet werden können. Als der Versicherer dies ablehnte, erfolgte keine Rückzahlung der Provisionen. Noch nach der Anweisung der ersten Provision erklärte der Berufsangehörige in einer Sitzung des Verwaltungsausschusses auf ausdrückliche Nachfrage, Provision würde auf die mit dem Versicherer geschlossenen Verträge nicht gezahlt.

Der Berufsangehörige wurde im Jahr 2010 durch rechtskräftiges Urteil wegen Bestechlichkeit in Tateinheit mit Untreue in zwei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und vier Monaten verurteilt. Die mit dem Strafurteil abgeurteilten Handlungen waren auch Gegenstand des berufsgerichtlichen Verfahrens.

Die berufsgerichtlichen Feststellungen beruhen gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 WPO in wesentlichen Teilen auf den Feststellungen des Urteils im Strafverfahren. Aufgrund vorliegender Zweifel an der Richtigkeit der Feststellungen bezüglich einer Unrechtsvereinbarung zwischen dem Berufsangehörigen und dem Versicherer erfolgte diesbezüglich gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 WPO eine eigenständige Beweiserhebung und -würdigung. Nach deren Ergebnis lag keine Unrechtsvereinbarung und somit kein Schädigungsvorsatz des Berufsangehörigen vor. Ein Schaden des Versorgungswerkes durch das Handeln des Berufsangehörigen ist nicht gegeben.

#### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Berufsangehörige hat gegen seine Pflicht verstoßen, seinen Beruf unabhängig auszuüben und sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit dem Ansehen seines Berufs als Wirtschaftsprüfer unvereinbar ist (§ 43 Abs. 1 WPO).

Einer Ahndung des Verhaltens des Berufsangehörigen nach dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer stehen seine weiteren Berufsqualifikationen als Steuerberater und Rechtsbeistand nicht entgegen. Eine Sperrwirkung des § 83 a Abs. 1 WPO liegt nicht vor, da im Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung eine Ausschließung aus dem Beruf ernsthaft in Betracht kam. Das Vorliegen der Verfolgungsmöglichkeit ent-

fällt nicht nachträglich, wenn sich im Laufe des Verfahrens der Vorwurf nicht in vollem Umfang aufrechterhalten lässt. Auch ist kein sachlicher Vorrang der beiden anderen Berufsordnungen gegeben, da der Berufsangehörige im Versorgungswerk Aufgaben wahrnahm, wie sie jedem Freiberufler im Rahmen der beruflichen Selbstverwaltungskörperschaften, in denen er zwingend Mitglied ist, überantwortet werden können.

Ein Verstoß gegen § 43 Abs. 1 WPO, der Pflicht zur Wahrung der Unabhängigkeit und des Ansehens des Berufs, ist dem Berufsangehörigen in zweierlei Hinsicht vorzuwerfen.

Zum einen ist er in der Zeit seiner Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss des Versorgungswerkes für dieses gegenüber dem Versicherer aufgetreten, führte Verhandlungen und unterzeichnete die Rentenversicherungsverträge, ohne dem Versorgungswerk seine Verbindungen zu dem Versicherer aufgrund seiner langjährigen und nachhaltig provisionierten Vermittlungstätigkeit offen zu legen. Zur Wahrung der Berufspflicht der Unabhängigkeit hätte der Berufsangehörige aber bereits den möglichen bösen Schein einer Beeinflussbarkeit vermeiden müssen. Die Mitglieder der Kammer erwarteten von den Verwaltungsausschussmitgliedern ihres Versorgungswerkes, dass diese für diese Gremientätigkeit über die Aufwandsentschädigung hinaus keine direkten persönlichen finanziellen Vorteile erhalten und sich bei der Gremientätigkeit ausschließlich von den Interessen des Versorgungswerkes leiten lassen. Dem entgegen verhandelte der Berufsangehörige mit dem Versicherer als seinem langjährigen und gewichtigen Vertragspartner, wobei das Geschäft auch für den Versicherer außergewöhnlich groß und damit wichtig war. Dadurch gefährdete er zugleich das Ansehen, das ihm als Wirtschaftsprüfer entgegengebracht wird. Von einem Berufsangehörigen wird in besonderem Maße erwartet, dass er entweder von vornherein auf eine den Anschein einer Beeinflussbarkeit begründende Tätigkeit verzichtet oder zumindest die den Anschein begründenden Umstände offenlegt. Noch nach der ersten Anweisung der Provisionszahlung leugnete der Berufsangehörige gegenüber den übrigen Gremienmitgliedern jedoch die Zahlung von Provisionen.

Zum anderen behielt er die Provisionszahlungen, statt sie nach einer kurzen Prüfzeit zurückzuweisen, und offenbarte sie nicht gegenüber dem Versorgungswerk. Insbesondere die Höhe der Provisionen sprengt den Rahmen dessen, was an persönlichen Vorteilen in ehrenamtlichen Funktionen noch tole-

rabel erscheint. Für den Berufsangehörigen entstand eine drastische Beeinträchtigung der Unabhängigkeit durch den nicht offen gelegten Konflikt, einerseits die Interessen des Versorgungswerkes wahren zu müssen, andererseits aber der Gefahr einer Rückforderung der Provisionen im Falle von Leistungsstörungen ausgesetzt zu sein.

Gegen den berufsrechtlich nicht vorbelasteten Berufsangehörigen war ein Verbot gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 2 WPO, für die Dauer eines Jahres auf dem Tätigkeitsgebiet der treuhänderischen Verwaltung tätig zu werden, § 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO, zu verhängen. Zu seinen Lasten war dabei der beträchtliche Zeitraum der berufsrechtswidrigen Handlung, die Vielzahl von Teilakten sowie die Vorsätzlichkeit und Hartnäckigkeit, mit der der Berufsangehörige die Verbindungen zu dem Versicherer leugnete, zu berücksichtigen. Zugunsten des Berufsangehörigen war der Umstand zu werten, dass kein Schaden auf Seiten des Versorgungswerkes entstand, das berufsrechtswidrige Geschehen länger als sieben Jahre zurücklag, sich der Berufsangehörige über Jahrzehnte berufs- und strafrechtlich beanstandungsfrei geführt hatte sowie die enormen Belastungen, die er im Rahmen des Strafverfahrens erfahren hat.

Nach der zum Ende der Tatzeit geltenden Fassung des § 68 WPO hätte nur eine Geldbuße von 50.000 Euro oder die Ausschließung aus dem Beruf ausgesprochen werden können. Beides kam nicht in Betracht. Die Geldbuße würde die Höhe der vereinnahmten Provision so deutlich unterschreiten, dass sie nicht geeignet ist, den Berufsangehörigen von wiederholtem berufsrechtswidrigen Verhalten abzuhalten und die Integrität des Berufsstandes zu wahren.

Eine Ausschließung aus dem Beruf war nach dem Verhältnismäßigkeitsgebot nicht erforderlich. Da § 68 Abs. 1 WPO in der heute geltenden Fassung somit mildere Maßnahmen kennt, ist dieser entsprechend § 2 StGB anzuwenden. Mehr als das einjährige Verbot der Tätigkeit auf dem Gebiet der treuhänderischen Verwaltung erschien unter Berücksichtigung der faktischen Nachteile, die der Berufsangehörige durch das Strafverfahren bereits hinnehmen musste, zur Einwirkung auf ihn nicht erforderlich. Ohne dieses Strafverfahren hätte die Dauer des Tätigkeitsverbots in der Nähe der Maximaldauer von fünf Jahren gelegen.

## Berufsrecht

## Einstellung des Gerichtsverfahrens zur Durchführung einer anlassunabhängigen Sonderuntersuchung

Im WPK Magazin 4/2010, Seite 64 ff., wurde über das Urteil des VG Berlin (VG) vom 17.9.2010 VG 16 K 246.09 berichtet. Der Kläger hatte sich nach Durchführung einer anlassunabhängigen Sonderuntersuchung, die aufgrund diverser Verstöße gegen Regelungen zur Dokumentation der Prüfungsdurchführung der untersuchten Abschlussprüfung mit einer behrenden Schlussfeststellung beendet wurde, gegen die Anordnung der Sonderuntersuchung, die Schlussfeststellung sowie die aufgrund der Ergebnisse der Sonderuntersuchung durch die Kommission für Qualitätskontrolle erfolgte Anordnung einer Sonderprüfung gewandt. Das VG wies die Klage vollumfänglich ab.

Gegen das abweisende Urteil legte der Kläger Berufung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) ein. Im Ergebnis hat das OVG das Verfahren mit Beschluss vom 28.2.2012 eingestellt, das Urteil des VG vom 17.9.2010 für wirkungslos erklärt und die Kosten des gesamten Verfahrens unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes dem Kläger auferlegt. Zuvor hatten der Kläger und die Beklagte den Rechtsstreit im Hinblick auf die Anordnung einer Sonderprüfung übereinstimmend für erledigt erklärt. Im Übrigen hat der Kläger die Klage zurückgenommen. Folglich sind die Anordnung der Sonderuntersuchung und die behrende Schlussfeststellung bestandskräftig geworden. Die Anordnung der Sonderprüfung hat sich zwischenzeitlich in der Sache überholt. Durch die Kostenentscheidung machte das OVG deutlich, dass es unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes der Entscheidung des VG gefolgt wäre. he

## Haftungsrecht

## Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs wegen der Verletzung vorvertraglicher Hinweispflichten

## ■ Leitsätze der Redaktion

1. Ein Mittelverwendungskontrolleur ist gegenüber künftigen Anlegern schon vor Abschluss des Vertrages und ohne konkreten Anlass verpflichtet sicherzustellen, dass die vorgesehene Regelung für eine effektive Mittelverwendungskontrolle geeignet ist.
2. Unterlässt es der Mittelverwendungskontrolleur darauf hinzuweisen, dass eine im Prospekt werbend herausgestellte Mittelverwendungskontrolle ihren Zweck nicht erfüllen kann, drängt er nicht auf eine Änderung des Prospekts und unterrichtet er nicht die Anleger, die vor einer derartigen Änderung des Prospekts ihr Interesse an einer Beteiligung bekunden, haftet er wegen der Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten. Dies gilt auch dann, wenn im Mittelverwendungskontrollvertrag Rechte der Anleger zwar nicht explizit begründet werden, diese sich aber aus den Regelungen des Mittelverwendungskontrollvertrages sowie des Treuhandvertrages ergeben.

**LG München I**, Urteil vom 13.12.2011 – 28 O 17340/10 (nicht rechtskräftig)

## ■ Sachverhalt

Im Jahr 2001 initiierte der Beklagte zu 2) den Medienfonds xxx. Diesem Fonds waren bereits andere Medienfonds vorausgegangen. Geschäftsgegenstand war jeweils die Entwicklung, Herstellung und Verwertung von Filmen. Der Kläger beteiligte sich am 12.11.2001 am xxx als Treugeber mit einer Kommanditeinlage von 50.000 € zzgl. 5% Agio. Am 27.11.2001 zahlte er 52.500 € an die Treuhänderin. Im Prospekt wurde versichert, dass bereits vor Produktionsbeginn die Sicherstellung eines Mittelrückflusses von 35 % der Produktionskosten der Gesellschaft durch Minimumgarantien oder entsprechende verbindliche Vereinbarungen erfolge.

Bei allen Fonds fungierte die Beklagte zu 1) – eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – als Mittelverwendungskontrolleurin. Bereits vor dem Beitritt des Klägers waren in dem Fonds zahlreiche Anweisungen auf den Mittelverwendungskontrollvertrag (MVKV) gestützt worden.

§ 4 des MVKV enthält Regelungen zur Mittelbereitstellung und Mittelfreigabe. In Ziffer 7 und 8 heißt es:

„7. Die Freigabe dieser Mittel darf nur erfolgen, wenn xxx folgende Unterlagen übergeben hat:

a) Nachweis einer Fertigstellungsgarantie durch Vorlage entsprechender Unterlagen oder Bestätigungserklärungen oder eines Letter of Commitment einer Completion Bond Gesellschaft;

b) Vorlage von Kopien der Versicherungspolice der abgeschlossenen Ausfall-, Negativ- bzw. Datenträgerversicherung.

8. Der xxx kann nach pflichtgemäßem Ermessen fällige Beträge für Produktionen auch auszahlen, wenn für die fälligen Beträge ein oder mehrere Nachweise nach diesem Vertrag noch nicht vorliegen und die Auszahlung erforderlich ist und/oder dazu dient, die Einstellung der Produktion und/oder finanzielle Schäden von xxx und/oder ihren Gesellschaftern abzuwenden.“

Die Auszahlungen wurden ordnungsgemäß für die jeweiligen Produktionen verwendet. Die Filmprojekte erbrachten nicht die erwarteten Einspielerlöse.

Der Beklagte zu 2) wurde 2009 wegen vertragswidriger Mittelfreigaben wegen Untreue verurteilt. Der Kläger macht gegenüber den Beklagten Schadenersatz in Form des Zeichnungsschadens im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an dem Medienfonds xxx geltend.

### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 1) wegen Verletzung vorvertraglicher Hinweispflichten einen Anspruch auf Rückabwicklung gemäß §§ 241 Abs. 2, 311 BGB. Die Beklagten zu 1) hätte den Kläger vor Zeichnung darauf hinweisen müssen, dass sie ihren vertraglichen Mitwirkungs-, Kontroll- und Überwachungspflichten als Mittelverwendungskontrolleur tatsächlich nicht nachkommen würden beziehungsweise diese nicht sachgerecht würde ausüben können.

Nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein Mittelverwendungskontrolleur gegenüber künftigen Anlegern schon vor Abschluss des Vertrages und ohne konkreten Anlass verpflichtet sicherzustellen, dass die vorgesehene Regelung für eine effektive Mittelverwendungskontrolle geeignet ist. Ansonsten muss er nach Aufnahme der Tätigkeit des Fonds unverzüglich darauf hinweisen, dass die im Prospekt werbend herausgestellte Mittelverwendungskontrolle ihren Zweck nicht erfüllen kann und deshalb auf eine Änderung des Prospekts drängen und Anleger, die vor einer derartigen Prospektänderung ihr Interesse an einer Beteiligung bekunden, in geeigneter Weise unterrichten (vgl. BGH, Urteil vom 19.11.2009 – III ZR 109/08, WPK Magazin 1/2010, Seite 38).

Das gilt auch bei einer mittelbaren Beteiligung, da der Kläger im vorliegenden Fall gegenüber der Beklagten zu 1) eigene Rechte aus dem MVKV geltend machen. Zwar wurden im MVKV Rechte der Anleger nicht explizit begründet. Aus den Vertragsregelungen des MVKV sowie des Treuhandvertrages ergeben sich jedoch solche Rechte.

Der MVKV wurde zwischen der Fondsgesellschaft und dem Mittelverwendungskontrolleur geschlossen. Zudem war auch die Treuhandkommanditistin, die einen Teil des Kommanditvermögens vertrat, Vertragspartnerin des MVKV und schloss den Vertrag im Namen der (künftigen) Treugeber des Fonds ab. Schon daraus ergibt sich, dass über diese auch die Treugeber in den Vertrag mit einbezogen werden sollten. Denn diese kamen über ihre Beteiligung am xxx mit der Leistung der Beklagten zu 1) in Berührung und waren den Gefahren von Pflichtverletzungen ebenso wie der xxx und die Treuhandkommanditistin ausgesetzt. Darüber hinaus hebt die Präambel des MVKV ausdrücklich darauf ab, dass die Treuhandkommanditistin die Beteiligung wirtschaftlich für eine noch unbestimmte Anzahl von Treugebern halte. Sie sollte als Vertragspartnerin des MVKV die Interessen der Treugeber vertreten und für diese Willenserklärungen abgeben. Dies korrespondiert mit § 1 Ziffer 3 lit. d) des Treuhandvertrages. Nach dieser Regelung beauftragte und bevollmächtigte die Treugeber die xxx als Treuhandkommanditistin, den in der Anlage beigefügten Mittelverwendungskontrollvertrag abzuschließen. Insofern ergibt sich aus den Vertragsregelungen, dass der MVKV gerade für die Treugeber abgeschlossen werden sollte.

Auch der Emissionsprospekt macht an zahlreichen Stellen deutlich, dass die Mittelverwendungskontrolle eine zusätzliche Sicherheit für die Anleger darstellen sollte. Denn danach sollte der MVKV nicht nur dem Schutz und Erhalt des Fondsvermögens im Interesse der Fondsgesellschaft, sondern auch als Kontrollinstrument zugunsten der einzelnen Anleger dienen. Im Übrigen ergibt der Umstand, dass die Beklagte zu 1) in § 9 Ziffer 1.1 MVKV eine eigene vorvertragliche Sorgfalts- und Aufklärungspflicht ausschließen wollte, deutlich, dass sie mit der Einbindung der Treugeber in den Vertrag und mit einer möglichen Inanspruchnahme rechnete und sich deshalb vor einer möglichen Haftung schützen wollte.

Für die Auffassung, dass der MVKV mit den einzelnen Treugebern, vertreten durch die Treuhandkommanditistin, abgeschlossen wurde, sprechen auch die Regelungen des MVKV selbst, insbesondere die § 7 und 8 bezüglich einer Kündigung. Denn die-

sen Vorschriften ist ein Kündigungsrecht jedes einzelnen Treugebers zu entnehmen.

Der Umstand, dass in § 18 Ziffer 1 des Treuhandvertrages auf die vorvertraglichen Aufklärungspflichten der Treuhandkommanditistin hingewiesen wird, während eine entsprechende Regelung im MVKV für die Beklagte zu 1) fehlt, bedeutet nicht, dass solche Pflichten der Beklagten zu 1) nicht obliegen würden. Denn nicht nur die Treuhandkommanditistin hatte Prüfungs-, Kontroll- und Hinweispflichten, diese trafen auch die Beklagte zu 1), zumal die Treuhandkommanditistin in die Mittelverwendungskontrolle nicht involviert war und sie diese auch nicht überwachen konnte. Demgemäß war die Beklagte zu 1) auch gegenüber dem Kläger verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Zahlungen vom Fondskonto nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dem MVKV erfolgten. Gegebenenfalls hätte sie die Anleger zusätzlich darauf hinweisen müssen, dass die im Prospekt werbend herausgestellte Mittelverwendungskontrolle nicht stattgefunden hatte (vgl. BGH, Urteil vom 19.11.2009 – III ZR 109/08, WPK Magazin 1/2010, Seite 38).

Die Beklagte zu 1) ist den ihr aus dem MVKV obliegenden Pflichten nicht nachgekommen. Sie hätte den Kläger vor Zeichnung darauf hinweisen müssen, dass die Auszahlungen regelmäßig nicht unter den Voraussetzungen des § 4 Ziffer 7 MVKV ausgezahlt werden konnten und dass darüber hinaus auch das Ermessen nach § 4 Ziffer 8 MVKV regelmäßig nicht pflichtgemäß ausgeübt wurde. Dabei handelt es sich nicht lediglich um vereinzelte Fehler im Rahmen der Mittelverwendungskontrolle. Die Mittelverwendungskontrolle war vielmehr insgesamt wirkungslos, so dass eine konkrete Vermögensgefährdung vorlag.

Zwar sah § 4 Ziffer 8 MVKV explizit die Möglichkeit vor, bei Dringlichkeit ohne Vorliegen der erforderlichen Unterlagen eine Auszahlung vorzunehmen. Entgegen der Behauptung des Klägers handelt es sich nach Auffassung des Gerichts dabei auch nicht um eine Notfallklausel oder eine Ausnahмовorschrift, sondern um eine weitere Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Auszahlungen vorzunehmen, um Schaden für die Fondsgesellschaft abzuwenden.

Allerdings ist zu bedenken, dass im Emissionsprospekt damit geworben wird, dass die xxx nur Filme produziere, bei denen grundsätzlich die Risiken der Filmproduktion über Versicherungen und/oder in sonstiger Weise durch den Abschluss entsprechender Verträge vertraglich begrenzt seien. Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, war eine Auszahlung unter Einhaltung von § 4 Ziffer 7 MVKV jedoch regelmäßig nicht möglich. Dieser Umstand war den Be-

teiligten bereits vor Zeichnung des Klägers aus den Vorgängerfonds und den Erfahrungen mit dem streitgegenständlichen Fonds bestens bekannt.

Darüber hinaus wurde nach Überzeugung der Kammer das nach § 4 Ziffer 8 MVKV gegebene Ermessen im Hinblick auf vorzeitige Zahlungen seitens der Beklagten zu 1) nicht pflichtgemäß ausgeübt, auch dies war der Beklagten zu 1) im Zeitpunkt der Zeichnung des Klägers bewusst und hätte diesem mitgeteilt werden müssen.

Für die Beklagte zu 1) war aufgrund der von den Zeugen geschilderten Erfahrungen mit den Vorgängerfonds sowie dem streitgegenständlichen Fonds bereits zum Zeitpunkt des Beitritts des Klägers bekannt, dass das Ermessen in der Vergangenheit nicht pflichtgemäß ausgeübt worden war und auch in Zukunft nicht würde ausgeübt werden können. Deshalb hätte die Beklagte zu 1) über das Zurückbleiben der Mittelverwendungskontrolle hinter den prospektierten Vorgaben informieren müssen. Hierzu wäre sie auch in der Lage gewesen, denn sie nahm beispielsweise wegen der vorläufigen steuerlichen Verlustzuweisungen für das Jahr 2002 mit dem Kläger Verbindung auf.

Die Pflichtverletzung der Beklagten zu 1) war für die Beitrittsentscheidung des Klägers kausal. Die Mittelverwendungskontrolle und die daraus abzuleitenden Prüfungs- und Unterrichtungspflichten waren ein zentrales Element der beworbenen Fondskonstruktion. Denn die Beklagte hatte jedwede Auszahlung von Fondsmitteln auf die Vereinbarkeit mit den in § 4 Ziffern 7 und 8 MVKV bestimmten Voraussetzungen zu prüfen. Die darin bestimmten Kriterien für die Auszahlung von Mitteln des Fonds betreffen die Kernbedingungen für die Sicherheit und den Erfolg der Anlage.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/magazin/2-2012/](http://www.wpk.de/magazin/2-2012/)

## Haftungsrecht

### Anlauf der Verjährung von Schadensersatzansprüchen wegen fehlerhafter steuerlicher Beratung

#### ■ Leitsätze des Einsenders

1. Die Verjährung eines Schadensersatzanspruchs des Mandanten wegen fehlerhafter steuerlicher Bera-

tung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist; die Schadensentstehung liegt in der Bekanntgabe des ersten belastenden Steuerbescheids (gefestigte Rechtsprechung des BGH).

2. Fällt vor dem Erlass eines Steuerbescheids bereits ein selbstständiger Schadensposten an, der nicht lediglich eine Nebenleistung im Sinne von § 217 BGB zu dem eigentlichen steuerlichen Schaden darstellt, so läuft die Verjährung bereits mit dem Schluss des Jahres an, in dem dieser selbstständige Schadensposten entstanden ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Geschädigte bereits vor dem Erlass eines Steuerbescheids Kosten für steuerliche und anwaltliche Beratung aufwendet, um Schadensersatzansprüche gegen den Steuerberater geltend zu machen.

**LG Stuttgart**, Urteil vom 26.10.2011 – 27 O 503/10

### ■ Sachverhalt

Die Klägerin macht als Erbin ihres Ehemanns Schadensersatz gegen den Beklagten als Steuerberater geltend.

Der Ehemann der Klägerin (Erblasser), der einen landwirtschaftlichen Betrieb führte, war langjährig Mandant des Beklagten, der die Steuererklärungen für den Erblasser anfertigte und ihn in steuerlichen Fragen beriet. Der Erblasser hatte drei Kinder. Der Sohn sollte den landwirtschaftlichen Betrieb übernehmen. Die beiden Töchter des Erblassers sollten je ein Baugrundstück erhalten. Diese Grundstücke befanden sich im Betriebsvermögen des landwirtschaftlichen Betriebs.

Nach § 14 a Abs. 3 EStG wurde – bei Vorliegen der in der Vorschrift genannten übrigen Voraussetzungen – bei einer Entnahme von Grundstücken aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nach dem 31.12.1979 und vor dem 1.1.2006 der durch die Entnahme entstandene Gewinn nur insoweit zur Einkommensteuer herangezogen, als er den Betrag von 61.800 € überstieg.

Am 6.6.2006 suchten die Klägerin, die Töchter des Erblassers sowie der neue Steuerberater der Klägerin und ihres Ehemannes den Beklagten auf und hielten ihm einen Beratungsfehler wegen fehlendem Hinweis auf den Freibetrag nach § 14 a EStG vor dem 31.12.2005 vor.

Am 17.10.2006 zeigte Rechtsanwalt G. dem Beklagten die Vertretung des Erblassers an, rügte einen Beratungsfehler wegen Nichtaufklärung über steuerliche Vorteile, wenn das Grundstück noch im Jahr 2005 übertragen worden wäre, und forderte den Ausgleich eines entstandenen Schadens von 58.920,12 € bis 30.10.2006.

Der Erblasser hat am 30.11.2006 ein Grundstück mit 741 m<sup>2</sup> im Wert von mindestens 130.000 € auf die Tochter K. zum Kaufpreis von 100.000 € und am 6.7.2007 ein Grundstück mit 801 m<sup>2</sup> im Wert von mindestens 150.000 € auf die Tochter S. zum Kaufpreis von 100.000 € übertragen.

In den Einkommensteuerbescheiden für die Jahre 2006 bis 2008 hat das Finanzamt mangels entsprechender Erklärung der Klägerin und des Erblassers keine Gewinne aus der Entnahme der Grundstücke erfasst. Der neue Steuerberater A. hat hinsichtlich des Entnahmegewinns mit Schreiben vom 16.6.2010 dem Finanzamt mitgeteilt, dass eine Rücklage nach §§ 6 b, 6 c EStG wegen eines beabsichtigten Hallenbaus einzustellen sei.

Die Klägerin macht den Schaden geltend, der dadurch entstanden sei, dass der Erblasser die den Töchtern zugedachten Grundstücke nicht bis zum 31.12.2005 aus dem Betriebsvermögen entnahm.

### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen durchsetzbaren Schadensersatzanspruch als Erbin ihres Ehemannes wegen fehlerhafter Beratung im Zusammenhang mit der Entnahme der beiden Grundstücke aus dem landwirtschaftlichen Betrieb im Jahr 2005 gemäß §§ 280, 1922 BGB, weil ein solcher Schadensersatzanspruch verjährt ist (§ 214 BGB). Der Beklagte hat sich ausdrücklich auf die Einrede der Verjährung berufen.

Nach §§ 195, 199 BGB verjährt ein Anspruch binnen drei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat, wobei grob fahrlässige Unkenntnis einer Kenntnis gleich steht.

Die Schadensentstehung ist anzunehmen, wenn der Schaden wenigstens dem Grunde nach erwachsen ist, mag seine Höhe auch noch nicht beziffert werden können, ferner wenn durch die Verletzungshandlung eine als Schaden anzusehende Verschlechterung der Vermögenslage eingetreten ist, ohne dass feststehen muss, ob ein Schaden bestehen bleibt und damit endgültig wird, oder wenn eine solche Verschlechterung der Vermögenslage oder auch ein endgültiger Teilschaden entstanden ist und mit der nicht fernliegenden Möglichkeit weiterer, noch nicht erkennbarer, adäquat verursachter Nachteile bei verständiger Würdigung zu rechnen ist (BGHZ 100, 228 [231 f.]; 114, 150 [152 f.]). Ist dagegen noch offen, ob ein pflichtwidriges, mit einem Risiko behaftetes Verhalten zu einem Schaden führt, ist ein Ersatzan-

spruch noch nicht entstanden, so dass eine Verjährungsfrist nicht in Lauf gesetzt wird (BGHZ 100, 228 [232]).

Wenn der Steuerberater einen fehlerhaften Rat in einer Steuersache erteilt und dieser sich in einem für den Mandanten nachteiligen Steuerbescheid niedergeschlagen hat, ist nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs daher eine als Schaden anzusehende Verschlechterung der Vermögenslage des Mandanten grundsätzlich erst mit der Bekanntgabe des ersten belastenden Bescheides eingetreten. Das gilt für alle Schadensfälle in Steuersachen, gleichgültig, ob die Schadensursache dazu führt, dass gegen den Mandanten ein Leistungsbescheid der Finanzbehörde ergeht oder ein Steuervorteil durch einen Feststellungs- (Grundlagen-) Bescheid versagt wird (BGHZ 119, 69 [72f.]; 129, 386 [388]). Die Verjährung des Ersatzanspruchs gegen einen Steuerberater, der steuerliche Nachteile seines Mandanten verschuldet hat, beginnt daher regelmäßig frühestens mit Zugang des Bescheides des Finanzamtes. Das gilt auch dann, wenn eine Außenprüfung vorausgegangen ist (BGHZ 119, 69). Dieser Rechtsprechung liegt der Gedanke zu Grunde, dass erst ab dem Abschluss des Steuerfestsetzungsverfahrens bekannt ist, ob die Pflichtverletzung für den Mandanten negative steuerliche Folgen hat. Mit dem Steuerbescheid wird regelmäßig die Zahlungspflicht des Mandanten bezüglich der Mehrsteuer ausgelöst und das Vermögen des Mandanten gemindert, so dass sich der Mandant, gegebenenfalls hierdurch veranlasst, anwaltlicher oder sonstiger Hilfe bedient, um den Steuerschaden ersetzt zu erhalten. In einem solchen Fall ist der zeitlich erste Schaden der Steuerschaden selbst, und die sonstigen Kosten wie etwa Anwaltskosten und Steuerberaterkosten sind die Fol-

## Hinweispflichten bei beschränktem Dauermandat

Wird gegen den steuerlichen Berater der Vorwurf erhoben, er hätte im Rahmen der Bearbeitung des Mandats nicht auf steuerliche Risiken hingewiesen und keine Alternativgestaltungen angeraten, drängt sich die Frage auf, ob ein derartiger Hinweis tatsächlich geschuldet war. Dies insbesondere dann, wenn kein „umfassendes Dauermandat“ bestand, sondern inhaltlich beschränkte Leistungen durch den steuerlichen Berater zu erbringen waren oder auf die Beratungsleistungen anderweitiger Berater aufgebaut wird. Soweit eine Beratungspflicht besteht, ist zu klären, mit welcher Intensität der Mandant auf die Risiken und Gestaltungsalternativen hingewiesen werden muss.

Mit Urteil vom 23.2.2012 – IX ZR 92/08 hat der Bundesgerichtshof über einen Fall entschieden, in dem die Beratungsleistung zweier Steuerberater mit einem eingeschränkten Dauermandat zu beurteilen war:

Ein Berater war beauftragt die KSt-Erklärung der Klägerin, einer GmbH, zu erstellen, eine weitere Beraterin, eine Steuerberatungsgesellschaft, sollte in späteren Jahren die steuerlichen Jahresabschlüsse fertigen. Die Gesellschafter der Klägerin waren bei dieser angestellt, ohne Geschäftsführer zu sein. Diese erhielten erhöhte Bezüge, die das Finanzamt als verdeckte Gewinnausschüttung wertete und daher erhebliche Mehrsteuern festsetzte.

Die Klägerin behauptete, wäre sie auf dieses Risiko hingewiesen worden, wäre der Steuernachteil nicht eingetreten, da dann die Gesellschafter selbst in die Geschäftsführerrolle geschlüpft wären – mit einer dann angemessenen Vergütung. Die Steuerberatungsgesellschaft verteidigte sich unter anderem damit, dass zum Zeitpunkt der Mandatsübernahme im Jahr 1997 ihr Geschäftsführer die Buchhaltungsangestellte der Klägerin, die gleichzeitig die Ehefrau eines der beiden Gesellschafter der Klägerin war und über die Ausbildung zur Steuerfachangestellten verfügte, darauf hingewiesen habe, dass die gewählte Gehälterstruktur steuerrechtlich zumindest bedenklich sei und von dem Finanzamt möglicherweise nicht anerkannt werden würde. Diese habe den Hinweis jedoch damit abgetan, die Gehälterstruktur sei bereits vom Vorberater geprüft und zudem in den vergangenen Jahren unbeanstandet geblieben.

Der BGH hat Pflichtverletzungen der Steuerberater bejaht, nachdem die Vorinstanzen diese nicht erkannt hatten. Der die KSt-Erklärungen fertigende Berater hätte nur dann die Gesellschafterbezüge voll als gewinnmindernde Betriebsausgaben ansetzen können, wenn er eine verdeckte Gewinnausschüttung verneinte. Auch die steuerlichen Gewinne konnten im Jahresabschluss der Klägerin nicht bilanziert werden ohne zu klären, ob sich ihr Einkommen durch die Bezüge der Gesellschafter verringerte oder nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG nicht gemindert wurde. Da sich innerhalb des Gegenstands der jeweiligen Beauftragung Gestaltungsfragen, aus denen sich die verdeckten Gewinnausschüttungen ergeben konnten, für die Steuerberater stell-



ten, mussten diese auch mit der Klägerin erörtert und auf das Risiko und seine Größe hingewiesen werden. Denn Zweck der Steuerberatung ist es, die dem Auftraggeber fehlende Sachkunde zu ersetzen und diesem mit der Beratung zu ermöglichen, seine Rechte und Interessen zu wahren und Fehlentscheidungen in seinen steuerlichen Angelegenheiten zu vermeiden. Dabei weist der BGH ausdrücklich darauf hin, dass die Hinweise des Steuerberaters im Einzelfall auch erst zur Inanspruchnahme vertiefter steuerlicher Beratung hinführen können, sobald sich deren Sachdienlichkeit herausstellt.

Nach diesen Grundsätzen konnte es auch nicht ausreichen, dass der Geschäftsführer der Steuerberatungsgesellschaft bei Mandatsübernahme 1997 die Klägerin darauf hinwies, dass die Gehälterstruktur möglicherweise durch die Betriebsprüfung nicht anerkannt werden würde. Vielmehr kann ein derartiger Risikohinweis, der das Prüfungsergebnis durch die Finanzverwaltung als offen darstellt, nur erfolgen, wenn dies aufgrund einer nach dem Stand der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung objektiv ungewissen Beurteilung der Rechtslage geboten ist. Führt die korrekte Beurteilung der Sachlage jedoch eindeutig, mit hoher Wahrscheinlichkeit oder (nur) Wahrscheinlichkeit zu dem Ergebnis, dass die Finanzverwaltung den vermeintlichen Steuervorteil nicht gewähren wird, muss die Größe dieses Risikos aus dem erteilten Hinweis deutlich werden. Ob die Steuerberatungsgesellschaft den Hinweis an die Buchhalterin erteilen konnte oder dem Geschäftsführer erläutern musste, hat der BGH offen gelassen und die Entscheidung dem OLG, an das es den Rechtsstreit zurückverwiesen hat, überlassen. Klargestellt hat der BGH jedoch, dass allein eine Wissenszurechnung nicht genügt, der Hinweis also nicht an einen beliebigen Mitarbeiter, sondern bei einer geeigneten Persönlichkeit anzubringen ist. Dazu bedarf es einer Beurteilung der betrieblichen und persönlichen Stellung des Mitarbeiters.

Erwähnenswert ist auch die weitere Feststellung des BGH, wonach der Zurechnungszusammenhang der Pflichtverletzung des ersten Steuerberaters nicht durch den (unzureichenden) Hinweis der anschließend beauftragten Steuerberatungsgesellschaft entfallen ist. Denn gerade dessen unzureichende Beratung wirkte fort. Der Zurechnungszusammenhang wäre nur entfallen, wenn die Klägerin in unvertretbarer Weise oder aus völlig unsachgemäßen Gründen in den Geschehensablauf eingegriffen hätte.

Festzuhalten ist nach der Entscheidung des BGH, dass auch in einem inhaltlich eingeschränkten Mandat durchaus umfassende Beratungshinweise geschuldet sind, wenn steuerliche Risiken bei sorgfältiger Bearbeitung des Mandats zu Tage treten (müssen). Derjenige Steuerberater, der steuerliche Vorteile für seinen Mandanten in Anspruch nimmt, muss auch überprüfen, ob der steuerliche Vorteil gewährt werden kann. Hier kann sich der eine Steuererklärer vorbereitende Berater nicht ohne weiteres auf einen Vorberater verlassen. Risikohinweise müssen klar und unmissverständlich bei dem Mandanten angebracht werden.

ge dieses schon feststehenden und eine Zahlungspflicht auslösenden Steuerschadens. Dies rechtfertigt es, den Schadenseintritt erst mit dem belastenden Steuerbescheid anzunehmen.

Vorliegend bedienten sich der Erblasser und die Klägerin jedoch schon vor einem belastenden Steuerbescheid anwaltlicher und sonstiger Hilfe. Die Berater waren nicht nur mit der Abwehr eines künftigen drohenden Steuerschadens betraut, sondern mit der Verfolgung des Schadensersatzanspruchs gegenüber dem Beklagten. Unmittelbar nachdem mit dem 31.12.2005 die Frist für eine steuerbegünstigte Entnahme der Grundstücke aus dem landwirtschaftlichen Betrieb abgelaufen war, wandten sich zunächst die Töchter des Erblassers wegen des Wegfalls des Freibetrags im Januar 2006, später dann mündlich die Klägerin in Absprache mit dem Erblasser anlässlich eines Gesprächs am 6.6.2006 an den Beklagten und machten Schadensersatz geltend. Damit war spätestens im Juni 2006 dem Erblasser sowohl die Person des vermeintlichen Schädigers als auch die wesentlichen Schadensersatzbegründenden Umstände (Wegfall des Freibetrags) bekannt. Mit Schreiben vom 17.10.2006 wandte sich namens des Erblassers Rechtsanwalt G. an den Beklagten, zeigte die Vertretung des Erblassers an und machte die Zahlung des Steuerschadens von 58.920,12 € geltend. Dies zeigt, dass der Erblasser von einer – schon bestehenden – Zahlungspflicht ausging sowie alle diese begründenden Umstände (Ablauf der Frist für den Freibetrag) und die Person des Schädigers kannte. Dass Rechtsanwalt G. oder der zeitgleich vom Erblasser eingeschaltete Steuerberater A. unentgeltlich arbeiteten, wäre lebensfremd. Hiervon vermag die Kammer ohne weiteren substantiierten Vortrag der Klägerseite dazu nicht aus-

zugehen, denn solche Berater verlangen in aller Regel eine Vergütung.

Nach der weiteren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verjähren jedoch alle Schäden, die auf ein- und dieselbe Pflichtverletzung zurückzuführen sind, nach dem Grundsatz der Schadenseinheit einheitlich (BGH, WM 1990, 815; BGHZ 50, 21 [23f.]). Folglich beginnt dann, wenn aufgrund einer Vertragsverletzung einzelne Schäden in zeitlichen Abständen nach und nach entstehen, die Verjährung einheitlich mit dem Eintritt des ersten Schadens, soweit bei dessen Auftreten die später entstehenden Folgen wie hier voraussehbar waren (BGH, NJW 1979, 264; BGH, BB 1994, 183). Dies ist in den regelmäßig vorliegenden Schadensfällen, wo zunächst der Eintritt des Steuerschadens durch den belastenden Steuerbescheid und dann in der Folge hiervon die Beauftragung von Rechtsanwälten und/oder Steuerberatern mit Folgekosten erfolgen, unproblematisch, denn die Verjährung läuft einheitlich ab dem belastenden Steuerbescheid, und wegen des Grundsatzes der Schadenseinheit verjährt der Ersatzanspruch bezüglich der Folgekosten einheitlich mit dem Steuerschaden.

Hier liegt jedoch der umgekehrte Fall vor. Einen belastenden Steuerbescheid gibt es noch nicht, weil die Klägerin eine Rücklage bildete und so den Entnahmegewinn minderte. Dem Erblasser und der Klägerin waren jedoch die Pflichtverletzung und die Person des Schädigers spätestens Anfang 2006 bekannt. Ein solcher vom Regelfall abweichender Sachverhalt ist – soweit ersichtlich – von der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht entschieden.

Soweit eine Pflichtverletzung Anwalts- und Steuerberaterkosten auslöst, stellen solche Kosten auch ohne die Voraussetzungen eines Verzugs einen ersatzfähigen Schaden dar und sind in die Schadensersatzberechnung durch Gesamtvermögensvergleich als Schadensposition einzustellen, weil sie aus der Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig und deswegen eine adäquate Folge der schuldhaften Pflichtverletzung des Schädigers sind (BGH, NJW 2004, 444 [446]; 1999, 2435 [2436]; 1995, 446 [447]; 1986, 2243 [2245]). Ein solcher Schaden verbleibt dem Geschädigten auch dann, wenn später – zum Beispiel durch Aufhebung eines belastenden Steuerbescheides oder nach einem finanzgerichtlichen Verfahren – der Steuerschaden als solcher wegfällt. Er ist daher anders als Nebenleistungen wie Zinsen oder sonstige Verzugschäden nicht abhängig vom Steuerschaden. Anders als die durch Verzug begründeten Anwaltskosten sind folglich Anwalts- und Steuerberaterkosten, die

vor dem Steuerschaden durch die Inanspruchnahme anwaltlicher oder steuerberaterlicher Hilfe vor der Steuerfestsetzung entstanden sind, keine Nebenforderungen nach § 217 BGB und verjähren insofern nicht gemäß § 217 BGB mit der Hauptforderung.

Die Situation der Klägerin beziehungsweise des Erblassers gleicht den Fällen, in welchen der eigentlichen Steuerfestsetzung Grundlagenbescheide vorangingen. In solchen Fällen beginnt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Verjährung bereits ab Bekanntgabe des Grundlagenbescheids, denn maßgebend sei, wann das Feststellungs- und Beurteilungsrisiko des Steuerpflichtigen, dessen Einschätzung sein weiteres Verhalten bestimmt, sich durch einen Verwaltungsakt der Finanzbehörde erstmals zu einem Schaden verdichtet hat (BGH, MDR 2010, 269 [270]; BGHZ 129, 386 [389f.]). Dies setzt bei einem Grundlagenbescheid nicht voraus, dass gleichzeitig bereits ein Leistungsbescheid der Finanzverwaltung ergangen und eine zusätzliche Steuerschuld nebst Zinspflicht begründet worden ist, für die im Wege der Leistungsklage Ersatz gefordert werden könnte, soweit diese Belastung vermeidbar war. Schon der Grundlagenbescheid verdichtet das bestehende Nachversteuerungs- und Verzinsungsrisiko zu einem mit hoher Wahrscheinlichkeit bevorstehenden Schaden, und die Erhebung einer Klage, welche die Ersatzpflicht des Beraters für die drohende Nachversteuerung und Verzinsung feststellen soll, ist dem Geschädigten von diesem Zeitpunkt an möglich und zuzumuten.

Dies ist auch deshalb gerechtfertigt, weil es – wie der vorliegende Fall zeigt – bei einem Abstellen bezüglich des Laufs der Verjährung und der Schadensentstehung auf eine erste belastende Steuerfestsetzung auch nach Entstehen eines Teilschadens der Mandant in der Hand hätte, durch Nichtvornahme der Entnahme oder durch die Bildung einer Rücklage eine Klärung der Schadensersatzpflicht jahrelang zu verzögern, ohne dass Rechtssicherheit für die Parteien eintritt.

Die dreijährige Verjährungsfrist lief daher Ende 2009 gemäß §§ 195, 199 BGB ab. Somit ist der geltend gemachte Schadensersatzanspruch – so er gegeben ist – Ende 2009 verjährt. Die Klage ging beim Landgericht Stuttgart ausweislich des Eingangsstempels erst am 31.12.2010 ein, so dass eine Verjährungshemmung durch Rechtsverfolgung gemäß § 204 Abs. 1 BGB nicht mehr rechtzeitig erfolgte.

## Anmerkung

Das Urteil des LG Stuttgart entwickelt die gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Verjährung von Ansprüchen des Mandanten wegen fehlerhafter steuerlicher Beratung fort, und zwar für die Fallgestaltung, dass der Mandant bereits Schadensersatzansprüche gegen den steuerlichen Berater geltend macht, bevor das Finanzamt aufgrund der fehlerhaften Beratung einen belastenden Steuerbescheid erlässt.

Die Grundsätze der Verjährung von Schadensersatzansprüchen des Mandanten gegen den steuerlichen Berater beruhen auf einer seit vielen Jahren gefestigten Rechtsprechung des BGH. Maßgeblich war früher die spezielle Regelung des § 68 StBerG. Seit dem 15.12.2004 gelten die allgemeinen Verjährungsvorschriften des BGB. Die Besonderheiten des alten Verjährungsrechts (der taggenaue Anlauf der Verjährung ohne eine Kenntnis des Geschädigten sowie die Möglichkeit einer „Sekundärverjährung“) sind mit der Anwendbarkeit der BGB-Verjährung entfallen, ansonsten hat sich an den maßgeblichen Grundsätzen nichts geändert.

Die Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB) beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 BGB). Die Entstehung des Anspruchs ist gleichbedeutend mit der Entstehung des Schadens, aus dem der Ersatzanspruch hergeleitet wird.

Im Fall einer fehlerhaften steuerlichen Beratung setzt der BGH den Zeitpunkt der Entstehung des Schadens in ständiger Rechtsprechung auf den Zeitpunkt fest, in dem dem Geschädigten als Folge der fehlerhaften Beratung der (erste) belastende Steuerbescheid bekannt gegeben wird. Mit diesem Steuerbescheid verdichtet sich die zuvor nur als latente Gefährdung des Vermögens des Mandanten bestehende Risikolage zu einer als Schaden zu qualifizierenden Verschlechterung der Vermögenslage des Mandanten. Zu diesem Zeitpunkt (beziehungsweise mit dem Schluss des betreffenden Kalenderjahres) läuft demzufolge die Verjährungsfrist von drei Jahren an, und zwar nach dem Grundsatz der Schadenseinheit nicht nur für die mit diesem Steuerbescheid festgesetzte Steuerbelastung, sondern ebenso für sämtliche später entstehenden Schadensposten. Frühe Überlegungen des BGH, für den Zeitpunkt der Entstehung des Schadens erst auf die Rechtskraft des belasten-

den Steuerbescheids oder im Falle einer vorangegangenen Betriebsprüfung bereits auf den Zeitpunkt der Schlussbesprechung abzustellen, waren alsbald überholt.

In einer grundlegenden Entscheidung vom 3.11.2005 – IX ZR 208/04 hat der BGH ausdrücklich und mit eingehender Begründung klargestellt, dass der Schaden auch in den Fällen erst mit der Bekanntgabe des belastenden Steuerbescheids eintritt, in denen aufgrund der Pflichtverletzung des Steuerberaters zunächst gar kein Steuerbescheid ergeht, wie etwa bei der Versäumung einer Ausschlussfrist (ein solcher Fall lag dieser Entscheidung des BGH zugrunde). Dies bedeutet für die Beratungspraxis, dass die Rechtssicherheit, die durch die Verjährungsvorschriften eigentlich innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens herbeigeführt werden soll, im Bereich der steuerlichen Beratung in vielen Fällen – gemessen am Zeitpunkt der schadensbegründenden Tätigkeit des Beraters – auf unabsehbare Zeit nicht eintreten kann. Beispielhaft sei die vom Steuerberater fahrlässig veranlasste und von keinem Beteiligten bemerkte Begründung einer Betriebsaufspaltung genannt, die sogar dann, wenn die Betriebsaufspaltung später im Rahmen einer Betriebsprüfung bemerkt wird, nicht notwendigerweise zum Erlass eines belastenden Steuerbescheids führen muss. Der zeitliche Zusammenhang zwischen der Pflichtverletzung des Steuerberaters einerseits und dem Schaden des Mandanten sowie der rechtlichen Sanktionierung dieses Schadens andererseits wird in solchen Fällen „entkoppelt“, die durch die Pflichtverletzung des Steuerberaters begründeten Schadensersatzansprüche des Mandanten sind in diesen Fällen nahezu „unverjährbar“.

Für die Fallgestaltung, dass der geschädigte Mandant die fehlerhafte Beratung bereits als schadenstiftendes Ereignis erkannt hat und daraufhin bereits Schadensersatzansprüche gegen den Steuerberater geltend macht, bevor ein belastender Steuerbescheid ergangen ist, stellt das LG Stuttgart nun darauf ab, dass durch dieses Vorgehen des Mandanten bereits Anwaltskosten und Steuerberaterkosten als selbstständige Schadensposten angefallen sind, die zur „Entstehung des Schadens“ führen und damit die Verjährungsfrist in Gang setzen. Die zusätzliche Voraussetzung, dass der Mandant nach § 199 Abs. 1 BGB Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände und der Person des Schuldners haben muss, ist in diesen Fällen stets ohne weiteres erfüllt, wie das Vorgehen des Mandanten gegen den Steuerberater zeigt.

Die Verjährungsfrist von drei Jahren läuft dann mit dem Schluss des Kalenderjahres an, in dem diese

Einsender der Entscheidung und Verfasser der Anmerkung:  
**WP/StB/RA Dr. Norbert H. Hölscheidt**, Vagen. Der Tätigkeitsschwerpunkt des Verfassers liegt in der Abwehr von Haftungsansprüchen für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte und in der Beratung zur Haftungsprävention.



Beratungskosten als selbstständige Schadensposten angefallen sind. Nach dem Grundsatz der Schadenseinheit läuft die Verjährung dann auch für sämtliche vorhersehbaren weiteren Schadensposten nach drei Jahren ab, also insbesondere auch für den eigentlichen steuerlichen Schaden, der sich möglicherweise erst nach vielen weiteren Jahren in einem belastenden Steuerbescheid manifestieren wird.

Das LG Stuttgart leitet den Tatbestand einer Schadensentstehung ausdrücklich daraus ab, dass die Klägerin mit Hilfe des Anwalts und des Steuerberaters bereits Schadensersatzansprüche gegen den Steuerberater geltend gemacht hat. Kosten für die Inanspruchnahme eines Anwalts und/oder eines Steuerberaters können aber auch dann entstehen, wenn der Mandant sich mit Hilfe neuer Berater zunächst nur um eine Aufklärung der Steuerrechtslage bemüht, um davon das weitere Vorgehen abhängig zu machen. Auch solche Kosten müssten daher bereits als selbstständige Schadensposten zu qualifizieren sein, die den Anlauf der Verjährung bewirken – zumindest dann, wenn der Mandant anschließend im Besteuerungsverfahren Anträge stellt oder Rechtsmittel einlegt und damit zeigt, dass er die gegebene Steuerrechtslage für unzutreffend hält und damit „Kenntnis von Schaden und Schädiger“ hat. Das LG Stuttgart sieht dies wohl anders, denn es stellt in den Entscheidungsgründen ausdrücklich darauf ab, dass die entstandenen Kosten der anwaltlichen und steuerlichen Hilfe „nicht nur der Abwehr eines künftig drohenden Steuerschadens“ dienen. Die Beurtei-

lung, ob diese Einschränkung sachlich gerechtfertigt ist, mag späteren Gerichtsentscheidungen vorbehalten bleiben.

Interessant ist die vorliegende Entscheidung aber vor allem deshalb, weil ein Geschädigter und seine anwaltlichen und steuerlichen Berater es damit nicht mehr ohne weiteres in der Hand haben, durch Beeinflussung der Besteuerung den Erlass eines belastenden Steuerbescheids und damit den Anlauf und folglich auch den Ablauf der Verjährung einseitig willkürlich hinauszuschieben. Gerade diesen Aspekt hat das Gericht in den Entscheidungsgründen auch ausdrücklich angesprochen.

In der Praxis ist bei einer Anwendung dieser Grundsätze auf andere laufende Verfahren aber dennoch Vorsicht angebracht: Zum einen ist das Urteil des LG Stuttgart rechtskräftig geworden, ohne dass die Rechtsauffassung des Gerichts in einem Berufungsverfahren von einem Oberlandesgericht oder gar in einem Revisionsverfahren vom Bundesgerichtshof überprüft werden konnte. Es handelt sich also bislang um eine Einzelfallentscheidung eines Instanzgerichts. Und zum anderen kann eine laufende Verjährungsfrist durch Verhandlungen zwischen Schuldner und Gläubiger über den Anspruch oder die anspruchsbegründenden Umstände gehemmt werden (§ 203 BGB), so dass die Verjährungsfrist im Einzelfall letztlich doch erheblich später ablaufen kann als aufgrund dieser Entscheidung des LG Stuttgart nun vielleicht erhofft.

# Bekanntmachungen des WPV



## Sitzung der Vierten Vertreterversammlung

Die Vierte Vertreterversammlung ist am 25. April 2012 zu ihrer Sitzung zusammengetreten.

In der Sitzung sind neben Regularien und einem Bericht über die Arbeit des Vorstandes insbesondere folgende Tagesordnungspunkte behandelt worden:

### Feststellung des Jahresabschlusses 2011

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011, der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der WSP W. Schuster und Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft versehen ist, wurde einstimmig festgestellt. Der vollständige Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sind Bestandteile des Geschäftsberichts für das Jahr 2011; der Geschäftsbericht 2011 steht nach Fertigstellung zur Einsicht und zum Download im Mitgliederbereich der WPV-Internetseite zur Verfügung. Die Internet-Adresse des WPV lautet: [www.wpv.eu](http://www.wpv.eu); das erforderliche Passwort besteht aus der Kombination von Nachname und Mitgliedsnummer.

### Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2011

Dem Vorstand wurde mit Dank für die ehrenamtlich geleistete Arbeit einstimmig Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 erteilt.

### Beschluss über die Anpassung der Leistungen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013

Auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie eines

versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG hat die Vierte Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen, den Rentensteigerungsbetrag mit Wirkung für Rentenfälle ab dem 1. Januar 2013 auf

84,00 € (bisher 83,50 €) festzusetzen und die laufenden Renten mit Wirkung ab 1. Januar 2013 um 0,6 % anzuheben. Die Leistungsverbesserungen sind durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zu genehmigen, der entsprechende Antrag wurde eingereicht.

### Wahl des Wahlausschusses für die Wahl der Fünften Vertreterversammlung im Jahre 2013

Im Jahr 2013 sind die Mitglieder der Vierten Vertreterversammlung zu wählen. Grundlage für die Wahl sind die Regelungen in § 4 Absatz 1 WPVG NW sowie in § 3 Absatz 1 bis 4 der Satzung. Das Nähere zur Wahl bestimmt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 der Satzung die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung. Alle genannten Rechtsgrundlagen stehen auf der Internetseite des WPV zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

Der Wahlausschuss hat die Wahl zur Vertreterversammlung durchzuführen. Ihm obliegen hierbei nach § 2 Absatz 1 der Wahlordnung alle Maßnahmen und Entscheidungen, die nach den Vorschriften über das Wahlverfahren erforderlich sind. Die Vierte Vertreterversammlung hat entsprechend § 2 Absatz 2 der Wahlordnung den aus fünf Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern bestehenden Wahlaus-

schuss gewählt. Ist ein Mitglied des Wahlausschusses verhindert, so werden die stellvertretenden Mitglieder in der von der Vertreterversammlung festgelegten Reihenfolge tätig.

Die Namen der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sind nachfolgend (die stellvertretenden Mitglieder in der von der Vertreterversammlung festgelegten Reihenfolge) aufgeführt.

#### Mitglieder des Wahlausschusses:

- WP/StB Dipl.-Kfm.  
Thomas Breuer
- WP Matthias Graßkamp
- WP/StB Dipl.-Kfm.  
Ernst Kreymborg
- WP/StB Dipl.-Kfm.  
Ines Lanfermann
- WP Dipl.-Betrw. (BA)  
Katja Scholten

#### Stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses:

- vBP/StB Dipl.-Kfm.  
Markus Heinze
- WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. iur.  
Markus Niemeyer
- WP/StB Dipl.-Kfm.  
Stefan Schwersen

## Personalien\*

### Geburtstage



**WP/StB Dr. Berthold Breidenbach**, Wuppertal, feierte am 13. März 2012 seinen 80. Geburtstag. Herr Dr. Breidenbach vertrat von April 1975 bis Juni 1996 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer die Belange des Berufsstandes. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement.



Am 5. Mai 2012 beging **WP/StB Dipl.-Kfm. Max Hieke**, Freiburg, seinen 75. Geburtstag. Von September 1992 bis Juni 2002 war Herr Hieke Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Hieke für seine ehrenamtliche Tätigkeit.



**WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Chr. Jürgensen**, Hamburg, beging am 17. März 2012 seinen 75. Geburtstag. Herr Jürgensen war von April 1975 bis November 1989 Mitglied des Beirates und von November 1989 bis Juni 1996 Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer. Darüber hinaus war er von Juli 1987 bis Dezember 2005 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer Ansprechpartner für seine Kolleginnen und Kollegen in Hamburg. Im Namen des Berufsstandes spricht die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Jürgensen besonderen Dank für seine sich über drei Jahrzehnte erstreckende ehrenamtliche Tätigkeit aus.



Sein 75. Lebensjahr vollendete am 11. April 2012 **WP Prof. Dr. Horst Schulte-Gross**, Stuttgart. Herr Professor Schulte-Gross engagierte sich von Juni 1987 bis Juni 2002 als Mitglied, von Juni 1999 bis Juni 2002 in der Funktion als stellvertretender Vorsitz des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Herrn Professor Schulte-Gross gilt der Dank der Wirtschaftsprüferkammer für seinen ehrenamtlichen Einsatz.



Am 18. März 2012 feierte **vBP/StB Klaus Kopietz**, Korb, seinen 65. Geburtstag. Herr Kopietz ist seit Juni 2005 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 65. Geburtstag beging am 26. April 2012 **WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Wengert**, Singen. Herr Wengert ist seit September 2011 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig.



**WP/StB Dipl. Betriebsw. (FH) Karl Spies**, Mainz, vollendete am 10. Mai 2012 das 60. Lebensjahr. Herr Spies nimmt seit September 2011 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer die Belange des Berufsstandes wahr.



Seinen 60. Geburtstag feierte **WP/StB Dipl.-Ök. Reinhard Wilbig**, Magdeburg, am 10. Mai 2012. Seit Juni 2004 ist Herr Wilbig als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Sachsen-Anhalt der Ansprechpartner für seine Kolleginnen und Kollegen in der Region.



Am 13. Mai 2012 feierte **WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Ziegler**, Stuttgart, seinen 60. Geburtstag. Herr Ziegler engagierte sich von Juni 1993 bis Juni 2008 im Beirat und von Juni 2008 bis September 2011 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer. Darüber hinaus hat Herr Ziegler seit Januar 2003 das Amt des Landespräsidenten der Wirtschaftsprüferkammer in Baden-Württemberg inne. Für die in Beirat und Vorstand ehrenamtlich geleistete Arbeit gilt Herrn Ziegler der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

### Jubiläen



Auf eine 50-jährige Zugehörigkeit zum Berufsstand der Wirtschaftsprüfer konnte am 23. März 2012 **WP Dr. Claus Dopfer**, München, ehemaliges Mitglied des Beirates und des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer, zurückschauen.



**WP/StB Dr. h.c. Dietrich Dörner**, Ravensburg, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 24. März 2012 sein 40-jähriges Berufsjubiläum.



**WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Bitter**, Bremen, ehemaliges Mitglied des Beirates und des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer sowie ehemaliger Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Bremen, beging am 5. Mai 2012 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.

**vBP/StB Manfred Kaesberg**, Bad Lippspringe, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 26. März 2012 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Am 27. März 2012 beging **WP/StB Wolfgang Maier**, Stuttgart, Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Der ehemalige Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Schleswig-Holstein, **WP/StB Dipl.-Volksw. Detlef Mohr**, Kiel, beging am 7. April 2012 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Am 7. Mai 2012 beging das ehemalige Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer **vBP/StB H.-Jürgen Schäfer**, Bielefeld, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Sein 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 2. April 2012 das ehemalige Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer **WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Scharpenberg**, Berlin.

## Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

### Geburtstage

#### 90. Geburtstag

WP/StB Dr. Josef Dörr, München  
 WP Dipl.-Kfm. Günter Mertgen, Bad Homburg  
 vBP/StB Karl-Heinz Müller, Bonn  
 WP/StB Prof. Dr. Herwarth Westerfelhaus, Bielefeld

#### 85. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Behnke, Leverkusen

#### 80. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Bernt Bertenrath, Köln  
 WP Dipl.-Kfm. Eckart Conrad, Bremen  
 WP/StB Prof. Horst Göbel, Niefern-Öschelbronn  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Wirtsch.-Dipl.-Inh. Antoni Poppen, Oldenburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Riebenstahl, Braunschweig  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut E. Schmitt, Mannheim  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Manfred Seitz, Gerolzhofen  
 WP/StB Franz Josef Sumpelmann, Waltrop

#### 75. Geburtstag

vBP/StB Dipl.-Finanzw. Hans Ludwig Beck, Neuhausen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Behrends, Taunusstein  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Walter Benz, Balingen  
 WP/StB Ludwig Berger, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Eigelshoven, Aachen  
 WP Dr. Helmut Ellrott, München  
 vBP Dipl.-Finanzw. Hans-Werner Förster, Altenholz  
 vBP/StB Klaus-Dieter Hansen, Ahlen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Willi Hartmann, Rheine  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Hebenstreit, Hamburg  
 WP Wilhelm Heinrich Heineking, Duisburg  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Kuno Knittel, Balingen  
 vBP/StB Peter Kwasny, Hannover  
 vBP/StB Dr. Herbert Metz, Krailling  
 vBP/StB Willi Milaschewski, Düsseldorf  
 vBP/StB Karlheinz Morsch, Neunkirchen  
 WP/StB Dr. Rudolf Müller, Essen  
 WP/StB Horst G. Plate, Ganderkesee  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich-Wilhelm Popkes, Weener  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus-Dieter Stiegert, Bielefeld  
 WP Dipl.-Kfm. Gerhard Sußbauer, Nürnberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Züm, Ulm

#### 70. Geburtstag

vBP/StB Dipl.-Kfm. Jutta Ch. Arntz, Nürnberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Willi Böltz, Ellwangen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Breitfeld, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thies Eggers, Pullach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Winfried Gastl, Wiesbaden  
 WP/StB/RA Dr. Klaus Gravert, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Detlef Großweische, Hannover  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Henner Hagenbach, Hannover  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Hartmann, Berlin  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Henke, Köln  
 WP/StB Dr. Paul J. Heuser, Leipzig  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Hoppe, Hannover  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig Jourdan, Berlin  
 WP/StB Helmut Königsmann, Burscheid  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Werner F. Korte, Recklinghausen  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred Kutsch, Oberhausen  
 WP/StB Rudolf Lehleiter, Neckarsulm  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hartmut Meyer, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Möller, Solingen  
 WP/StB/RA Dr. Konrad Mohr, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Helmut Rehm, Offenbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Veit Reinhart, Aalen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus K. Reising, Ratingen  
 vBP/StB Klaus-Peter Sassen, Sipplingen

vBP/StB Peter Schiffers, Düsseldorf  
 WP Dr. Jochen Schmitt-Grohé, Taunusstein  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Schröder, Düren  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Arnulf Schweitzer, Ulm  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Carsten Schwiening, Hildesheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Stenwedel, Hamburg  
 WP/StB Heinz Wagner, Bischoffen  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Weigl, Stuttgart

#### 65. Geburtstag

vBP/StB Martin Almer, Meitingen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl Heinz Boettcher, Burscheid  
 vBP/StB Dipl.-Ökonom Klaus Daschke, Pohlheim  
 vBP/RA Tilman Deegenhard, Pforzheim  
 vBP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. K.-W. Martin Dietz, Frankfurt  
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Erwin Effner, Schongau  
 WP/StB/RA Karlheinz Fischer, Attendorn  
 vBP/StB/RB Dipl.-Betriebsw. Ludger Gaupels, Ochtrup  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Graf, Halberstadt  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Grethen, Bergen  
 WP/StB Prof. Dr. Paul J. Groß, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Hedderich, Hannover  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Hell, Bad Tölz  
 vBP/StB Manfred Heller, Kassel  
 vBP/StB Rudolf Herdt, Weinheim  
 WP/StB Herbert Höhl, Frankfurt  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Hofmann, Ulm  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Hummel, Augsburg  
 vBP/StB Josef Johann, Tamm  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Kinzler, Schwerin  
 WP/StB Prof. Dr. Bernd Koch, Melle  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Werner Kühl, Hamburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Michael Kurschat, Murnau  
 vBP/StB Karl Libeaux, Aachen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Claudio Locatelli, Krefeld  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedhelm Nohl, Hamburg  
 WP/StB Hans Peter Raugel, Waldenbuch  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Hans Rossiwal, Starnberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Saalwächter, Solingen  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Otto Sailer, Metzingen  
 vBP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Klaus-Peter Schliiffka, Pforzheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Schmitt, Limburg  
 WP/StB Dipl.-Ing. Peter Schnitt, Berlin  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Bernd Spanke, Winterberg  
 WP/StB Dr. Karl-Christian Stopp, Leipzig  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Tabel, Sandesneben  
 vBP/StB LDW-Bst Edeltaudra Wagner, Wettenberg  
 vBP/StB Karl-Heinz Walde, Solingen  
 vBP/StB Hans Witten, Dülmen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulf Zachow, München  
 WP Dipl.-Kfm. Georg Zekow, Hamburg

### Jubiläen

#### 55-jähriges Berufsjubiläum

WP Dr. Albrecht Hofmann, Bamberg  
 WP/StB Dr. Fritz Kesel, München

#### 50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Josef Dörr, München  
 WP/StB Dr. Werner Gellenkirchen, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Winfrid Graw, Neubrandenburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Herrmann, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Lang, Stuttgart  
 WP Dr. Jürgen Ott, Stuttgart  
 WP/StB Dr. Hermann Schmidt, Hamburg  
 WP/StB Prof. Dr. Heinz Stehle, Ludwigsburg

#### 45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Wolfgang Eichhorn, Karlsruhe  
 WP/StB Dr. Heinz Rudolf Knebel, Eschborn

WP/StB Dipl.-Volksw. Jan Rogmans, Stuttgart  
 WP Dr. Joachim Schindelin, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günther Sterna, Aschaffenburg  
 WP/StB Dr. Detlef H. Tietgen, Hamburg

#### 40-jähriges Berufsjubiläum

WP Dipl.-Kfm. Klaus Baldeweg, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Dieter Bucher, Esslingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Franz-Josef Bußmann, Dortmund  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Fritz Dümpe, Gerlingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Fleischhut, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Kaiser, Waldbronn  
 WP Dr. Werner Kamm, Ludwigshafen  
 WP Dipl.-Kfm. Ulf Kroemer, Hannover  
 WP/StB Dr. Herbert Lienemann, Kelkheim  
 WP/StB Dr. Bernd Münch, Fellbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Niko Naumann, Konstanz  
 WP/StB Dr. Godehard Puckler, Bad Homburg  
 WP/StB Jürgen P. Röhl, Winnenden  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Kaiser, Wiesbaden  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Schellmann, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Leo Schmitt, Beckingen  
 WP/StB Dr. Manfred Schönefeld, Wiesbaden  
 WP Dr. Ernst Stripf, Landau  
 WP Dipl.-Kfm. Alfred Thomsen, Husum  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Trautmann, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Ulrichs, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Weber, Elztal-Dallau

#### 30-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Florian Alff, Goslar  
 WP/StB Dr. Claus-Michael Allmendinger, Dresden  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hansgeorg Andre, Hamburg  
 WP/StB Johann-Dietrich Auffermann, Heidelberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Robert Aumüller, Würzburg  
 WP/StB Dipl.oec. Franz Baumgartner, Dillingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Markus Bernreuther, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf F. Bohlen, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Cumberow, Stuttgart  
 WP/StB Dr. Hans-Joachim Daiber, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Dockhorn, Lübeck  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Dollenmayer, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Elkart, Würzburg  
 WP/StB Dipl.oec. Claudius T. Fischer, Lindau  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Oskar Fischer, Sinsheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Albrecht Gramatke, Schwerin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hubertus J.A. Grandy, Echting  
 WP/StB Dipl.oec. Rolf Grasse, Bad Schwartau  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Horst J. Gress, Estenfeld  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Detlef Großweische, Hannover  
 WP/StB Dr. Manfred Hauser, Lörrach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karsten Heinzmann, Fockbek  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Dipl.-Inf. Hans Hinterseer, Schneizlreuth  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Jürgen Hodapp, Triberg  
 WP/StB Dr. Sebastian Hoenes, München  
 WP/StB/RA Dr. Georg Hofmeier, Ingolstadt  
 WP/StB Lieselotte Knoll, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ingo H. Köhler, Karlsruhe  
 WP/In Henrike Kramer, Bad Saulgau  
 WP/StB Rolf Krautter, Aspach  
 WP/StB Dr. Fritz Kren, Murnau  
 WP/StB Prof. Dr. Peter Kupsch, Bamberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz R. Lander, Ettlingen  
 WP/StB Dr. Hans Leifert, Mannheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Liebhard, Lindenberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfram Link, Pforzheim  
 WP/StB Dr. Johann Rudolf Lüders, Hamburg  
 WP/StB Dr. Winfried Morck, Nürnberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich Müller, Sindelfingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Münzer, Regensburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Oberste-Padtberg, Fürth

WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl Oesterle, München	vBP/StB	Dipl.oec. Reinhard Hammel, Ingolstadt	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Ludwig Pointner, Mindelheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rudolf Rischmann, Braunschweig	vBP/StB	Karl Hartmann, Pforzheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Poltz, Lauenburg
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Manfred Robl, Bad Reichenhall	WP/StB	Hellmut Hausch, Albstadt	vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Wirtsch.-Dipl.-Inh. Antoni Poppen, Oldenburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner Scheurer, Lippstadt	vBP/StB	Hans-Dieter Heilig, Reutlingen	WP/StB	Hans Peter Raugel, Waldenbuch
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hubert Schiffers, Düsseldorf	WP/StB	Gerhard Heim, Gründau	WP/StB	Albert Reich, Empfingen
WP/StB	Dipl.oec. Heinz-Jochen Schilling, Eschwege	vBP/StB	Albert Hein, Saarburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Reker, Hannover
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gert Stibal, Lüneburg	vBP/StB	Marlis Heitmann, Hamburg	WP/StB/RA	Dr. Raoul Riedlinger, Freiburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Friedrich Schröder, München	WP/StB	Winfried Herber, Fulda	vBP/StB	Hans Joachim Roth, Bergisch Gladbach
WP/StB	Dr. Florian Schwärzler, München	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Helmut Hermann, Memmingen	vBP/StB	Otto Rothmann, Fulda
WP/StB	Dr. Klaus Seifert, Dießen	vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Werner Hill, Hagen	vBP/StB	Gerold Sauer, Aindling
WP/StB	Dipl.-Ing. Christoph W. Stange, Berlin	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Gernot Hille, Oldenburg	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. Kurt Schädler, Singen
WP	Dipl.-Kfm. Albert Steinbach, Trier	vBP/StB	Renate Hinderhofer, Stuttgart	WP/RA	Horst Schaller, Welzheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Stephan, Dassendorf	vBP/StB	Gebhard Hitzemann, Nienstädt	WP/StB	Dieter Scharfenberg, Seeheim-Jugenheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gert Stibal, Essen	vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Uwe Jürgen Hoffmann, Trappenkamp	WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim-Heinrich Scheunemann, Zarpfen
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Hagen D. Uhl, Stuttgart	WP/StB	Dipl.-Finanzw. Peter Hollaender, Stuttgart	vBP/StB	Philipp Schleis, Lorch
WP/StB/RA	Dr. Michael Unkelbach, Düsseldorf	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerold Hornschu, Frankfurt	vBP/StB	Johanna Schmid, Augsburg
WP/StB	Roderich Freiherr von Waldenfels, Drackenstein	WP/StB	Dr. Wolfgang Hudel, Herborn	WP/StB	Albert Schmidt, Stuttgart
WP/StB	Prof. Dr. Jürgen Weikamp, Berlin	vBP/StB	Kurt Humm, Koblenz	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Schmidt, Miesbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Franz Will, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jörg-Ruthard Idler, Hachenburg	vBP/StB	Günter Schmitt, Hennef
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Winterstetter, München	vBP/StB	Brigitte Imkamp, Düsseldorf	vBP/StB	Manfred Schneider, Bielefeld
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rudolf Wolfswinkler, München	vBP/StB	Rudolf Jackel, DirlEWang	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Hans R. Schöffel, Münchberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Norbert H. Wollmann, Stuttgart	WP/StB	Christa Jerg, Laupheim	vBP/StB	Jürgen Schönemann, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dietmar Zanzinger, Nürnberg	vBP/StB	Gisela Joger, Hannover	WP/RA	Prof. Dr. Claus Scholl, Aachen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Zölch, München	vBP/StB	Udo Kästingschäfer, Kempten	vBP/StB	Dipl.-Hdl. Klaus-Dieter Schröder, Hamburg
		vBP/StB	Gerd Kammer, Herbolzheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Frank D. Schubert, Hannover
		WP/StB	Ewald Karle, Leonberg	vBP/StB	Konrad Schulte-Einhaus, Emsdetten
		vBP	Eberhard Kessel, Bad Ems	vBP/StB	Ursula Schultes, Offenbach
		WP/StB	Dipl.-Finanzw. Reinhard Klotz, Esslingen	WP/StB	Siegfried Schumann, Wolfschlugen
		vBP/StB	Hans E. Kölbl, München	vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Heinz Schuster, Coburg
		WP/RA	Dr. Reinhard Kohler, Frankfurt	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Franz Schwab, Hanau
		vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Jochen Kotthaus, Halle	vBP/StB	Dieter Sebastian, Rheinau
		vBP/StB	Franz-Wilhelm Kramer, Walldorf	vBP/StB	Dr. Hermann Sendele, München
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Krause, Hildesheim	WP/StB	Willi Singerer, Nellingen
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Kucharzeck, Neustadt	vBP/StB	Walter A. Sommer, München
		WP/StB	Dipl.-Finanzw. Dieter Kück, Hamburg	WP/StB	Dr. Klaus-Peter Sonntag, Bochum
		WP/StB	Dipl.-Wirt.-Ing. Wolfgang Küster, Bremen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Springer, Hamburg
		WP/StB	Dipl.-Finanzw. Bernhard Kuhnle, Fellbach	vBP/StB/RA	Dipl.-Kfm. Robert Stich, Augsburg
		vBP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Kurschat, Murnau	vBP/StB	Hans-Günter Strobel, München
		WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Werner H. Lacour, Stuttgart	WP/StB	Reinhard Strub, Nierstein
		WP/StB	Dipl.oec. Norbert Lawitzke, Essen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Friedolin Cornelius Sucker, München
		vBP/StB	Dipl.-Kfm. Frank-D. Leichsenring, Hannover	vBP/StB	Herbert Sutterer, Durbach
		vBP/StB	Dipl.-Volksw. Axel Leimbach, Korbach	vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Ferdinand Thalhammer, Bernau
		vBP/StB	Rainer Lessau, Essen	vBP/StB	Udo Tognino, Essen
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Hubert Leyoldt, Dettingen	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Rolf Vieten, Karlsruhe
		vBP/StB	Dipl.-Kfm. Frank Lucas, Berlin	WP/StB	Dr. Heinz Völkel, Kornwestheim
		vBP/StB	Ottfried Lutterbach, Simmerath	vBP/StB	Gerda Vogt, Schwanstetten
		vBP/StB	Dipl.-Kfm. Anton Maifeld, Roth	WP/StB	Dr. Peter Vogt, Heidelberg
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Elke Martin-Ehret, Emmendingen	vBP/StB	Rüdiger Wagner, Heidelberg
		vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Anton Massing, Springe	vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Alfred Wallenborn, Trier
		WP/StB	Dipl.-Wirt.-Ing. Dipl.-Ing. Hans Mauer, Neustadt	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dieter W. Warth, Stuttgart
		vBP/StB	Karl Mayer, Singen	vBP/StB	Dipl.-Ökonom Burkhard Weber, Kelkheim
		vBP/StB	Dipl.-Hdl. Jürgen Meyer-Rentz, Hamburg	vBP/StB	Brunhilde Wecker, Neckargemünd
		WP/StB/RA	Dr. Rüdiger Moog, Darmstadt	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Rolf-Heinrich Wedemeyer, Hannover
		vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Andreas Müller, München	WP	Dipl.-Wirt.-Ing. Reinhard Weller, Dresden
		vBP/StB	Dipl.-Kfm. Kurt Müller, Darmstadt	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Wester, Berlin
		WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Mündel, Kehl	vBP/StB	Werner Wirth, Ingolstadt
		vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Roland Munz, Bietigheim-Bissingen	vBP/StB	Manfred Wirtz, Duisburg
		vBP/StB	Günter Nendza, Düsseldorf	WP/StB	Dipl.-Kfm. Winfried Wöhlke, Hamburg
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Dieter Nestmann, Stuttgart	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Jens Wörner, Neumünster
		vBP/StB	Dipl.-Volksw. Dierk Neumeyer, Uenglingen	vBP/StB	Manfred Wörner, Rheinau
		vBP/StB	Hinrich Niemeier, Rhauferdeh	WP/StB	Dieter Woischiski, Welzheim
		vBP/StB	Ernst Emil Nies, Bad Marienberg	vBP/StB	Helmut Wolf, München
		vBP/StB	Dipl.-Kfm. Peter M. Nilges, Wilhelmshaven	WP/StB	Dr. Peter Wurster, Karlsruhe
		WP/StB	Dipl.-Volksw. Hans Nowicki, Herne	vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Konrad Zeller, Rosenheim
		vBP/StB	Helmut Oberbauer, München	vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Werner Zettl, Rosenheim
		vBP/StB	Dipl.-Ing. Dipl.-Kfm. Jochen Okraß, Berlin	WP/StB/RA	Dr. Walter Zielfleisch, Fellbach
		vBP/StB	Ingrid Ostendorf, Berlin	vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Lothar H. Zimmermann, Augsburg
		vBP/StB	Lorenz Ostermann, Köln		
		vBP/StB	Reiner Paetzke, Oldenburg		
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Paulat, Hanau		
		vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Horst Peters, Bremervörde		
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Pethke, Braunschweig		
		vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Rainer R. Pfeiffer, Tapfheim		
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Rainer Plath, Hannover		
		vBP/StB	Wolfgang Plim, Moers		

### 25-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB	Ursula Ade, Waiblingen
vBP/RA	Dr. Peter Ahner, Hamburg
vBP/StB	Roland Bader, Weinheim
vBP/StB	Dr. Walter Bartenbach, Bad Wildbad
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Alois Baumer, Tiefenbach
vBP/StB	Werner Bee, Bad Lipspringe
WP/StB	Dipl.-Kfm. Friedrich Behnke, Leverkusen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ernst-August Benthack, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Bernard, Hannover
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Heinrich Beyer, Kiel
WP/StB	Herbert Bitsch, Winterlingen
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Herbert Blöchl, München
vBP/StB	Winfried Bocker, Porta Westfalica
WP/StB	Dr. Franz J. Bönkhoff, Oldenburg
WP/StB/RA	Herbert-Michael Bohn, München
vBP/StB	Karlheinz Bohning, Bonn
vBP/StB	Dipl.-Volksw. Ingrid Boorberg, Stuttgart
WP/StB	Wolfgang Boorberg, Stuttgart
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Gerhard Bräuninger, Schwäbisch Hall
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ernst-Josef Brambrink, Hannover
vBP/StB	Hubert Busch, Bruchsal
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Buschmeier, Helmstedt
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Fritz Doleschal, Senftenberg
vBP/StB	Dipl. Betriebsw. Erwin Effner, Schongau
WP/StB	Dietmar Eger, Haigerloch
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Winolf Ehmann, Pforzheim
vBP/StB	Gerd Eikenberg, Edemissen
vBP/StB	Udo Elste, Frankfurt
vBP/StB	Karl Eppler, Albstadt
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Horst Essing, Bad Säckingen
vBP/StB	Karl H. Fick, Kronach
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Theo A. Frank, Bietigheim-Bissingen
vBP/StB	Christa Friedsam, Mannheim
vBP/StB	Engelbert Frielingsdorf, Radevormwald
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Johanna Frobenius, Plauen
WP/StB/RA	Dr. Rüdiger Fromm, Koblenz
vBP/StB	Franz Gabriel, Mayschoß
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl-Erhard Gärtner, Fulda
vBP/StB	Jürgen Geiling, Cham
vBP/StB	Rolf Genders, Fulda
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Bernhard Glier, Bremerhaven
WP/StB	Inge Goldenstein, Schkeuditz
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Doris Griepernau, Bonn
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Edzard Gronewold, Berlin
vBP/StB	Wolf-Rüdiger Grunewald, Berlin
WP/StB/RA	Dr. Detlev Haag, Frankfurt
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Peter Haag, Weil am Rhein
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Haage, Göttingen
vBP/RA	Dr. Bernd-Gunmar Haake, Rosenheim

### Todesfälle

13.02.2012 WP/StB Dr. Sigmar Schönbacher, Königstein

27.02.2012 WP/StB Dr. Heinz Scholz, Stuttgart

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.



## Berichte und Meldungen

### Tätigkeitsbericht der APAK für das Jahr 2011

Die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) hat am 28.3.2012 ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011 veröffentlicht. In ihrer begleitenden Presseinformation teilt die APAK dazu mit:

Schwerpunkte der fachbezogenen Aufsichtstätigkeit der APAK bilden traditionell die Bereiche Berufsaufsicht, einschließlich des Verfahrens anlassunabhängiger Sonderuntersuchungen (Inspektionen) sowie Qualitätskontrolle. Die APAK hat dort die Letztentscheidungsbefugnis für alle von der Wirtschaftsprüferkammer behandelten Vorgänge.

Im Jahr 2011 veröffentlichte die APAK einen Bericht über die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen für den Zeitraum 2007 bis 2010. Dem Bericht können Einzelheiten zu Erkenntnissen, Ergebnissen und Schlussfolgerungen der APAK aus den Inspektionen in diesem Zeitraum entnommen werden. Die dort getroffenen Feststellungen zeigen nach Auffassung der APAK noch Raum zur Verbesserung der Prüfungsqualität. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die unabdingbare kritische Grund-

haltung des Abschlussprüfers gegenüber Aussagen des Prüfungsmandanten (professional scepticism).

Die Zusammenarbeit mit ausländischen Prüferaufsichten wurde fortgesetzt und intensiviert. So wurde im Jahr 2011 eine Absichtserklärung zur Kooperation mit der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde unterzeichnet.

Die APAK hält ihre besonderen Feststellungen und Empfehlungen zum Reformbedarf im System der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle aus früheren Tätigkeitsberichten weiter aufrecht. Dabei hat sie stets betont, dass eine Neuordnung der Zuständigkeiten für die Berufsaufsicht über Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse im Vordergrund steht, etwa durch Übertragung der operativen Zuständigkeit der Berufsaufsicht in diesem Bereich auf eine vom Berufsstand unabhängige Stelle. th

Tätigkeitsbericht der APAK für das Jahr 2011 abrufbar unter  
→ [www.apak-aoc.de/publikationen/jahresberichte.asp](http://www.apak-aoc.de/publikationen/jahresberichte.asp)

### BFB bei Bundeskanzlerin Merkel

Bereits zwei Monate nach Amtsantritt des neuen Präsidiums traf die Spitze des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) Ende Februar 2012 Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel in Berlin. Die Bundeskanzlerin sprach mit BFB-Präsident Dr. Rolf Koschorrek MdB, BFB-Vizepräsidentin und Schatzmeisterin Dr. Martina Wenker sowie BFB-Vizepräsident RAuN Ulrich Schellenberg.

Wie der BFB in einer Presseinformation vom 5.3.2012 mitteilt, zeigte sich die Bundeskanzlerin bestens informiert über die grundlegende Verhältnisse der Freien Berufe und nahm die aktualisierten Kennzahlen zu Wirtschaftsleistung, Beschäftigung und Ausbildung dankend zur Kenntnis. Die Gemeinwohlorientierung, die persönliche Leistungserbringung oder der Vertrauensschutz, diese und weitere Attribute bildeten auch in diesem Gespräch die Argumentationsgrundlage, mit der die Positionen der Freien Berufe gestützt wurden.

Die Repräsentanten des BFB baten um Unterstützung dafür, dass auch die Europäische Union die Besonderheiten der Freien Berufe als Säule des deutschen Mittelstandes respektiert und besser be-



Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und (v. li.) Ulrich Schellenberg, Dr. Martina Wenker und Dr. Rolf Koschorrek

rücksichtigt. Zudem wurden unter anderem die Berufsankennung, der Fachkräftemangel und der Vertrauensschutz mit speziellem Blick auf die Vorratsdatenspeicherung erörtert. th

## Wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe im Überblick

Berufsgruppen	1990	1995	2000	2005	2010	2011	2012
Wirtschaftsprüfer	6.344	7.994	9.984	12.244	13.619	13.866	14.124
vereidigte Buchprüfer	2.782	4.233	4.094	4.009	3.688	3.575	3.476
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	1.215	1.541	1.879	2.221	2.540	2.631	2.710
Buchprüfungsgesellschaften	32	108	166	143	121	118	121
Rechtsanwälte	56.638	74.291	104.067	132.569	153.251	155.679	158.426
Rechtsanwaltsgesellschaften	–	–	42	179	421	475	558
Anwaltsnotare	7.860	8.715	8.839	7.548	6.575	6.373	6.187
Nur-Notare	1.013	1.628	1.657	1.616	1.582	1.561	1.535
Steuerberater	39.997	47.067	57.806	66.747	75.333	77.243	78.654
Steuerbevollmächtigte	5.145	5.440	3.626	2.921	2.325	2.208	2.110
Steuerberatungsgesellschaften	3.901	4.877	6.056	6.932	8.169	8.416	8.655

(Stand jeweils 1. Januar des Jahres, Angaben der Berufskammern)

### Anzeige

Der Deutsche Spendenrat e.V. mit Sitz in Berlin ist ein gemeinnütziger Dachverband von 70 Spenden sammelnden, gemeinnützigen Organisationen aus den Bereichen soziale und humanitäre Hilfe, Umwelt und Tierschutz sowie Kunst- und Kultur. Der Deutsche Spendenrat e.V. ist dem Gemeinwohl und dem Spender verpflichtet.

Zweck des Vereins ist die Wahrung gemeinsamer Interessen der Mitglieder bei der Umsetzung ihrer ideellen Zielsetzungen, insbesondere die Wahrung und Stärkung der ethischen Grundsätze des Spendenwesens in Deutschland.

Die Mitglieder verpflichten sich auf einen gemeinsamen Standard in Handeln und Transparenz durch Anerkennung einer Selbstverpflichtungserklärung. Hierzu erstellen die Mitglieder des Deutschen Spendenrats e.V. Geschäftsberichte nach den beschlossenen Grundsätzen und veröffentlichen diese. Es ist beabsichtigt, die Prüfung dieser Geschäftsberichte zu vertiefen und umfassender zu gestalten. **Für diese Tätigkeit werden Berichtskritiker/innen aus dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer gesucht.** Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Erfahrungen im Bereich der Rechnungslegung und des Berichtswesens gemeinnütziger Organisationen sind wünschenswert.

Interessierte Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer wenden sich bitte an:

Deutscher Spendenrat e.V., Frau Rechtsanwältin Daniela Felser, Geschäftsführerin  
Bernauer Straße 115 - 118, 13355 Berlin  
Telefon: + 49 (30) 46 70 52 00, Telefax: + 49 (30) 46 70 52 02, E-Mail: Felser@spendenrat.de, www.spendenrat.de



# Veranstaltungen

## Kammerversammlungen 2012

Die Wirtschaftsprüferkammer weist auf die Termine der Kammerversammlungen im Herbst 2012 hin. Alle Mitglieder erhalten noch eine schriftliche Einladung mit weiteren Hinweisen zum Programm und zur Anmeldung.



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Veranstaltungsorte und -termine	
Berlin 16.10.2012, 15 - 18 Uhr	Wirtschaftsprüferhaus Rauchstraße 26 10787 Berlin
Stuttgart 17.10.2012, 15 - 18 Uhr	Hotel Le Méridien Stuttgart Willy-Brandt-Straße 30 70173 Stuttgart
Frankfurt am Main 18.10.2012, 15 - 18 Uhr	Saalbau Titus Forum Walter-Möller-Platz 2 60439 Frankfurt am Main
München 24.10.2012, 15 - 18 Uhr	Bayerisches Landesamt für Steuern Sophiensaal Sophienstraße 6 80333 München
Düsseldorf 30.10.2012, 15 - 18 Uhr	CongressCenter Düsseldorf/CCD Ost Raum LMR, Foyer 1. OG Stockumer Kirchstraße 61 Parkhaus P4 40474 Düsseldorf
Hamburg 8.11.2012, 15 - 18 Uhr	CCH – Congress Center Hamburg Saal 6 Am Dammtor/Marseiller Straße 1 20355 Hamburg



**Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle**

Online-Formular unter  
→ [www.wpk.de/qk/mitteilung.asp](http://www.wpk.de/qk/mitteilung.asp)

## Literaturhinweise

### Die Bilanzanalyse

Beurteilung von Abschlüssen nach HGB und IFRS



**Von Prof. Dr. Karlheinz Küting  
und WP/StB/RA**

**Prof. Dr. Claus-Peter Weber**

638 S., 49,95 €, 10., überarbeitete  
Auflage, Schäffer-Poeschel Verlag,  
Stuttgart 2012

Aufbauend auf der Darstellung der Grundlagen der Bilanzanalyse erläutern die Autoren Kennzahlen und Kennzahlensysteme sowie Aufbereitungsmaßnahmen im Rahmen der Analyserechnung. Schwerpunkte bilden die Ausführungen zur finanzwirtschaftlichen Analyse und zur Analyse des Erfolgs. Zusätzlich enthält der Band Ausführungen zu Sonderthemen wie Konzernbilanzanalyse, Rating-Modelle, Hinweise zur Verbesserung des Rating-Ergebnisses und zur umfassenden Unternehmensanalyse. Neben den Ausführungen zu Basel III und zur Konzernsteuerquote wird auf die Besonderheit der Zinsschrankenregelung im Kontext der Bilanzanalyse eingegangen. Das Werk wird durch 113 Abbildungen und 55 Tabellen ergänzt.

### Corporate Governance, Abschlussprüfung und Compliance

Neue Entwicklungen aus nationaler und internationaler Sicht



**Hrsg. von**

**Prof. Dr. Carl-Christian Freidank  
und Dr. Patrick Velte**

443 S., 69,95 €, Erich Schmidt  
Verlag, Berlin 2012

Die Autoren stellen sowohl neueste Entwicklungen als auch eine Vielzahl von Anregungen und Lösungen für die zentralen Anwendungsfelder Rechnungslegung, Controlling und Compliance, Abschlussprüfung und Due Diligence sowie Aufsichtsrat nach den aktuellen EU-Reformbestrebungen und jüngsten Regulierungsentwürfen dar. Themengebiete sind unter anderem die Auswirkungen von EU-Harmonisierung und BilMoG, Bilanzpolitik, Maßgeblichkeitsprinzip, Corporate Governance Reporting, die Diskussion um Gender-Diversity, Controlling unter dem Einfluss der Corporate Governance, die Compliance-Organisation, das Praxisfeld Rückstellungen, Tax Due Diligence, die Aufsichtsrats-Scorecard sowie die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer.

### Bilanzanalyse

Unternehmensbeurteilung auf der Basis von HGB- und IFRS-Abschlüssen



**Von Prof. Dr. Gerrit Brösel**

505 S., 29,95 €, 14., neu bearbei-  
tete und erweiterte Auflage, Erich  
Schmidt Verlag, Berlin 2012

Die Anforderungen an eine aussagekräftige und theoretisch fundierte Bilanzanalyse steigen stetig. Das Lehrbuch vermittelt neben den Kenntnissen über Grundlagen und Methodik die Instrumente der Bilanzanalyse mit ihren Stärken und Schwächen sowie deren Analyse. Es zeigt verschiedene Analyseziele wie Liquidität, Erfolg, Kreditwürdigkeit, Personalpolitik oder Innovationspolitik auf und legt den Fokus auf nationale und internationale Jahresabschlüsse. Ein durchgängiges praktisches Beispiel, zahlreiche Abbildungen sowie ein umfangreicher Übungsteil mit Aufgaben und Lösungen komplettieren das Buch.

### Unternehmensnachfolge



**Von RA Dr. Manzur Esskandari,  
Notar Dr. Sebastian Franck,  
L.L.M., und WP/StB/RA**

**Dr. Ulf Künnemann, L.L.M.**

638 S., 99,95 €, C.F. Müller Verlag,  
Heidelberg 2012

Die Unternehmensnachfolge ist ein dynamischer Prozess. Das Praxishandbuch behandelt die in der kautelarjuristischen Praxis auftauchenden Probleme. Die Gliederung folgt einem Baukastensystem. Der erste Teil des Buches behandelt den Erwerb von Todes wegen, der zweite die Schenkungen. Innerhalb dieser Teile wird unterteilt in Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften. Zu jedem dieser Gliederungspunkte werden die zivil-, gesellschafts- und steuerrechtlichen Bezüge abgehandelt. Das Handbuch berücksichtigt die neuen Erbschaftsteuer-Richtlinien sowie den neuen Umwandlungssteuererlass und wird durch zahlreiche Praxishinweise und Formulierungsvorschläge ergänzt.

## Kommentar zum Steuerberatungsgesetz

Praktikerkommentar mit Schwerpunkten zum Berufsrecht der Steuerberater



Von RA Clemens Kuhls,  
StB/RA Dr. Alexander Busse,  
RA Dr. Christoph Goez,  
WP/StB/RA Roland Kleemann,  
RA Peter Maxl, RA Thomas  
Riddermann, RA Stefan Ruppert  
und RA Katharina Willerscheid

1.259 S., 136 €, 3. Auflage, Verlag  
Neue Wirtschafts-Briefe, Herne 2012

Der Kommentar zum Berufsrecht der Steuerberater, unter Berücksichtigung der Berufsordnung sowie der Durchführungsverordnung, beantwortet praxisrelevante Fragen und hilft Verstöße zu vermeiden, die berufs-, zivil- und strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen können. Die Neukommentierung berücksichtigt die grundlegenden Änderungen des Berufsrechts durch das 8. StBerÄndG und die Anfang 2011 in Kraft getretene, komplett überarbeitete BOSTb. Ergänzt wird die Kommentierung des Berufsrechts im engeren Sinn durch Exkurse zu angrenzenden praxisrelevanten Problembereichen, wie zum Beispiel zu Haftungsbegrenzungen und zum Zurückbehaltungsrecht. Die Gliederung orientiert sich an der klassischen Paragraphenkommentierung. Das Werk wird durch Rechtsprechungsübersichten und eine Online-Version komplettiert.

## Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung: GmbHG

Kommentar



Von Prof. Dr. Holger Altmeppen  
und Prof. Dr. Günter H. Roth

1.359 S., 89 €, 7., neu bearbeitete  
Auflage, C.H. Verlag, München  
2012

Die wirtschaftliche Bedeutung der Rechtsform GmbH insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen wird an ihrer Anzahl von 1 Million deutlich. Das Werk erläutert das GmbHG sowie im Anhang zu § 13 das GmbH-Konzernrecht. Die Kommentierung zeigt gängige Problemfelder auf und bietet praktische Lösungsmöglichkeiten. Die Neuauflage berücksichtigt die Erfahrungen und Auswirkungen der GmbH-Reform durch das MoMiG, aber auch die Änderungen der Folgezeit wie zum Beispiel FGG-ReformG, BilMoG, ARUG und VorstAG. Bei der Auswertung der Fülle an Literatur wurden wirtschaftlich sinnvolle Lösungen für jede Form der GmbH von der Gründung bis zu ihrer Liquidation herausgearbeitet.

## Aufsätze (Auswahl mit berufspolitischem/berufsrechtlichem Bezug)

**Barnier**, Wiederherstellung des Vertrauens der europäischen Wirtschaftsteilnehmer in die Finanzabschlüsse mittels der Abschlussprüfung  
DB 14/2012, 25

**Bömelburg**, Die Reformvorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung aus Sicht einer deutschen international tätigen Prüfungsgesellschaft  
StuB 2012, 183

**Ernst**, Die Auffassung der DPR zu den Vorschlägen der EU-Kommission zur Abschlussprüfung  
DB 14/2012, 27

**Franz**, Berufsrecht im Wandel? – Nationale und europäische Herausforderungen  
WPg, 2012, 227

**Hakelmacher**, Die Verbrüsselung der Abschlussprüfung  
WPg 2012, 177

**Hommelhoff**, Der Zusatzbericht des Abschlussprüfers und dessen Rollen im EU-Reformprozess zur Corporate Governance (Teil 1)  
DB 2012, 389

**Maccari-Peukert**, Peer Reviews, Inspektionen und Prüfungsqualität in Deutschland – Eine empirische Analyse  
WPg 2011, 1129

**Naumann**, Konsequenzen der Reform der Abschlussprüfung für den Wirtschaftsprüferberuf  
DB 14/2012, 29

**Plath**, Aktuelle Entwicklungen in der Abschlussprüfung  
WPg 2012, 173

**Schmidt-Keßeler**, Verfassungswidrigkeit des § 160 a Strafprozessordnung  
DStR 2011, 1586

**Seibt/Wollenschläger**, Dritthaftung des Abschlussprüfers kapitalmarktorientierter Unternehmen  
DB 2011, 1378

**Velte**, Stärkung der Qualität der Abschlussprüfung durch die externe Rotationspflicht? – Eine Reflexion der empirischen Prüfungsforschung vor dem Hintergrund des Verordnungsentwurfs der EU-Kommission vom 30.11.2011  
WPg 2012, 31

**Velte/Sepetauz**, Die Reformvorschläge der EU-Kommission vom 30.11.2011 zur Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers  
StuB 2012, 9

**Velte/Sepetauz**, Die Reformvorschläge der EU-Kommission vom 30.11.2011 zum Prüfungsausschuss und zur Berichterstattung des Abschlussprüfers  
StuB 2012, 58

**von Waldthausen**, Die Bedeutung der Reformpläne für mittelständische Abschlussprüfer  
DB 14/2012, 31

**Winkeljohann/Scholz/Eibelhäuser**, Tendenz zur Überregulierung durch den Regulierungsvorschlag zur Abschlussprüfung – Ist eine weitere Begrenzung von Nicht-Prüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer in Deutschland notwendig?  
DB 2012, 529

# Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

Compliance. WP/StB, promovierter Dipl.-Kfm., 41 J., freiberuflich tätig. Bis 2001 Prokurist bei „Big-Four“. Starke Fokussierung auf die Beratung von Unternehmen in den Bereichen Compliance, Risikomanagement, IKS, Interne Revision, Aufnahme, Dokumentation und Analyse von Geschäftsprozessen, sucht neue Aufgabe als Partner bei überregional tätiger WPG oder RAG in den Regionen München/Augsburg/Allgäu/Ulm/Stuttgart. **WPK 2101**

WPIn/StBin, Dipl.-Kffr., 40 J., langjährige Erfahrungen aus „Big Four“ und mittelständischer Kanzlei in der umfassenden Beratung und Prüfung von Mandanten aller Größen und Rechtsformen, sucht neue berufliche Herausforderung mit Perspektive bei mittelständischer überregionaler WPG oder StBG – vorzugsweise im Raum HH. **WPK 2102**

WP/StB, 42 J., mit langjähriger Erfahrung in der Beratung und Prüfung mittelständischer Mandate sowie in der Kanzlei- und Mitarbeiterführung, sucht Anstellung in StBG/WPG im Großraum München. **WPK 2103**

Raum HH: StB/WP, 36 J., mit mehrjähriger Erfahrung (im Mittelstand und „Big Four“-Gesellschaft) in den Bereichen Steuerberatung (Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen) und Wirtschaftsprüfung (Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS), sucht neue Herausforderung mit generalistischer Ausrichtung in mittelständischer StBG/WPG mit gutem Betriebsklima. **WPK 2104**

Raum München: WPIn/StBin, 37 J., unternehmerisch denkend, in leitender Funktion, sucht neue Herausforderung in mittelständischer WPG/StBG, auch freiberuflich möglich. Biete über 10-jährige Berufserfahrung mit umfassender Beratung und Prüfung von Mandanten aller Rechtsformen und Größen, Akquisitionserfahrung, sicheres Auftreten, Team- und Mandantenorientierung. **WPK 2105**

## Steuerberater (m/w) u/o Wirtschaftsprüfer (m/w) u/o Rechtsanwalt (m/w)

**mit unternehmerischen Ambitionen**

Sie sind kundennah, kompetent, ehrgeizig, zielstrebig, bodenständig und global denkend – wollen dies in guter Beratung für Kunden umsetzen – lokal, überregional und international?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung, wenn Sie sich langfristig als Partner mit Beteiligung einbringen wollen.

### STRATEGISCH ZUM ERFOLG!




**Häckl und Partner GmbH · Steuerberatungsgesellschaft**  
 Hintere Salzgasse 8 · 86899 Landsberg · Tel: 08191 91 70-0  
[www.haeklundpartner.de](http://www.haeklundpartner.de) · Auswärtige Beratungsstelle:  
 Nördliche Auffahrtsallee 44 · 80638 München · Tel: 089 159 236 65-0

WP, 41 J., langjährige Berufserfahrung bei einer mittelgroßen WPG/StBG, sucht bei einer WPG/StBG im Postleitzahlengebiet 45-48 eine neue berufliche Herausforderung. Schwerpunkte der beruflichen Tätigkeit sind die eigenverantwortliche Prüfung und Beratung von Personhandels- und Kapitalgesellschaften sowie von Konzernen unterschiedlicher Größe (HGB, IFRS, Einführung Controlling/KLR, 53 HGrG, Steuerrecht). Darüber hinaus sind umfangreiche Kenntnisse und Erfahrung auf den Gebieten der Unternehmensbewertung sowie der betriebs-

wirtschaftlichen Beratung von Insolvenzverwaltern vorhanden. Sicheres Auftreten, team- und mandantenorientiert, Führungserfahrung. Beteiligung wird angestrebt. **WPK 2106**

Dipl.-Bw. (FH), Notendurchschnitt 1,9, Bilanzbuchhalterin, 50 J., StB-Examen 2013 und WP-Examen 2015 angestrebt, mit umfangreichen Berufserfahrungen in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Controlling, Steuerberatung, Einsatz in der Wirtschaftsprüfung (Prüfungstätigkeit muss noch abgeleistet werden),

## ABSCHLUSSPRÜFERAUFSICHTSKOMMISSION AUDITOROVERSIGHTCOMMISSION



Die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer obliegt der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) in Berlin. Zur Stärkung der Qualität, Unabhängigkeit und Integrität des Prüferberufes und als ein Element zur Wahrung des Vertrauens in die gesetzliche Abschlussprüfung wurde 2005 die unabhängige und mit Berufsfremden besetzte APAK gegründet. Unter Leitung der APAK führt die Abteilung für Sonderuntersuchungen – deren Angehörige bei der WPK angestellt sind – stichprobenartig und ohne besonderen Anlass berufsaufsichtliche Kontrollen bei Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus. Dabei werden ausgewählte Teilbereiche des Qualitätssicherungssystems der Praxen sowie die Arbeitspapiere und Prüfungsberichte ausgewählter Mandate untersucht.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir für **unser Bankenteam** zwei

# Wirtschaftsprüfer/innen

## Unser Angebot

Gehen Sie eine neue Herausforderung an und führen Sie Sonderuntersuchungen bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch, die kapitalmarktorientierte Unternehmen gemäß § 319a HGB im **Financial Services-Bereich** geprüft haben.

Ihnen bieten sich einzigartige Einblicke in die Arbeitsweisen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit entsprechenden Prüfungsmandaten. Erfahren Sie aus erster Hand, wie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf aktuelle Entwicklungen im Prüfungswesen und bei den regulatorischen Rahmenbedingungen reagieren und diese in der Praxis umsetzen.

Sie erhalten Kenntnis von den aktuellen Rechnungsthematen der börsennotierten Unternehmen. Durch Ihre Tätigkeit können Sie Änderungen im Qualitätssicherungssystem und beim Prüfungsansatz der Praxen positiv beeinflussen und so einen Beitrag zur Verbesserung der Prüfungsqualität leisten. Dabei stehen Sie in einem professionellen Umfeld in direktem Kontakt mit den geschäftsführenden Gesellschaftern, Inhabern oder Vorständen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

## Ihr Profil

- Nach dem Wirtschaftsprüfungsexamen mindestens drei Jahre Berufserfahrung
- Verantwortliche Beteiligung an großen Abschlussprüfungen bei Kreditinstituten und sonstigen Finanzdienstleistern
- Gute IFRS-Kenntnisse (insbesondere IAS 39)
- Erfahrungen aus der Qualitätssicherungs- und Nachschau Praxis einer Wirtschaftsprüferpraxis
- Exzellente Kommunikationsfähigkeiten

Sie können wählen, ob Sie an unserem Hauptsitz in **Berlin** oder an unseren Standorten in **Frankfurt am Main** oder **Düsseldorf** tätig werden möchten. Für Fragen steht Ihnen der stellvertretende Abteilungsleiter, Herr WP/StB Ludger Koslowski unter Telefon 030/72 61 61-180 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Zuschrift. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch bitte an die

**Abschlussprüferaufsichtskommission  
c/o Personalabteilung  
der Wirtschaftsprüferkammer  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin**

## Partner gesucht!

Internationale und wachstumsorientierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in München sucht zur Erweiterung **eine/n Wirtschaftsprüfer/in** bzw. **mehrere Wirtschaftsprüfer/innen** mit eigenem Mandantenstamm zur Aufnahme in den Partnerkreis. Sehr gute Englischkenntnisse gewünscht.

[www.kpwt.de](http://www.kpwt.de) · [t.ziegler@mskpwt.de](mailto:t.ziegler@mskpwt.de)

[www.jobs-wirtschaftspruefer.de](http://www.jobs-wirtschaftspruefer.de)

**JOST** ↑  
Ihr Personalvermittler

Nürnberger Str. 18 | 91207 Lauf  
Tel: 09123 179-143

**Ansprechpartner:**  
Stefan Heinicke

## Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft im Raum Stuttgart

Mit rund 150 Mitarbeitern zählen wir zu den unabhängigen größeren regionalen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften. Zur Betreuung unserer mittelständischen Mandanten suchen wir eine/n

### Steuerberater (m/w) Wirtschaftsprüfer (m/w)

zur eigenverantwortlichen Leitung einer Arbeitsgruppe.

Das Aufgabengebiet umfasst die Durchführung von Abschlussprüfungen einschließlich Konzernabschlussprüfungen von mittelständischen Unternehmen und deren steuerliche Beratung.

Wir bieten eine interessante Aufgabe mit Personalverantwortung und eine entsprechende erfolgsabhängige Vergütung. In einer aufgeschlossenen und zukunftsorientierten Atmosphäre erwarten Sie interessante berufliche und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter WPK 2001 an den Verlag.

Dr. Stollenwerk & Partner, Kölner Kanzlei mit attraktiver Mandantschaft in den Sparten Steuern, Wirtschaftsprüfung und betriebswirtschaftliche Beratung, sucht im Zuge der weiteren Expansion

## Steuerberater/Wirtschaftsprüfer (m/w)

die/der kurz- oder mittelfristig die Selbstständigkeit im Rahmen einer Berufspartnerschaft anstrebt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.dr-stollenwerk.de/stellenangebote](http://www.dr-stollenwerk.de/stellenangebote)

englische Sprachkenntnisse, sucht ab sofort in Hamburg/Raum Hamburg anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe (Praktikum/Feststellung bevorzugt) mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB.

**WPK 2107**

WP/StB, 37 J., langjährige Erfahrung in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB/IFRS), Prüfungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften sowie prüfungsnahe Beratung, sucht neue Aufgabe in WPG/StBG, in den



## Fachvermittlung von Steuerberater-/ Wirtschaftsprüferpraxen

Wir vermitteln bundesweit seit über 30 Jahren Wirtschaftsprüfer-/Steuerberaterpraxen und suchen für vorgemerkte Interessenten entsprechende Praxen!

Haben Sie Fragen zum Thema Abgabe oder Übernahme? Sprechen Sie uns gerne an! Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre E-Mail.

Wir erstellen auf Wunsch gerne Bewertungsgutachten!

Wir führen auch Seminare durch (siehe [www.glawe-gmbh.de](http://www.glawe-gmbh.de)).

Sie erreichen uns in:

**50933 Köln**  
**Aachener Straße 524 - 528**  
**Telefon: 02 21 - 84 20 11**  
**Fax: 02 21 - 84 36 07**

**80538 München**  
**Pilotsstraße 4**  
**Telefon: 089 - 25 55 75 52 2**  
**Fax: 089 - 25 55 75 52 3**

**10711 Berlin**  
**Halberstädter Straße 6**  
**Telefon: 030 - 88 62 48 68**

**Internet: [www.glawe-gmbh.de](http://www.glawe-gmbh.de)**  
**E-Mail: [info@glawe-gmbh.de](mailto:info@glawe-gmbh.de)**

Regionen Rhein-Main/ Rhein-Neckar. Zuschriften erbeten an [stbwp@yahoo.de](mailto:stbwp@yahoo.de) oder

**WPK 2108**

StB, Dipl.-Betriebsw, 32 J., erfolgreich abgelegte Prüfungen zum FB für Sanierung & Insolvenz und FB für internationales Steuerrecht (Steuerfachwirt, Bilanzbuchhalter-International), sucht neue Herausforderung in Berlin



## ABSCHLUSSPRÜFERAUFSICHTSKOMMISSION AUDITOR OVERSIGHT COMMISSION



Die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer obliegt der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) in Berlin. Zur Stärkung der Qualität, Unabhängigkeit und Integrität des Prüferberufes und als ein Element zur Wahrung des Vertrauens in die gesetzliche Abschlussprüfung wurde 2005 die unabhängige und mit Berufsfremden besetzte APAK gegründet. Unter Leitung der APAK führt die Abteilung für Sonderuntersuchungen – deren Angehörige bei der WPK angestellt sind – stichprobenartig und ohne besonderen Anlass berufsaufsichtliche Kontrollen bei Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus. Dabei werden ausgewählte Teilbereiche des Qualitätssicherungssystems der Praxen sowie die Arbeitspapiere und Prüfungsberichte ausgewählter Mandate untersucht.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir für **unser Team Industrie und Handel** eine/n

# Wirtschaftsprüfer/in

## Unser Angebot

Gehen Sie eine neue Herausforderung an und führen Sie Sonderuntersuchungen bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch, die kapitalmarktorientierte Unternehmen gemäß § 319a HGB im **Industrie- und Handelsbereich** geprüft haben.

Ihnen bieten sich einzigartige Einblicke in die Arbeitsweisen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit entsprechenden Prüfungsmandaten. Erfahren Sie aus erster Hand, wie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf aktuelle Entwicklungen im Prüfungswesen und bei den regulatorischen Rahmenbedingungen reagieren und diese in der Praxis umsetzen.

Sie erhalten Kenntnis von den aktuellen Rechnungsthematen der börsennotierten Unternehmen. Durch Ihre Tätigkeit können Sie Änderungen im Qualitätssicherungssystem und beim Prüfungsansatz der Praxen positiv beeinflussen und so einen Beitrag zur Verbesserung der Prüfungsqualität leisten. Dabei stehen Sie in einem professionellen Umfeld in direktem Kontakt mit den geschäftsführenden Gesellschaftern, Inhabern oder Vorständen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

## Ihr Profil

- Nach dem Wirtschaftsprüfungsexamen mindestens drei Jahre Berufserfahrung
- Verantwortliche Beteiligung an großen Abschlussprüfungen bei Industrie- und Handelsunternehmen
- Gute IFRS-Kenntnisse
- Erfahrungen aus der Qualitätssicherungs- und Nachschau Praxis einer Wirtschaftsprüferpraxis
- Exzellente Kommunikationsfähigkeiten

Sie können wählen, ob Sie an unserem Hauptsitz in **Berlin** oder an unseren Standorten in **Frankfurt am Main** oder **Düsseldorf** tätig werden möchten. Für Fragen steht Ihnen der stellvertretende Abteilungsleiter, Herr WP/StB Martin Kocks unter Telefon 030/72 61 61-134 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch bitte an die

**Abschlussprüferaufsichtskommission  
c/o Personalabteilung  
der Wirtschaftsprüferkammer  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin**

oder Halle oder Leipzig. Bisherige Tätigkeitsschwerpunkte: JAE/JAP, Erstellung von STE, Gutachten, Begleitung von steuerlichen Außenprüfungen. **WPK 2109**

Raum HH oder B: WP (z. Zt. beurlaubt), StB, Dipl.-Kfm., 37 J., mit über 10-jähriger Erfahrung („Big Four“, Prokurist) in Prüfung und Beratung von Mandanten aller Größenklassen (Einzel- und Konzernabschlüsse nach HGB und IFRS), sucht aus ungekündigter Stellung neue berufliche Herausforderung in WPG/StBG. Zuschriften bitte an wp-stb-mail@gmx.de oder **WPK 2110**

WP/StB, 57 J., mit langjähriger Berufserfahrung in der Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen nach HGB/IFRS und in der internen Qualitätssicherung einer großen international tätigen WPG sowie bei einer mittelständischen WPG/StBG, sucht neue Herausforderung in mittelständischer WPG/StBG im Raum München, Nürnberg oder Augsburg. **WPK 2111**

WP/StB, 48 J., in leitender Stellung, sucht unternehmerische Entfaltung in mittelständischer WPG/StBG im mittel- bis südwestdeutschen Raum zur Betreuung und gemeinsamen Akquisition von mittelständischen Mandanten, gern in Partnerstellung. Tätigkeitsschwerpunkte bilden die Transaktionsberatung (Due Diligence), die Unternehmensbewertung für diverse Zwecke, betriebswirtschaftliche Beratung und Abschlussprüfung verschiedener Rechtsformen, Größen und Branchen (HGB, IFRS). Langjährige Erfahrung in Marktbearbeitung sowie Detailkenntnisse in verschiedenen Branchen vorhanden. Zuschriften erbeten an wp-stb@contract-guide.de oder **WPK 2112**

WP/StB, Dipl.-Kffr., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Anfang 40, langjährige leitende Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft sowie mittelständischer WPG/StBG, sucht im Großraum Stuttgart neue berufliche Herausforderung mit konkreter Aussicht auf Beteiligung. Hervorragende Kenntnisse in: Abschluss- und Sonderprüfungen, Unternehmensbewertungen, betriebswirtschaftliche und steuerliche Beratung von Unternehmen verschiedenster Branchen und Rechtsformen,



*wir steuern!*

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung. Bitte senden Sie Ihre Unterlagen mit Angaben zur Verfügbarkeit und Ihren Gehaltsvorstellungen an:

Scheurer und Partner GmbH  
Frau Kabus  
Qualenbrink 2-4  
59555 Lippstadt

Telefon 02941 9601-12  
Telefax 02941 9601-40  
contact@scheurer-gruppe.de

**scheurer**  **gruppe**

www.scheurer-gruppe.de

## Steuern Sie mit!

Wir sind die Steuerberatungsgesellschaften Scheurer und Partner GmbH, Lippstädter Treuhand GmbH sowie die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Gebr. Scheurer GmbH. Gemeinsam betreuen wir unsere Mandanten aus unterschiedlichsten Branchen in allen steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Belangen. Höchste Qualität und ein langfristiges, partnerschaftliches Verhältnis zu unseren Mandanten sind uns sehr wichtig.

**Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen ambitionierten**

## Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater (m/w)

**für eine langfristige Zusammenarbeit mit Aussicht auf Beteiligung.**

### Aufgaben

- ☛ Zu Ihren Aufgaben gehört die Prüfung von Jahresabschlüssen.
- ☛ Selbständig und eigenverantwortlich übernehmen Sie die ganzheitliche steuerliche Beratung der Mandanten.
- ☛ Sie erstellen komplexe Steuererklärungen, handels- und steuerrechtliche Jahresabschlüsse sowie steuerliche und betriebswirtschaftliche Gutachten.

### Anforderungen

- ☛ Sie verfügen idealerweise über Berufserfahrung als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.
- ☛ Der sichere Umgang mit mittelständischen Mandanten ist für Sie selbstverständlich.

internationale Rechnungslegung sowie der laufenden Qualitätssicherung und deren Optimierung. **WPK 2113**

Ausbildungsplatz im Rahmen des dualen Studiums – BWL Steuer- und Prüfungswesen – bei der IBA Nord für das Sommersemester 2012 bei einem/r hamburgischen StB/in und/oder WP/in gesucht: Kaufmännischer Angestellter, 40 J., in ungekündigter, leitender Funktion. Abitur: 1,2 (LK1 Mathematik), schriftlicher

IBA-Eignungstest: gut (mathematischer Teilbereich: 41 von 42 Punkten). Stärken: Belastbarkeit, juristische Grundkenntnisse, Zuverlässigkeit, zügiges, eigenverantwortliches und detailgenaues Arbeiten. Zeitdruck, Überstunden und sich ständig erweiternde Fachmaterie sind erprobt. Informationen über das duale Studium bietet „www.internationale-ba.de/internationale\_ba/infos\_fuer\_unternehmen/“. Kontakt: Bei Interesse ist ein Erstkontakt möglich über

E-Mail: t.parthum@t-online.de

Unternehmerisch denkender WP/StB, Dipl.-Kfm., 31 J., mit 6-jähriger Berufserfahrung im Bereich Jahres- und Konzernabschlussprüfung von Unternehmen aller Größenklassen nach HGB und IFRS sowie prüfungsnaher Beratung, sucht neue Herausforderung mit Aussicht auf Beteiligung im Postleitzahlenbereich 20 bis 22. Zuschriften bitte an

E-Mail: wp.stb.hamburg@o2mail.de



Größere mittelständische WP-/StB-Kanzlei im Würzburg sucht junge(n) WP/StB- und/oder RA/StB-Kollegen/in mit eigenem ausbaufähigen Mandantenstamm als Kooperationspartner/in. Zunächst ist an eine Bürogemeinschaft gedacht. Mittelfristig sollte im Zuge einer Nachfolgeregelung der Eintritt in unsere Gesellschaft erfolgen. Räumlichkeiten, Mandantenstruktur und Betriebsklima sind überdurchschnittlich gut. **WPK 2201**

WPG mit wirtschaftlich angegliederter StBG in München, derzeit 15 Personen, bietet für einen Absolventen (m/w) FH/BA/Universität (Bachelor oder Master) Mitarbeit als Assistent in der WPG/StBG für Erstellung von Steuererklärungen, steuerliche Stellungnahmen, betriebswirtschaftliche Beratung, Due Diligence, Unternehmensbewertungen (aus verschiedenen Anlässen) sowie Jahresabschlusserstellung und -prüfung (nach HGB, IFRS). Umfangreicher und selbständiger Mandantenkontakt ist gegeben. **WPK 2202**

Berlin: WP/StB/RA-Partnerschaftsgesellschaft, mit mehreren Standorten in Deutschland und der Philosophie der ganzheitlichen Betreuung in betriebswirtschaftlicher, steuerlicher und rechtlicher Hinsicht aus einer Hand, sucht WP(in) und /oder StB(in), der (die) unternehmerisch denkend ist und die Einbindung in eine größere Gesellschaft als Chance sieht, um Synergieeffekte zu nutzen und die Mandantengewinnung und -bindung zu erleich-

tern. Unabhängig davon, ob bereits mit einem eigenen Mandantenstamm selbständig oder nicht, sind alle Möglichkeiten denkbar, von der Kooperation bis zur Partnerschaft. **WPK 2203**

Netzwerkfreier, erfahrener WP/CPA/StB aus München übernimmt bzw. unterstützt bundesweit bei Prüfungen und weiteren Vorbehaltsaufgaben sowie betriebswirtschaftlicher Beratung und internem Qualitätsmanagement. **WPK 2204**

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Anfang 40, 15 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen bei einer „Big Four“-Gesellschaft, davon mehrere Jahre im Ausland, bietet bundesweit Zusammenarbeit an. Umfangreiche Kenntnisse in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB vorhanden. Gerne auch Berichtskritik. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich. **WPK 2205**

Zusammenschluss RAe/StB/WP: Auf Wirtschaftsrecht spezialisierte Kanzlei im Herzen von Hamburg mit dem Ziel maßvoll zu wachsen und die Ausrichtung konsequent auszubauen, sucht WP (m/w), RAe (m/w), StB (m/w), als unternehmerisch denkende und handelnde Berufsträger auf Partnerebene. Interessenten konnten sich in den vergangenen Jahren in ih-

rem Fachgebiet ein breites Know-how mit Bezug zum Wirtschaftsrecht und eigener Klientel aufbauen und können diese Kenntnisse jetzt auch als Partner in eine aufstrebende Kanzlei mit professionellem Team und moderner Infrastruktur einbringen. Dies ist auch eine Chance für Kandidaten, die in einer Großkanzlei tätig sind, dort aber keine zukunftsweisende Perspektive sehen. Absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich. **WPK 2206**

Rhein-Main-Gebiet: WP, Anfang 40, mehr als 16 Jahre Berufserfahrung in Erstellung, Prüfung und Beratung im Mittelstand (unterschiedliche Branchen und Rechtsformen), sucht aufgrund Neuausrichtung kleine/mittelgroße StB/WP-Kanzlei zur Übernahme oder Beteiligung. Bei Übernahme ist eine überleitende Tätigkeit für eine geordnete Nachfolge erwünscht. **WPK 2207**

WP, 47 J., flexibel und ergebnisorientiert, mit langjähriger Berufserfahrung sucht bundesweit freiberufliche Mitarbeit in Prüfungs-,stellungs- und Beratungsaufträgen. Mandantenschutz ist selbstverständlich. **WPK 2208**

WP/StB im Raum OS sucht Kollegin/Kollegen (auch cand.), vorzugsweise mit eigenem Mandantenstamm, für Bürogemeinschaft (spätere Partnerschaft angestrebt). Repräsentative Büroräume mit moderner Infrastruktur vorhanden. **WPK 2209**

WP, 44 J., in eigener Praxis (Jahresumsatz ca. 500.000 €, insbesondere in der steuerlichen Beratung und Erstellung von Jahresabschlüssen tätig, sucht in der Metropolregion Rhein-Neckar Kooperation mit oder Anschluss an eine größere WP/StB-Kanzlei oder WPG/StBG. **WPK 2210**

WP/StB, Dipl.Volksw., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO: Langjährige Erfahrungen in vielen Bereichen der Mittelstandsberatung sowie großer Gesellschaften und Verbände nach HGB-Kriterien, bietet Kooperation und Beratung oder sucht Festanstellung mit Partnerschaftsoption. Angeboten werden kann u. a. die Bearbeitung aller Fragen gesetzlicher und freiwilliger JAP, MaBV-Prüfungen, betriebswirtschaftlicher Beratungsprojekte, IFRS- und US-GAAP-Bilanzierungen. Evtl. spätere Kanzlei-/Gesellschaftsbeteiligung in Partnerkanzleien oder -gesellschaften wird angestrebt. **WPK 2211**

WP/StB, Dipl.-Kffr., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, 42J., mit langjähriger leitender Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft sowie mittelständischer WPG/StBG, bietet im Großraum Stuttgart Unterstützung auf freiberuflicher Basis bei Abschluss- und Sonderprüfungen, Unternehmensbewertungen, Gutachten, Berichtskritik und Nachschau. Gerne auch bei der Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle. Mandantenschutz wird zugesichert. **WPK 2212**

WP, selbstständig, Mitte 40, „Big Four“-Manager-Erfahrung, tätig in Erstellung und Prüfung von Konzern- und Einzelabschlüssen sowie der Erstellung von Steuererklärungen mittelständischer Unternehmen, bei Unternehmenstransaktionen, Due Diligence-Prüfungen sowie der Unternehmensführung, der Restrukturierung und Sanierung, bietet bundesweit Zusammenarbeit. **WPK 2213**

Netzwerkfreier WP im PLZ-Raum 7 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge von Kollegen, bei denen diese aufgrund von Ausschlussgründen nicht selbst tätig werden können. Mandatsschutz ist selbstverständlich. **WPK 2214**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum mit langjäh-

riger Berufserfahrung aus selbstständiger Tätigkeit bietet (bundesweite) Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, Sonderprüfungen, Gutachten, etc.) an. Mandatsschutz wird garantiert. Ziel ist eine langfristige, kollegiale Zusammenarbeit. **WPK 2215**

Deutschlandweit tätige mittelständische WPG sucht zur Abdeckung des Standortes München eine WPG/StBG (ca. 2 - 3 Mio. € Umsatz, gerne auch mit kapitalmarktorientierten Mandanten), als Partner. Ziel ist es im Team die Betreuung vorhandener überregionaler Mandate zu verbessern, Akquise Chancen zu generieren und Synergien (Spezialkenntnisse und Qualitätssicherung) zu heben. **WPK 2216**

Auf geschlossene Fondsprodukte spezialisierte mittelständische WPG aus NRW, bundesweit tätig, übernimmt die Prospektbeurteilung nach IDW S 4 und jegliche Zusammenarbeit sowie Gestaltungsberatung auf diesem Gebiet. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbh  
48249 Dülmen  
Wierlings Busch 73  
Tel.: 02594 - 783 04 - 0  
E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

Kleine WPG, erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an.

Kontakt: WP/StB W. Winkelmann  
Tel.: 052 05 - 751 50  
Fax: 052 05 - 751 529  
E-Mail: winkermann@kanzlei-winkelmann.de

Zweisprachiger CPA, Berufserfahrung seit 1986, bietet Mitarbeit als Übersetzer Englisch-Deutsch oder Deutsch-Englisch. Übersetzung von Texten der Abschlussprüfungen, Immobilienbewertungen, Finanzberatungen, Transaktionen, Buchführungsanleitungen, Unternehmensführung, Steuerangelegenheiten und anderen geschäftlichen Angelegenheiten. Detailgetreue Übersetzung und Überarbeitung von Unklarheiten im Quelltext. Langfristige, zuverlässige Zusammenarbeit und Mandantenschutz ist selbstverständlich.

Kontakt über

E-Mail: biztranslationsbiz@gmail.com  
Internet: www.biztranslations.biz

Spezialberater: Kollege bietet Kooperation in schwierigen Fällen bei Gestaltungs- und Abwehrberatung, Unternehmenskauf, alle Umwandlungen, Unternehmensnachfolge, Sonderprobleme.

Kontakt: Internet: www.haraldwieser.de

WP/StB, 33 J., mit 7-jähriger Erfahrung in der Datenanalyse mittels IDEA bietet Unterstützung sowie Durchführung von Journal Entry Tests, tiefgreifenden Datenanalysen von Nebenbüchern, Warenwirtschaftssystemen bzw. ERP-Systemen und Hilfestellung bei der systematischen Implementierung von Datenanalysen mit IDEA und AuditRisk in den Prüfungsprozess (IDW PH 9.330.3). Mandantenschutz ist selbstverständlich. Bundesweit mit Schwerpunkten in Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Berlin tätig.

Kontakt: WP/StB Nico Ehlers  
E-Mail: wp@n-ehlers  
Internet: www.n-ehlers.de

Saarländische interdisziplinäre WP/RA/StB-Sozietät mit langjähriger Berufserfahrung hat noch Kapazitäten frei und bietet auf Basis freier Mitarbeit, ggf. auch mandantenseitig, Unterstützung bei Prüfungen und Erstellungen von Jahres- und Konzernabschlüssen, Sonderprüfungen (Due Diligence, Verschmelzung, Umwandlung u. ä.), betriebswirtschaftliche Beratung (integrierte Unternehmensplanung, Kostenrechnung, Controlling, Gutachtenerstellung u. ä.) sowie Steuerberatung an. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz werden garantiert.

Kontakt: WPin/StBin B. Grazdanow  
Tel.: 068 31 - 7 68 80 - 0  
Fax: 068 31 - 7 68 80 - 88  
E-Mail: b.grazdanow@berater-centrum.de

Hamburger interdisziplinäre WP/RA/StB-Kanzlei mit langjähriger – auch internationaler – Berufserfahrung bietet auf Basis freier Mitarbeit, ggf. auch mandantenseitig, Unterstützung bei Prüfungen und Erstellungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (sowohl nach nationalen als auch internationalen Vorschriften) sowie Sonderprüfungen

gen (Due Diligence, Umwandlungen u. ä.), betriebswirtschaftliche Beratung (integrierte Unternehmensplanung, Kostenrechnung, Controlling, Gutachtenerstellung u. ä.) sowie Steuerberatung. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: E-Mail: [m.stuermer@wp-bds.de](mailto:m.stuermer@wp-bds.de)

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, bei Gründungsprüfung und Sonderprüfungen – auch in Bezug auf Berichtskritik/Nachschau – an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum

Friedrich-Ebert-Straße 21

95448 Bayreuth

Tel.: 09 21 - 8 89 - 0

E-Mail: [info@unionag.de](mailto:info@unionag.de)

Berufsgruppe aus WP, RA und StB bietet Unterstützung bei Abschlussprüfungen, Erstellungen, Transaktionen, Gutachten, gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Fragestellungen an. Kontakt: E-Mail: [WP-RA-StB@web.de](mailto:WP-RA-StB@web.de)

Mittelständische WPG aus Berlin bietet Kollegen bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und externe Nachschau sowie die Verbesserung/Aktualisierung Ihres Qualitätssicherungssystems an.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr

Tel.: 030-263498-30

E-Mail: [farr@farr-wp.de](mailto:farr@farr-wp.de)

Internet: [www.farr-wp.de](http://www.farr-wp.de)

Spezialisierte mittelständische WPG aus NRW übernimmt IT-Systemprüfung sowie sämtliche Beratungen im IT-Bereich. Uneingeschränkter Mandantenschutz ist selbstverständlich. Bundesweit mit Schwerpunkten in NRW und Bayern tätig.

Kontakt: Hahne Revisions- und

Treuhandgesellschaft mbh

48249 Dülmen

Wierlings Busch 73

Tel.: 025 94 - 7 83 04 - 0

E-Mail: [ghahne@wp-hahne.de](mailto:ghahne@wp-hahne.de)

WP/StB, CISA, Dipl.-Kfm., Mitte 40, in eigener Praxis in Hamburg, bietet Kooperation und Mitarbeit im Bereich Wirtschaftsprüfung, IT-Prü-

fung und Datenschutz. 20 Jahre Erfahrung in der Prüfung und Beratung – neben vielen Branchen auch in Bereichen wie Versicherungswirtschaft, Gesundheitswirtschaft, Kreditprüfung und IFRS. Als CISA wird die Beurteilung der IT nach PS 330/331 und PS 951 bzw. der Software nach PS 880 geboten. Daneben die Beratung und Unterstützung in Fragen der Datensicherheit und des Datenschutzes als zertifizierter Datenschutzbeauftragter gemäß § 4f Bundesdatenschutzgesetz. Mandantenschutz wird umfassend garantiert. Ziel ist eine konstruktive und kollegiale Zusammenarbeit.

Kontakt: Internet: [www.mangliers.de](http://www.mangliers.de)

[www.datenschutzbeauftragter-hamburg.com](http://www.datenschutzbeauftragter-hamburg.com)

WP/StB/RA, häufig als gerichtlich bestellte Sachverständige in Haftungsfällen tätig, übernimmt die Vertretung bei Schadensersatzansprüchen gegen StB/WP.

Kontakt: WP/StB/RA Annerose Warttinger

Richard-Wagner-Straße 19

65193 Wiesbaden

Tel.: 06 11 - 9 51 42 - 0

E-Mail: [warttinger@assig.de](mailto:warttinger@assig.de)

Internet: [www.assig.de](http://www.assig.de)

## Praxisbörse

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

Unsere **repräsentativen Kanzleiräume** befinden sich in einem wunderschönen Jugendstilhaus in München/Schwabing am Englischen Garten (U3/U6 Giselstraße). Wir vermieten 1 Zimmer (22 qm). Auf Wunsch bieten wir die Mitbenutzung des Sekretariats sowie des Besprechungszimmers/Literatur an. Einem künftigen Zusammenschluss stehen wir positiv gegenüber. Im Rahmen der von uns betriebenen Partnerschaftsgesellschaft kann bei gewünschter späterer Kooperation die steuerliche Eigenständigkeit der Berufsträger in vollem Umfang gewahrt bleiben (Bestätigungsschreiben der Finanzbehörde liegt vor).

Nähere Einzelheiten besprechen wir gerne mit Ihnen persönlich unter 089/38 38 710.

Überregional tätige WP-/StB-Sozietät, mit den Beratungsschwerpunkten Heilberufler und Unternehmensnachfolge, sucht StB-Kanzlei oder WP/StB-Kanzlei mit einem Jahresumsatz von 250.000 € bis 600.000 €, zu berufsüblichen Bedingungen zum Erwerb im Raum Mannheim, Heidelberg, Weinheim, Bensheim, Heppenheim, Bergstraße, Viernheim, Schwetzingen („Metropolregion Rhein-Neckar“). Eine mittelfristige kollegiale Zusammenarbeit im Rahmen einer geordneten Nachfolge ist erwünscht. Möglich ist auch eine kurzfristige Übernahme mit überleitender freier Beratungstätigkeit des/der abgebenden Kanzleihinhabers/in. Die Übernahme von erfahrenem Personal und Räumlichkeiten ist uns willkommen.

**WPK 2301**

*Schon Nachfolgepläne?*

**JOST** ↑  
Ihr Kanzleivermittler

Nürnberger Str. 18 | 91207 Lauf  
Tel: 09123 179-0 | [info@jost-ag.com](mailto:info@jost-ag.com)

[www.jost-ag.com](http://www.jost-ag.com)

WP/StB, 42 J., mit langjähriger Erfahrung in der Beratung und Prüfung mittelständischer Mandate sowie in der Kanzlei- und Mitarbeiterführung, sucht existenzsichernde Kanzlei zum Kauf im Großraum München. **WPK 2302**

StB-Kanzlei in Wiesbaden, Partnerschaftsgesellschaft, Jahresumsatz ca. 600.000 €, sucht aus Altersgründen Nachfolger. Breit gefächelter Mandantenstamm, eingespieltes, selbstständig arbeitendes Mitarbeiterteam und moderne Büroräume in schöner Lage stehen zur Übergabe bereit. **WPK 2303**

Selbstständiger WP/StB sucht in Hamburg Beteiligung an einer WPG/StBG oder Übernahme einer Einzelkanzlei. Eine überleitende Tätigkeit ist erwünscht. **WPK 2304**

Unabhängiger WP/StB, sucht aufgrund Neuausrichtung, StB- oder WP/StB-Kanzlei zur Übernahme oder Beteiligung bei einem Berufskollegen bis zu einem zu übernehmenden Jahresumsatz von 500.000 € in der Region Heidelberg/Mannheim. Spätere Vollübernahme sollte möglich sein. **WPK 2305**

Expandierende mittelständische WP/StB/RA-Gesellschaft, mit Sitz in Frankfurt am Main, sucht im Großraum Rhein-Main die Übernahme von Praxen/Teilpraxen/Einzelmandate im Bereich Wirtschaftsprüfung. Besonderes Interesse bildet das Spektrum Finanzdienstleistungsunternehmen. **WPK 2307**

Rhein-Main-Gebiet: WP, Anfang 40, mehr als 16 Jahre Berufserfahrung in Erstellung, Prüfung und Beratung im Mittelstand (unterschiedliche Branchen und Rechtsformen), sucht aufgrund Neuausrichtung kleine/mittelgroße StB/WP-Kanzlei zur Übernahme oder

Beteiligung. Bei Übernahme ist eine überleitende Tätigkeit für eine geordnete Nachfolge erwünscht. **WPK 2308**

München: WP/StB-Kanzlei mit ca. 400.000 € Jahresumsatz (internationale Mandantschaft und Kooperationen) bietet Bürogemeinschaft oder Anstellung mit dem Ziel einer Praxisübernahme in 2013. Eine überleitende Mitarbeit ist auf Wunsch auch nach der Übernahme möglich. **WPK 2309**

WP/StB, Mitte 40, mit langjähriger Erfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Mandanten und in der Kanzleileitung, sucht WP-/StB-Kanzlei zur Übernahme oder Beteiligung in Nord- oder Mitteldeutschland. **WPK 2310**

Mittelständische WPG/StBG im Großraum Frankfurt sucht deutschlandweit zur Übernahme Praxis/Teilpraxis/Einzelmandate für den Ausbau der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungssparte. **WPK 2311**

Mittelständische WPG/StBG im östlichen Rhein-Main-Gebiet sucht junge(n) WP/StB für eine zukünftige Partnerschaft. Zum Kennenlernen ist eine freie Mitarbeit und nach einem bestimmten Zeitplan die Übernahme eines Anteils an der Gesellschaft vorgesehen. **WPK 2312**

Berlin: WP-Kanzlei oder Beteiligung an WP-Gesellschaft zu kaufen gesucht. **WPK 2313**

Deutschlandweit tätige mittelständische WPG sucht zur Abdeckung des Standortes München eine WPG/StBG (ca. 2 - 3 Mio. € Umsatz, gerne auch mit kapitalmarktorientierten Mandanten), als Partner. Ziel ist es im Team die Betreuung vorhandener überregionaler Mandate

zu verbessern, Akquise Chancen zu generieren und Synergien (Spezialkenntnisse und Qualitätssicherung) zu heben. **WPK 2314**

Expandierende WPG im Rhein-Nahe Gebiet sucht zur Übernahme Praxis/Teilpraxis/Einzelmandate im Bereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung. **WPK 2315**

Unternehmerisch denkender WP/StB, Dipl.-Kfm., 31 J., mit sechsjähriger Berufserfahrung im Bereich Jahres- und Konzernabschlussprüfung von Unternehmen aller Größenklassen nach HGB und IFRS sowie prüfungsnaher Beratung sucht Kanzlei zur Übernahme bzw. Beteiligung im Postleitzahlenbereich 20 bis 22 ab einem abzugebenden Jahresumsatz von 400.000 €. Zuschriften bitte an E-Mail: wp.stb.hamburg@o2mail.de

Drei ambitionierte StB/WP, Anfang 30, mit mehrjähriger Erfahrung sowohl in der Wirtschaftsprüfung als auch Steuerberatung bei einer „Big Four“-Gesellschaft im In- sowie Ausland, suchen eine Kanzlei mit Aussicht auf Übernahme bzw. Beteiligung im Raum HH ab einem Jahresumsatz von 1 Mio. €. Kontakt unter E-Mail: sendtoSTBWP@yahoo.de

Hannover: WP- und/oder StB-Kanzlei zur Übernahme gesucht! StB/WP (Anfang 50 und Mitte 30), mit langjähriger Erfahrung in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung mit dem Schwerpunkt Mittelstand, suchen eine Kanzlei zur Übernahme bzw. Beteiligung im Großraum Hannover/Braunschweig ab einem Jahresumsatz von 500.000 €. Eigener Mandantenstamm ist vorhanden. Kontakt unter E-Mail: wp-stb\_hannover@web.de

## System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet (bundesweit) neben externen Qualitätskontrollen auch Vorbereitungen auf die externe

Qualitätskontrolle, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. an. **WPK 2401**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum besitzt umfangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung auf und der Durchführung von externen Qua-

litätskontrollen, speziell für kleine und mittelständische Praxen. **WPK 2402**

Erfahrener WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, seit seiner Mitwirkung an der ersten Qualitätsverlautbarung des Berufsstandes VO 1/1995 in Qualitätsfragen zuhause, bietet mit seiner mittelständisch orientierten WPG die Übernahme von Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitender QS sowie die Beratung in Fragen der Qualitätssicherung an.

Kontakt: WP/StB Patrick Schaefer  
Tel.: 02 01 - 8 78 56 - 40  
E-Mail: patrick.schaefer@bswest.de  
Internet: www.bswest.de

WP/StB/CPA, seit acht Jahren Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, führt Qualitätskontrollprüfungen für kleine und mittelgroße Praxen/Sozietäten im Umkreis von 300 km von Hannover durch.

Kontakt: WP/StB Gerd Wolter  
Tel.: 01 72 - 7 62 52 20  
E-Mail: gerd.wolter@gmx.de

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, in eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) an.

Kontakt: Thomas Schöllhorn  
Tel.: 089 - 25 54 09 13  
E-Mail: thomas.schoellhorn@gmx.net

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt nunmehr seit 10 Jahren bundesweit externe Qualitätskontrollen als Erst- bzw. Folgeprüfung durch. Erfahrungen aus nahezu 60 Qualitätskontrollen sind vorhanden. Die geprüften Kanzleien hatten 1 - 15 Berufsträger und jeweils bis zu 100 Mitarbeiter sowie § 319a-Mandante (IFRS-Spezialkenntnisse sind vorhanden). Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt.

Kontakt: WP/StB Martin Mensing  
Tel.: 02861 - 80 45 00  
E-Mail: martin.mensing@mensing-kollegen.de

WPin/StBin, seit 2006 Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO in eigener Praxis im Saarland tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Berichtskritik, interne Nachschau, auftragsbegleitende Qualitätssicherung u. ä.) an.

Kontakt: WPin/StBin B. Grazdanow  
Tel.: 068 31 - 7 68 80 - 0  
Fax: 068 31 - 7 68 80 - 88  
E-Mail: b.grazdanow@berater-centrum.de

WPG führt professionelle und effiziente Qualitätskontrollen durch. Umfangreiche Erfahrungen aus durchgeführten Qualitätskontrollen (auch § 319a HGB-Mandate) liegen vor. Weiterhin wird für kleinere Praxen Unterstützung bei der auftragsbezogenen Qualitätssicherung (Berichtskritik, aQS), Nachschau und Aktualisierung/Effizienzsteigerung des QS-Systems angeboten.

Kontakt: WP/StB Klaus Bertram  
Tel.: 06 21 - 1 22 66 50  
E-Mail: info@delta-revision.de  
www.delta-revision.de

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik sowie Nachschau an. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG  
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum  
Friedrich-Ebert-Straße 21  
95448 Bayreuth  
Tel.: 09 21 - 8 89 - 0  
E-Mail: info@unionag.de

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrung vorhanden. Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen  
Körnerstr. 84  
58095 Hagen  
Tel.: 023 31 - 9 22 15 - 0  
E-Mail: dr.deussen@deussen.de

WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit umfangreichen Erfahrungen

in der Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen bei kleinen und mittelgroßen Praxen, führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO, Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau durch. Mandatenschutz wird zugesichert.

Kontakt für ein erstes Gespräch:  
Dr. Helmut Bury  
Lindenpark 7  
04178 Leipzig  
Tel.: 03 41 - 4 51 13 46  
E-Mail: dr.bury@t-online.de

WPG mit Standorten in Münster und Osnabrück führt bundesweit die externe Qualitätskontrolle für kleinere und mittlere Kanzleien und Gesellschaften durch. Die Gesellschaft wird von drei Berufsträgern geleitet, im Frühjahr 2011 wurde die eigene Teilnahmebescheinigung verlängert. Aufgrund der in vielen Qualitätskontrollprüfungen gesammelten Erfahrungen wird die externe Qualitätskontrolle effizient durchgeführt sowie auch Unterstützung bei der Installation eines Qualitätssicherungssystems, der Berichtskritik, auftragsbegleitenden Qualitätssicherung und internen Nachschau angeboten.

Kontakt: Nord-Westdeutsche Treuhand GmbH  
WP Michael Midding  
Warendorfer Str. 183  
48145 Münster  
Tel.: 02 51 - 1 33 00 - 0  
E-Mail: midding@nw-treuhand.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit bundesweit mehr als 50 durchgeführten Qualitätskontrollen bei Größe von 1-5 WP/vBP (1-50 Mitarbeiter). Leitender Fachauditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und DSTV-Qualitätssiegel, Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen in WP/StB-Praxen.

Kontakt: WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO  
Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller  
Tel.: 026 89 - 98 50 - 0  
Internet: www.marx-jansen.de  
www.michael-weidenfeller.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO aus Berlin bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen an. Mit bereits über 160 durchgeführten

Qualitätskontrollen erfolgte die Spezialisierung auf kurzfristige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung werden Berufskollegen auch gerne bei der Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle unterstützt, ferner wird für Kleinpraxen Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr  
Tel.: 0 30 - 26 34 98 - 30  
E-Mail: farr@farr-wp.de  
www.farr-wp.de

WP und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmebescheinigung für eigene Praxis, führt effizient und zügig Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen zu fairen Konditionen durch. Vertraut mit den Qualitätsanforderungen für solche Praxen und umfassenden Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Ferner wird bei Einzel- und Kleinpraxen die auftragsbezogene Qualitätssicherung gem. § 24 d BS WP/vBP (Berichtskritik und ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie Unterstützung bei der Nachschau angeboten.

Kontakt:  
WP/StB/FBfIStR Dipl.-Kfm. Frank Ehlig  
Kirchhörder Straße 29  
44229 Dortmund  
Tel.: 02 31 - 57 45 86  
E-Mail: frank-ehlig@t-online.de  
Internet: www.frank-ehlig.de

WPG in Baden-Württemberg (2 Berufsträger), Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, führt bei kleinen und mittleren Berufspraxen bundesweit Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO durch. Ferner wird auch die Übernahme von Aufträgen in den Bereichen Berichtskritik, Nachschau oder auftragsbegleitender Qualitätskontrolle angeboten.

Anfragen bitte unter  
E-Mail: reinald.huber@bpgo.de oder  
Tel.: 0 78 04 - 97 73 - 0

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, spezialisiert auf kleine/mittlere Praxen,

mit Prüfungserfahrung und Referenzen (ca. 25 durchgeführte Prüfungen, auch Praxen mit § 319 a Mandaten), bietet Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen im norddeutschen Raum und in Berlin.

Kontakt für ein erstes Gespräch:  
WP/StB Christian Maracke  
c/o Take Maracke Steuerberater Rechtsanwälte  
Wirtschaftsprüfer  
24105 Kiel  
Tel.: 04 31 - 99 08 13 00  
E-Mail: c.maracke@take-maracke.de

Mittelständische WPG in Norderstedt (Schleswig-Holstein) und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO bei kleinen und mittelgroßen WP/vBP-Praxen an. Die Prüfungen werden von den Praxisinhabern durchgeführt, die über mehrjährige und weitreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen. Ferner wird alternativ die Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrollprüfung sowie die Weiterentwicklung eines Qualitätssicherungssystems angeboten. Darüberhinaus wird Unterstützung bei Berichtskritik und Nachschau gegeben.

Kontakt: STRATEGUS GmbH WPG  
WP/StB Thomas Krambeer  
Tel.: 040 - 53 54 01 - 0  
E-Mail: t.krambeer@strategus.de  
Internet: www.strategus.de

WP-Starter, Erst- und Folgeprüfungen sind unser Qualitätskontroll-Geschäftsfeld. Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte und bundesweit tätige WPG, Standort Großraum Nürnberg, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG an. Es wurden bereits mehrfach, und für die Kollegen erfolgreich, Qualitätskontrollprüfungen bundesweit durchgeführt, laufende Aktualisierung von PFK-Spezialfortbildungen einschl. Schwerpunkte PS 261, IKS- und IT-Bereich. Alternativ wird Unterstützung bei der Einrichtung des QSS sowie als Externe für Berichtskritik und Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:  
WP Dipl.-Volksw. Heinz-Jürgen Wagner

alpha-audit GmbH WPG  
Tel.: 01 71 - 495 38 00  
E-Mail:  
alpha.wagner@wirtschaftspruefer-neumarkt.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, hat seit 2002 mehr als 50 Qualitätskontrollen bundesweit durchgeführt. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und bis zu 160 Mitarbeiter. Die eigene Kanzlei ist seit 1999 nach ISO 9001 zertifiziert, daher auch als Fachauditor für ISO-Zertifizierungen aktiv.

Kontakt: WP/StB W. Winkelmann  
Tel.: 052 05 - 751 50  
E-Mail: info@kanzlei-winkelmann.de  
Internet: www.kanzlei-winkelmann.de

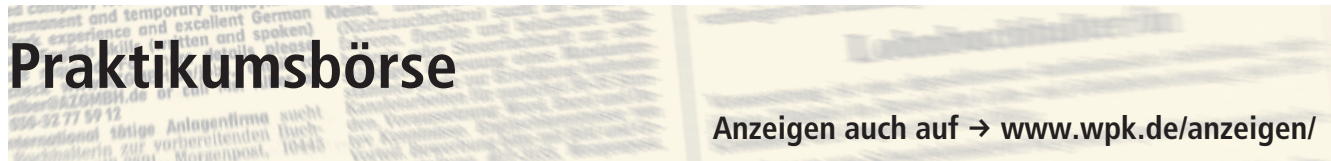
Ostwestfälische mittelständische WPG mit langjähriger Erfahrung im Bereich Mittelstand führt Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Besondere Kenntnisse im Bereich der Ausgestaltung interner Qualitätssicherungssysteme mittelständischer WP-Kanzleien und der Erfordernisse der Dokumentation, um einen hohen Standard der erteilten Testate zu gewährleisten.

Kontakt: WP/StB Peter Sturm  
Tel.: 052 23 - 16 00 02  
E-Mail:  
peter.sturm@wp-wirtschaftspruefung.de

Mittelständische WPG/StBG (2 WP, 3 StB) aus München, Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO), hat bereits diverse Prüfungen für Qualitätskontrolle bei Berufskollegen durchgeführt und kann somit auf einen breiten Erfahrungsschatz aus der Praxis und durch eigene Arbeiten und Vorträge auf diesem Gebiet auf ein umfangreiches Hintergrundwissen zurückgreifen. Interessierten Kollegen aus Süddeutschland wird die Durchführung der Qualitätskontrolle angeboten.

Kontakt: SH+C Schwarz Hempe & Kollegen GmbH WPG/StBG  
München  
WP/StB Dipl.-Bw. (FH) Claudia Breitschaft  
Tel.: 089 - 54 70 90 - 0  
E-Mail: Breitschaft\_77@shc.de  
Internet: www.shc.de





## Praktikumsbörse

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

WPG mit wirtschaftlich angegliederter StBG in München, sucht Praktikanten (m/w) im Bereich WPG/StBG. Gewünscht wird das Interesse an beruflichen Herausforderungen sowie die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung. **WPK 2501**

Dipl.-Bw. (FH), Notendurchschnitt 1,9, Bilanzbuchhalterin, 50 J., StB-Examen 2013 und WP-Examen 2015 angestrebt, mit umfangreichen Berufserfahrungen in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Controlling, Steuerberatung, Einsatz in der Wirtschaftsprüfung (Prü-

fungstätigkeit muss noch abgeleistet werden), englische Sprachkenntnisse, sucht ab sofort in Hamburg/Raum Hamburg anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe (Praktikum/Feststellung bevorzugt) mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB. **WPK 2502**

### Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

Wirtschaftsprüferkammer  
Redaktion WPK Magazin  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefax 030 - 72 61 61 - 228  
E-Mail [magazin@wpk.de](mailto:magazin@wpk.de)

Als Service der WPK gibt es im WPK Magazin und parallel auf den Internetseiten der WPK unter → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/) die Möglichkeit einer kostenlosen Veröffentlichung von Anzeigen, wenn diese nur aus umgestaltetem Fließtext bestehen. Dieses Angebot gilt allerdings NICHT für Stellenangebote, die kostenpflichtig sind und nur im WPK Magazin veröffentlicht werden.

Informationen zu den Anzeigenpreisen bei KAMPE-PR, Tel.: 030-30 10 44-13, [office@kampe-pr.de](mailto:office@kampe-pr.de).

### Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost für die Kammer nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

## Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt.

Herausgeber:  
Wirtschaftsprüferkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon 030 - 72 61 61 - 0  
Fax 030 - 72 61 61 - 2 12  
E-Mail [kontakt@wpk.de](mailto:kontakt@wpk.de)  
Internet [www.wpk.de](http://www.wpk.de)

Schriftleitung und Verantwortung für den Anzeigenteil: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:  
KAMPE-PR, Pariser Straße 43, 10707 Berlin  
Telefon 030-30 10 44 - 0, Fax 030-30 10 44 - 55  
E-Mail [office@kampe-pr.de](mailto:office@kampe-pr.de)

Konzeption, grafische Gestaltung,  
Realisation: KAMPE-PR, Berlin

Druck: Boyens Offset, Heide

Urheberrechte:  
Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen

und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweise:  
Bundesregierung, Guido Bergmann, Berlin (S. 65)  
Jean-Pol Grandmont (S. 6)  
[www.sxc.hu/grngobstpr](http://www.sxc.hu/grngobstpr) (S. 37)  
©istockphoto/arturbo (S. 48)  
David Thorn, Berlin (S. 1, 4, 10, 14, 17, 19, 30, 44)  
Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

## Neu dabei

### Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Zu Anfang meiner beruflichen Laufbahn stand die Wirtschaftsprüfung nicht im Fokus. Aber als ich bei der Deutschen Bundesbank für die Beaufsichtigung von Kreditgenossenschaften zuständig war, entstand der Wunsch, die Prüfungsberichte nicht nur zu würdigen, sondern bei deren Erstellung selber mitzuwirken. Daher bin ich Ende 2005 zum Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverband e.V. gewechselt. Die Tätigkeit als Prüferin wurde schnell zu einer Berufung für mich. Daher habe ich mich entschlossen, nach meinem Verbandsprüferexamen das Berufsexamen anzustreben. Auch die vielfältigeren Berufschancen haben zu dem Entschluss beigetragen.

### Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Als Wirtschaftsprüferin muss ich mich in einer großen Bandbreite an Themen auskennen. Zwar ist es angesichts der Regulierungsdynamik nicht einfach, immer auf dem Laufenden zu bleiben. Aber ich mag diese Herausforderung genauso wie den Abwechslungsreichtum der Tätigkeit. Ich finde es total spannend, mich mit komplexen Sachverhalten auseinander zu setzen und diese im Team zu lösen.

### Was bedeutet für Sie Qualität?

Qualität bedeutet für mich, alle Aspekte eines Sachverhalts umfassend zu würdigen und kritisch zu hinterfragen, anschließend sachgerecht zu beurteilen und gegebenenfalls eine passende Lösung zu entwickeln. Auch Sorgfalt und eine gut strukturierte Dokumentation gehören für mich zur Qualität dazu.

### Was freut Sie besonders?

Wenn schwierige Aufgaben gut gelingen und wenn diese Leistung entsprechend gewürdigt wird, macht mir das Freude. Und wenn ich dabei Erfahrungen für weitere Herausforderungen gewonnen habe, ist so ein Erfolg umso wertvoller.

### Was ärgert Sie besonders?

Mich ärgern insbesondere Unzuverlässigkeit und mangelnde Termintreue.

### Was ist Ihr größter Erfolg?

Im beruflichen Bereich rangiert das Bestehen des Wirtschaftsprüfungsexamens ganz weit oben.

### Wo würden Sie gerne leben?

Ich bin gerne in fremden Regionen und Ländern unterwegs, lerne dort Neues und vor allem neue Mentalitäten kennen. Meine Heimat aber ist das Münsterland: Ich schätze die Nähe zu meiner Familie und zu

### Dipl.-Betriebswirtin (FH) M. A.

**Claudia Lohaus** (32) hat BWL an der FH der Deutschen Bundesbank studiert. Seit November 2005 ist sie beim Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverband e.V. zunächst als Prüferin für Kreditgenossenschaften, später im Team Grundsatzfragen und nunmehr als Vorstandsreferentin tätig. Nebenberuflich absolvierte sie ihren Master gemäß § 8a WPO an der FH Münster/Osnabrück und wurde am 19.1.2012 von der Wirtschaftsprüferkammer als Wirtschaftsprüferin bestellt.



meinen Freunden, die gute Infrastruktur und die Natur vor unserer Haustür.

### Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Lebensqualität bedeutet für mich, einen Beruf zu haben, von dem ich behaupten kann, er ist meine Berufung – und der mir genug Zeit lässt für Menschen, die mir wichtig sind, und für meine Interessen.

### Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Einen konkreten Fünfjahresplan habe ich nicht. Das berufliche Umfeld ist derzeit so dynamisch, dass sich immer wieder kurzfristig neue und unerwartete Aufgabefelder auftun. Auch das Angebot für meine derzeitige Tätigkeit hat mich überrascht. Gleichwohl möchte ich den eingeschlagenen Weg in Zukunft weitergehen und mich in der Wirtschaftsprüfung weiter entwickeln.

### Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Ob in der Vergangenheit oder Gegenwart, ob auf der großen Bühne oder im ganz normalen Alltag: Mich beeindruckt Menschen, die Visionen haben – und die sich trotz aller Widrigkeiten nicht von diesem Zielbild abbringen lassen.

### Welches Buch lesen Sie zurzeit?

„Die Kunst des klaren Denkens“ von Rolf Dobelli.

### Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Reisen, Fahrradfahren und Tanzen machen mir Spaß. Und zwar am liebsten mit meinem Mann.

### Was ist Ihr Traum vom Glück?/Ihr Motto?

Antoine de Saint-Exupéry hat gesagt: „Wer kämpft, kann verlieren. Wer nicht kämpft, hat schon verloren.“ Von Augustinus heißt es: „In dir muss brennen, was du in anderen entzünden willst.“ Beides sehe ich genauso. Kann ich stets so handeln, habe ich ein ausgefülltes Leben. Kommt dann noch Gesundheit hinzu, ist das für mich Glück.



Mit den Änderungen durch das WPK-Wahlrechtsänderungsgesetz

## Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung – Nationale und europäische Regelungen, 12. Auflage 2011

Wirtschaftsprüferordnung und Durchführungsverordnungen, Berufssatzung WP/vBP, Satzung für Qualitätskontrolle, Satzung der WPK, EU-Abschlussprüferrichtlinie u. a., 400 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)



NEU

## 2009 Code of Ethics for Professional Accountants Erarbeitet vom International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA)

Autorisierte Übersetzung  
159 Seiten, 10,00 €  
(zzgl. Versandkosten)



## 50 Jahre Wirtschaftsprüferkammer – Berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse

96 Seiten, kostenlos  
(keine Versandkosten)

### Telefax-Bestellformular 0 30/72 61 61 - 2 28

Ich bestelle hiermit

\_\_\_\_\_ Exemplar(e)

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 12. Auflage 2011, 400 Seiten  
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ Exemplar(e)

2009 Code of Ethics for Professional Accountants, 159 Seiten  
10,00 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ Exemplar(e)

Die Macht des Faktischen, Glossen von WP Helmut Fischer  
im Mitteilungsblatt 1989 bis 2004, 188 Seiten 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Exemplar(e) Einbanddecke(n)

\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2010 - 2011 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2008 - 2009 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2006 - 2007 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2004 - 2005 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ WPK-Mitteilungen 2003 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ Exemplar(e)

50 Jahre Wirtschaftsprüferkammer – Berufliche Selbstverwaltung  
im öffentlichen Interesse 0,00 € (keine Versandkosten)

Name \_\_\_\_\_

c/o oder Firmenname \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

#### Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken. Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift \_\_\_\_\_

# AUSSERGEWÖHNLICH ...



## **... sind unsere Möglichkeiten, auch die internationale Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern zu versichern.**

Die wachsenden internationalen Beziehungen Ihrer Mandanten erhöhen die Komplexität und das Risiko Ihrer Berufstätigkeit. Zu den zu versichernden Berufsrisiken gehört das komplette Spektrum Ihrer Berufstätigkeit von einfachen Steuererklärungen bis hin zu komplexen, internationalen Sachverhalten. Wir bieten Ihnen Schutz hierbei; gleich, ob Sie eine kleinere, mittlere oder große Kanzlei, Gesellschaft oder ein nationales bzw. internationales Netzwerk sind. Wir haben langjährige Erfahrung darin, mit Ihnen maßgeschneiderte Lösungen zu entwickeln.

**Versicherergemeinschaft für das  
wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen  
Allianz · AXA · ERGO · R + V Allgemeine**

Dotzheimer Str. 23 · 65185 Wiesbaden  
Tel.: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 0  
Fax: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 26  
E-Mail: [wvi@versicherungsstelle-wiesbaden.de](mailto:wvi@versicherungsstelle-wiesbaden.de)  
[www.versicherungsstelle-wiesbaden.de](http://www.versicherungsstelle-wiesbaden.de)



**Versicherungsstelle  
Wiesbaden**